Grundeinlösung und Konsenswerbung.

1. Ankauf des Quellengebietes.

Auch bei der neuen Wasserleitung ging man von dem bewährten Grundsatze aus, nicht nur die Quellen und ihre unmittelbaren Abflüsse, sondern auch das ganze dazugehörige Einzugs- und Niederschlagsgebiet anzukaufen; denn nur als unbeschränkte Eigentümerin dieses Gebietes vermag die Gemeinde Wien durch Fernhaltung schädlicher Einflüsse einerseits und durch konservative Behandlung der Waldbestände und eifrige Aufforstung anderseits die Reinheit und nachhaltige Ergiebigkeit der Quellen wirksam zu sichern.

Die ebenso schwierige, als umfangreiche Transaktion ward durch den in der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 1899, Pr.-Z. 4432, genehmigten Kaufvertrag mit dem hochwürdigen Benediktinerstift Admont in überaus glücklicher Weise eingeleitet; durch diesen vom Bürgermeister Dr. Karl Lueger und dem hochwürdigen Abte K. Hofmann am 1. Mai 1899 zu Admont persönlich verhandelten Vertrag erwarb die Stadt Wien das engere Siebenseegebiet nächst Wildalpe, und zwar den Roller-, Lindner-, Kessel- und Hartlsee samt den zahlreichen daselbst auftretenden sehr wasserreichen Quelladern und tat damit den ersten praktischen Schritt zur Verwirklichung ihres großen Werkes, was das regste Interesse der weitesten Bevölkerungskreise wachrief.

Daran reihten sich sofort die Verhandlungen wegen Ankaufes der anderen Quellengebiete; zunächst wurden die wenigen zu den Gebieten der Brunngraben-, Siebensee-, Schreierklamm- und Säusensteinquellen gehörenden Kleinbesitze eingelöst, wobei in der Regel relativ hohe Preise zu bezahlen waren, da die Besitzer vielfach mit ihrer ganzen Existenz an dem Kaufobjekte hingen und beim völligen Mangel geeigneten Ersatzes im Salzatale selbst sich auswärts ankaufen mußten.

Schwieriger waren die Verhandlungen mit den beteiligten Großgrundbesitzern Dr. Johann Graf von Meran und dem k. k. Ärar (Brunngaben- und Höllbachquellen), Robert Herzog von Parma (Kläfferbrünne) und dem steiermärkischen Religionsfonds (Siebensee- und Schreierklammquellen); doch waren auch diese Grundkäufe bis zum Jahre 1902 zum Abschlusse gelangt.

Das Ergebnis aller Grundkäufe im Salzatale erscheint in den Tabellen auf Seiten 123 und 124 zusammengestellt.

Die aus den Besitzen des Johann Grafen von Meran, Robert Herzogs von Parma und des steiermärkischen Religionsfonds stammenden Grundkomplexe gehörten ursprünglich zu den großen Dominikallatifundien der Stifte Lambrecht und Admont und waren deshalb von altersher mit bäuerlichen Weide- und Forstservituten belastet, die von der Gemeinde Wien übernommen werden mußten, und auf den zu E.-Z. 19 und 20, Grdbch. Weichselboden erworbenen Gründen hafteten überdies Waldabstockungsrechte, welche im Jahre 1805

Post-Nr.	Vorbesitzer und Datum des Kaufvertrages	Katastralgemeinde	Grundbuchs-Einlagezahl	Ausmaß in ha	Kaufpreis in K	Anmerkung
1	Genoveva Frühwald Wien, 6. Oktober 1899 Mariazell, 9. Oktober 1899	Aschbach	174	5·2376	20.000	Ebnergut
2	Dr. Johann Graf von Meran Wien, 25. Mai 1900 Wien, 1. Juni 1900	Aschbach	174	102·4745	} 340.000	* Grundbuch Weichselboden
		Weichselboden	20*	1622·4978		
		Seewiesen		201·0107	48.902	
3	Johann und Anna Klammer Wien, 31. Mai 1900 Mariazell, 3. Juni 1900 Nachtrag vom 27. und vom 29. Juli 1900	Aschbach	174	7·6261	36.000	–
			101	0·1147		Gleißnerbach 1. Hälfte
4	Robert Herzog von Parma Wien, 4. Mai 1900 Wien, 5. Mai 1900	Weichselboden	19	218·2323	424.000	–
5	K. k. Ärar Wien, 7. November 1902 Graz, 14. November 1902	Aschbach	178	306·0214	500.000	–
			6	150·1138		Brunnbauerngut
			101	–		Gleißnerbach 2. Hälfte
			126	1·8407		–
		Weichselboden	22	349·9224		
6	Kilian Frühwald Mariazell, 3. Juni 1905	Aschbach	36	28·8342	20.000	Ebnergut
1 bis 6	Gesamtbesitz der Gemeinde Wien	Aschbach	–	602·2630	–	–
		Weichselboden	–	2190·6525	–	Diese beiden Komplexe hängen zusammen
		Seewiesen	–	201·0107	–	
	Gesamtkaufschilling	–	–	–	1,388.902	–
7	Wilhelm und Viktoria Mandl Wien, 31. August 1899 Gams, 2. September 1899	Wildalpe	47	0·9740	9.000	–
8	Eduard und Mathilde Stockreiter Wien, 31. August 1899 Gams, 2. September 1899	Wildalpe	47	2·2146	9.000	–
9	Kaspar Asch Wien, 31. August 1899 Gams, 2. September 1899	Wildalpe	47	2·6973	5.400	–
10	Anna Aigner Wien, 31. Oktober 1899 Gams, 4. November 1899	Wildalpe	47	0·8957	3.300	–
11	Josef und Cäcilie Stecher Wien, 3. Mai 1900 Gams, 5. Mai 1900	Wildalpe	47	1·7329	15.200	–
12	Melchior und Franziska Spanring Wien, 3. Mai 1900 Gams, 5. Mai 1900	Wildalpe	47	1·7224	12.000	–

Post-Nr.	Vorbesitzer und Datum des Kaufvertrages	Katastralgemeinde	Grundbuchs-Einlagezahl	Ausmaß in ha	Kaufpreis in K	Anmerkung
13	Josef und Magdalena Stockreiter Wien, 5. Juli 1900 Gams, 7. Juli 1900	Wildalpe	47	0·0255	400	Platz für den Grundstein
14	Hans und Marie Zisler Wien, 2. August 1900 Gams, 4. August 1900	Wildalpe	106	0·3888	14.000	Teufelswirtshaus samt Mühle
15	Benediktinerstift Admont Wien, 25. Dezember 1899 Admont, 4. Jänner 1900 Nachtrag 27. Juli und 7. August 1900	Wildalpe	114	7·7063	80.000	Roller-, Lindner-, Kessel- und Hartlsee
16	Hans und Marie Zisler Wien, 12. Jänner 1903 Wien, 19. Jänner 1903	Wildalpe	116	0·8032	5.150	Amtshaus
17	Steiermärkischer Religionsfonds Wien, 7. November 1902	Wildalpe	117	3039·3863	700.000 7.000	Für die Säge am Siebenseebach
18	Ferdinand und Marie Mühlbacher Wien, 25. Mai 1903 St. Gallen, 27. Mai 1903	Wildalpe	49	1·4790	16.000	–
19	Bernhard und Rosine Lengauer Wien, 3. November 1903 Palfau, 7. November 1903	Wildalpe	50	1·4574	16.000	–
20	Adalbert und Marie Sonnleitner Erklärung d. d. Palfau den 5. Oktober 1907	Wildalpe	56	2·8065	14.000	Diese Keusche liegt außerhalb des Quellengebietes am sog. Kräuterhals und mußte laut wasserrechtlicher Entscheidung abgelöst werden, weil ihre Hausquelle durch den Stollenbau abgefangen wurde
7 bis 20	Gesamtbesitz der Gemeinde Wien	Wildalpe	–	3064·2899	–	–
7 bis 20	Gesamtkaufschilling	Wildalpe	–	–	906.450	–
1 bis 20	Gesamter Grundbesitz der Gemeinde Wien im Salzatale		–	6058·2151	2,295.352*	–

* Hiezu kommen noch die halben Übertragungsgebühren für die Kaufschillinge unter den Postnummern 1–4, 6–16 und 18–20 (T.-P. 75b, Geb.-Ges.); für die Verträge mit dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfonds, Post-Nr. 5 und 17, wurden wegen Zusammentreffen zweier persönlich befreiter Kontrahenten (T.-P. 75, lit. a und b) gar keine Gebühren vorgeschrieben.

vom damaligen Eigentümer (Stift Lambrecht) dem k. k. Eisenwerke Mariazell und der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft vertragsmäßig eingeräumt wurden und späterhin an das



Nr. 66.
Neustift bei
Scheibbs.

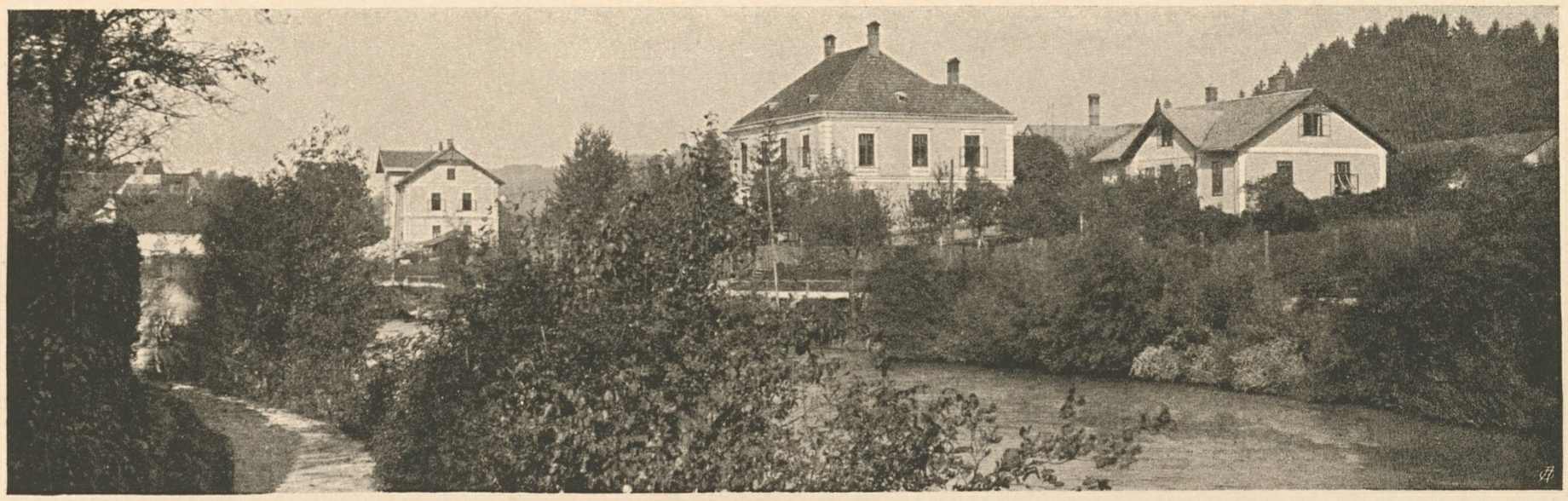

Nr. 67.
Amtsgebäude der
Zentralbauleitung
in Neustift.

Nr. 68. Lehrbogen für den Einbau des Leitungskanales.

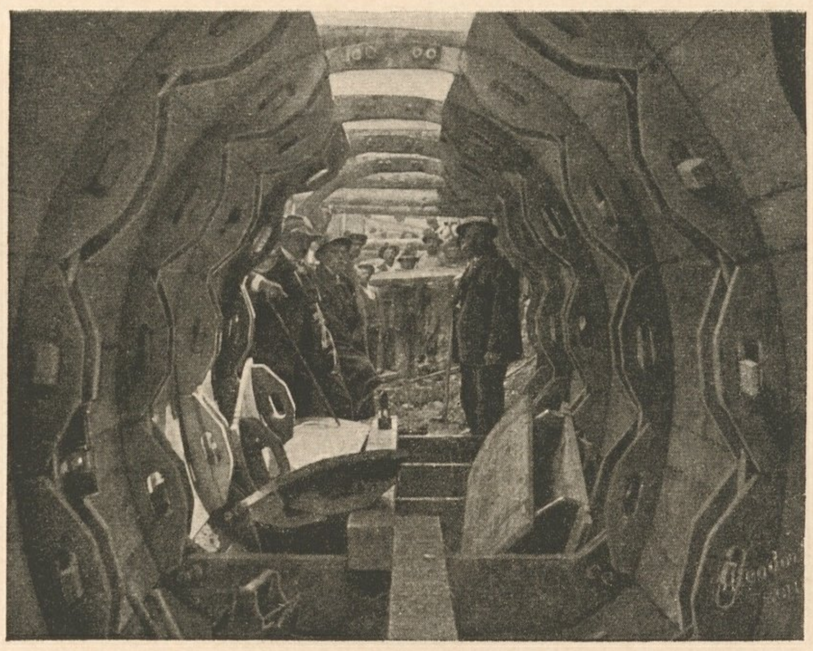

Nr. 69. Stolleneinwölbung im Bau.





Nr. 70.
Der Markt
Scheibbs.

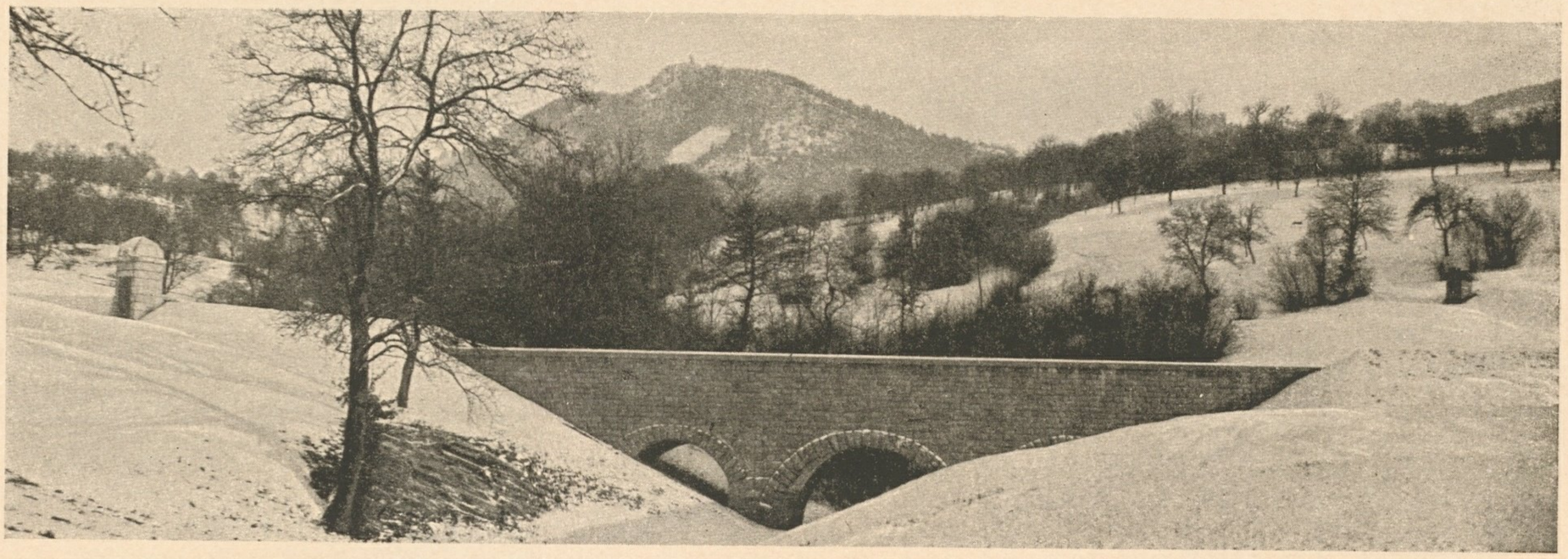

Nr. 71.
Aquädukt über
den Ginningbach
bei Scheibbs.

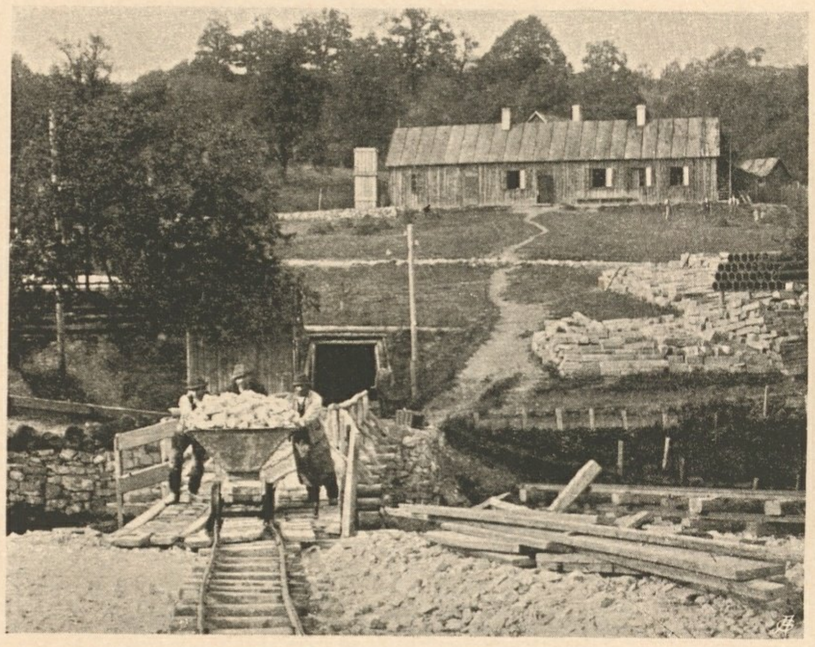

Nr. 72.
Bau des Stollens
durch den
Hochpyhra.

Nr. 73. Das neue Betriebsgebäude in Scheibbs.

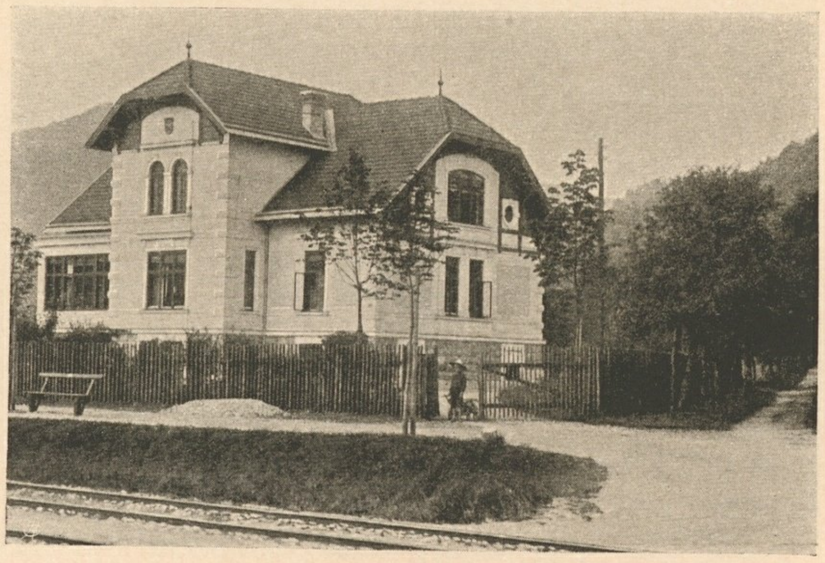

k. k. Ärar, beziehungsweise an den steiermärkischen Religionsfonds übergingen. Da fremde Abstockungs- und Weiderechte mit den besonderen Zwecken des Quellengebietes einer großstädtischen Wasserversorgung nicht harmonieren, so mußte von vorherein nach Aufhebung der übernommenen Lasten getrachtet werden.
Zunächst wurden die beiden so überaus lästigen Waldabstockungsverträge vom 25. Mai und 18. August 1805 ins Auge gefaßt, welche die Klausel enthielten, daß das Stift Lambrecht den Vertrag für fünf Jahre aufkündigen kann, »wenn es dieser Waldungen zur Bedeckung und Unterstützung seiner eigenen Werker benötigt sein sollte«. Die unter Berufung auf diese Vertragsbestimmung und den beabsichtigten Bau der Zweiten Hochquellenleitung erwirkte gerichtliche Aufkündigung wurde über Einwendung der steiermärkischen Finanzprokuratur mit Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Mariazell vom 17. Februar 1901, C 12/1/5, aufgehoben, wobei das Gericht von der Ansicht ausging, daß unter den erwähnten »Werkern« nach Tendenz und Entstehungsgeschichte der Abstockungsverträge nur Eisenwerke zu verstehen seien. Dieses Urteil wurde über Berufung der Gemeinde Wien von den beiden oberen Instanzen bestätigt, weshalb der Magistrat weitere Studien anstellte, welche die Aufhebung der Abstockungsrechte im Wege des Feststellungsprozesses und eventuell deren Ablösung im Wege des sogenannten Patentalverfahrens zum Gegenstande hatten. Doch kam es zu keinen weiteren rechtlichen Schritten, nachdem gütliche Verhandlungen angeknüpft wurden, die zum Vergleiche vom 9. März 1903 führten, worin der Gemeinde Wien das wichtige Recht eingeräumt wurde, den 5360 km langen Hauptstollen durch die Göstlinger Alpe, dessen Minierung auf der niederösterreichischen Seite (Ybbs–Steinbach) bereits seit 7. Dezember 1901 im Gange war, nunmehr auch von der anderen, auf den Gründen des steiermärkischen Religionsfonds in Wildalpe (Gschloif) liegenden Seite in Angriff zu nehmen, und worin weiters gegen Bezahlung des von 173.578 K auf 85.000 K ermäßigten Ablösungskapitales in die Aufhebung der beiden Abstockungsverträge eingewilligt wurde.
Ferner gestattete der steiermärkische Religionsfonds darin die Benützung und den Ausbau der zum erwähnten Stollenangriffspunkte führenden privaten Lassingbach- (Gschloif-) Straße.
Auch die Verhandlungen wegen Ablösung der bäuerlichen Weiderechte wurden schon eingeleitet und sind bezüglich des Regulierungsvergleiches vom 24. August 1860, Z. 1396, welcher einen Teil per 1328 Joch 850 □° der Realität E.-Z. 20, Grundbuch Weichselboden zugunsten von 5 Bauerngütern in Thal, Gerichtsbezirk Aflenz (sogenannte Thalinger Halt) belastet, schon abgeschlossen. Der vereinbarte Ablösungspreis beträgt 6000 K, wovon 5775 K auf die Gemeinde Wien und der Rest auf den Grafen von Meran entfällt, von dessen Besitz ein Teil von 50 Joch 1451 □° ebenfalls belastet erscheint.
In den Grundkäufen mit dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfonds vom 7. November 1902 wurde der Gemeinde Wien unter Übergabe der bestehenden und bisher von den beiden Verkäufern erhaltenen Ortswasserleitungen (1 in Weichselboden und 3 in Wildalpe) die Reallast auferlegt, die beiden Ortschaften mit Wasser zu versorgen.
Die angekauften Quellengebiete sind wegen ihres ziemlich reichen Standes an Hochwild und Gemsen auch in jagdlicher Hinsicht von Bedeutung. Jeder der drei Grundkomplexe im Brunngraben, in Weichselboden und in Wildalpe ist so arrondiert und so groß, daß er ein EIGENJAGDGEBIET bildet, und bezüglich der von Genoveva Frühwald, Johann Grafen von Meran und Johann und Anna Klammer in Aschbach (Brunngraben), Johann Grafen von Meran und Robert Herzog von Parma erkauften Gründe in Weichselboden,

sowie bezüglich des ganzen Quellterritoriums in Wildalpe liegen auch schon die behördlichen Eigenjagdanerkennungen vor, und zwar:

a) Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur vom 5. Juli 1900, Z. 17.290, betreffend E.-Z. 19, Grdbch. Weichselboden (218·2333 ha),
b) Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur vom 17. September 1900, Z. 25.652, betreffend E.-Z. 20, Grdbch. Weichselboden (1823·5055 ha),
c) Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur vom 3. Januar 1901, Z. 35.796, betreffend E.-Z. 174, Grdbch. Aschbach (115·2636 ha),
d) Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 5. April 1910, Z. 5623, betreffend E.-Z. 47, 49, 50, 114, 117, Grdbch. Wildalpe (3059·2163 ha).

Diese Jagdgebiete sind sämtlich verpachtet, und zwar:

ad a) an Robert Herzog von Parma und dessen Leibeserben auf Grund des Vertrages vom 4. Mai 1900 auf 50 Jahre und, wenn nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vom Jagdpächter gekündigt werden sollte, auf weitere 50 Jahre (Pachtzins 80 h pro 1 ha und Jahr).
ad b) an Johann Grafen von Meran und dessen Leibeserben laut Vertrages vom 1. Juni 1900 gegen den jährlichen Pachtschilling von 1200 K in den ersten 15 Jahren, von 1600 K in den weiteren 15 Jahren und von 2000 K vom 30. Jahre an und im übrigen unter der Bedingung wie unter a).
ad c) an Hermann Holzwarth, Hotelbesitzer in Wien, auf Grund des Vertrages vom 11. Jänner 1909 auf 10 Jahre (jährlicher Pachtzins 5000 K).
In diesen Vertrag ist auf Grund des Nachtragsübereinkommens vom 31. Juli 1910 Julius von Petravic, Fabrikant in Wien, als Mitpächter eingetreten.

Die ehemals ärarischen Gründe in Aschbach E.-Z. 6, 101, 126 und 178 und in Weichselboden E.-Z. 22 sind grundbücherlich zugunsten des k. k. Ärars mit dem Jagdvorbehalt belastet, der aber sofort und ohne Entschädigung erlischt, wenn die Gemeinde Wien den Verzicht auf das auf diesem Besitz haftende Jagdreservat Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers und der Rechtsnachfolger nach Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann erlangt haben wird.

Auch für das Quellengebiet der neuen Wasserleitung wurde im Sinne der §§ 18 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes ein sehr weit ausgedehnter SCHUTZRAYON erwirkt; in diesem mit Erkenntnis des k. k. Revierbergamtes Leoben vom 16. Jänner 1901, Z. 98, rechtskräftig festgelegten Rayon ist im Interesse eines ungestörten Quellregimes jeder Bergbau und Schurfbetrieb untersagt.

Bei Bestimmung der Grenzen dieses Rayons war zu beachten, daß nur die eigentliche obere Kalkzone des Hochschwabs, der Zeller und Aflenzer Staritzen des Schutzes gegen bergbauliche Betriebe bedürfe, weil nur in der Zone der durchlässigen Kalke Quellenanzapfungen denkbar sind, während in den tiefer liegenden wasserundurchlässigen Schichten Störungen des Quellengerinnes durch Schürfungen kaum zu befürchten sind.

Das bergrechtliche Schutzgebiet umfaßt daher auch nur das dem Bergbau ohnehin wenig Interesse bietende Kalkmassiv und erfährt im Norden und Süden durch je eine scharf ausgeprägte Störungslinie, wie sie durch das Anstehen der Lunzer Schichten oder der erzreichen Werfener Schiefer kenntlich werden, eine natürliche Begrenzung. Im Westen zieht es von der Ortschaft Hinterwildalpe am Eisenerzer Bach bergwärts über

die Eisenerzer Höhe hinab nach der Südseite des Hochschwabs und verläuft hier über den Androthkogel, das Filzmoos, das Trawiesental, die Untere Dullwitzalpe, die Graualpe bis zum Kastenriegel und im Osten über Wegscheid nach Gußwerk; im Norden folgt es der zweiten Längsbruchlinie von Gußwerk über Greith, den Hochleithenhals nach Rothmoos, weiter durch die beiden Bärenbachgräben über Gschöder und Brunnsee bei Wildalpe und entlang des Hinterwildalpenbaches bis zum Ausgangspunkte bei Hinterwildalpe.
Die Beaufsichtigung und VERWALTUNG des gesamten Grundbesitzes im Salzatal wird von Organen des Ärars und des Stiftes Lambrecht besorgt, die im Bereiche der betreffenden städtischen Gründe ihre Amtssitze haben und für ihre fachmännische Mühewaltung von der Gemeinde Wien angemessene Remunerationen erhalten. Doch besteht die Absicht, auch für das Quellenterritorium der neuen Leitung eine eigene städtische Forstverwaltung mit dem Standorte in Weichselboden zu organisieren.

II. Erwirkung des wasserrechtlichen Konsenses für das generelle Wasserleitungsprojekt.

Man braucht wohl nicht zu erörtern, daß die Erwirkung der behördlichen Bewilligung zum Bau einer so gewaltigen Wasserleitung keineswegs zu den leichten und einfachen Aufgaben gehört. Eine wesentliche Schwierigkeit liegt schon in dem Umstande, daß auf das einheitliche Werk der Wasserleitung zwei Landeswasserrechtsgesetze (für Steiermark und Niederösterreich) zur Anwendung kommen, die in manchen Punkten, wie Kompetenz und Enteignung etc., belangreiche Unterschiede aufweisen und nur im Mangel jeglicher Sondervorschriften für Wasserleitungen übereinstimmen.
Zunächst war man sich klar, daß der regelmäßige Konsenswerbungsvorgang bei einem so großen Projekte nicht am Platze sei und daß insbesonders mit der Einleitung des Konsensverfahrens bis zur Vorlage des vollständigen und allen Anforderungen der Wasserrechtsgesetze (§§ 72 steierm. und 74 niederösterr. W.-R.-G.) entsprechenden Detailprojektes unmöglich zugewartet werden könne; es war vielmehr im Interesse der Gemeinde Wien geboten, nach Analogie der Eisenbahngesetze vorzugehen und so rasch als möglich die Vorfrage zu lösen, ob die Herstellung der geplanten Wasserleitung und namentlich die dauernde Entnahme der großen täglichen Wassermenge von 200.000 m^3 = 2315 l/sek. aus dem Quellengebiete der Salza aus öffentlichen Rücksichten überhaupt zulässig sei. Ein solcher, die prinzipielle Zulässigkeit der Anlage klarstellender Schritt war schon deshalb unbedingt erforderlich, weil man die enormen Arbeiten und Kosten, welche die Trassierung und Verfassung des Detailprojektes einer so ausgedehnten Anlage erfordern, nicht ohne Bürgschaft für einen sicheren Erfolg wagen kann; es war aber auch aus dem Grunde im höchsten Grade angezeigt, weil die Gemeinde Wien schon durch die Überreichung der einschlägigen generellen Projekte die Interessentenlegitimation im Salzatale und damit die Befugnis erlangte, gegenüber kollidierenden fremden Projekten als Beteiligte aufzutreten und bei den bezüglichen kommissionellen Verhandlungen zur Wahrung der eigenen Interessen wirksam zu intervenieren.
Es ward daher schon am 17. Mai 1899, also gleich nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Stifte Admont und lange vor der staats- und kirchenbehördlichen Genehmigung dieses Grundkaufes, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen ein aus Trassenplan, Längenprofil und Skizzen der Fassungsanlagen, sowie aus einer Sammlung von charakteristischen Querprofilen bestehendes generelles Vorprojekt für die Ableitung der angekauften Siebeenseequellen mit dem Antrage eingebracht, gemäß § 73 des steierm. W.-R.-G. auszusprechen,

daß das geplante Unternehmen der Gemeinde Wien aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei, sohin das wasserrechtliche Verfahren im Sinne des § 75 leg. cit. einzuleiten und nach durchgeführter Verhandlung der Gemeinde Wien den Konsens zur Ableitung der Siebenseequellen zum Zwecke der Wasserversorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu erteilen. Die genannte Behörde verlangte zwar mit Zwischenerledigung vom 29. Mai 1899, Z. 7640, eine Ergänzung des Projektes nach § 72 steierm. W.-R.-G., wurde aber über Rekurs des Wiener Magistrates durch Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 30. August 1899, Z. 21.102, angewiesen, die im Konzessionsgesuch der Gemeinde Wien verlangte Projektsvorprüfung nach § 72 leg. cit. vorzunehmen und hierüber instanzmäßig zu entscheiden. Demgemäß hat die Bezirkshauptmannschaft Liezen die Projektsvorprüfung nach § 72 leg. cit. vorgenommen und ausgesprochen, daß sich die Unzulässigkeit des geplanten Unternehmens aus dem Konzessionsgesuche und dessen Beilagen nicht ergebe.

Noch im Jahre 1900 überreichte der Magistrat auch bezüglich der übrigen fünf Quellen ein analoges Vorprojekt, welches von der nach § 70 steierm. W.-R.-G. zuständigen Bezirkshauptmannschaft Liezen im Einvernehmen mit der wegen der Quellen in Aschbach und Weichselboden beteiligten Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur laut Entscheidung vom 13. Juni 1901, Z. 9508, in gleicher Weise günstig erledigt wurde.

So wertvoll nun die beiden Aussprüche der Wasserrechtsbehörden aus den angeführten Gründen auch waren, so konnten sie bei ihrer negativen Fassung doch nicht genügen, um eine vollkommen ausreichende Basis für die Verfassung eines so ungewöhnlich großen Detailprojektes zu bilden; es mußte vielmehr getrachtet werden, so rasch als möglich die positive Bewilligung zur Ableitung einer bestimmten und zur Dotierung der neuen Wasserleitung völlig ausreichenden Wassermenge aus den schon angekauften und den hiezu in Aussicht genommenen Quellen der Salza zu erlangen.

Zu diesem Zwecke wurde mit dem Gesuche des Wiener Magistrates vom 10. Oktober 1901, Z. 2651, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen ein neuerliches generelles Projekt überreicht; das mit einem technischen Berichte, einem Trassenplane, zwei Längenprofilen und Querprofilen der Stollen, des kurrenten Kanales und der Siphonrohre belegte Konzessionsgesuch gipfelte in dem Antrage, das Verfahren nach § 76 des steierm. W.-R.-G. (abgekürztes Verfahren) einzuleiten und unter Vorbehalt der seinerzeitigen Prüfung und Genehmigung der Details, der Gemeinde Wien die prinzipielle Bewilligung zu erteilen, mit Verwendung der Siebensee-, Schreyerklamm- und Säusensteinquelle in Wildalpe und der Kläfferbrünne, der Höllbachquellen in Weichselboden sowie der Brunngrabenquelle in Aschbach zur Wasserversorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt eine Wasserleitung für ein tägliches Quantum von 200.000 m³ herzustellen. Hierüber leitete die angerufene Behörde im Einvernehmen mit der beteiligten Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur laut Kundmachung vom 28. Dezember 1901, Z. 22.266, das Verfahren nach § 75 leg. cit. (Aufgebotsverfahren) ein. Bei der am 29. bis 31. Jänner 1902 im Salzatale gepflogenen kommissionellen Verhandlung wurden nun von den behördlichen Sachverständigen (Staatstechniker, Forsttechniker und Amtsärzte) günstige Gutachten erstattet; auch die Bezirksausschüsse Mariazell und St. Gallen, die zunächst beteiligten Gemeinden Aschbach (jetzt Gußwerk) und Wildalpe, sowie die Großgrundbesitzer des Salzatales (k. k. Ärar, steiermärkischer Religionsfonds, Stift Admont, Robert Herzog von Parma und Johann Graf von Meran) erhoben keine grundsätzlichen Einwendungen. Dagegen trat die Gemeinde Palfau im Vereine mit 48 Kleinwaldbesitzern



Nr. 74.
Besichtigung der Bauarbeiten im Hochpyhrastollen.



Nr. 75. Der Aquädukt über den Leysbach bei St. Georgen. (Bogenmauerung.)



Nr. 76. Der Aquädukt über den Leysbach bei St. Georgen. (Einbau des Betonkanales.)

Nr. 77. Der Aquädukt über den Leysbach bei St. Georgen.

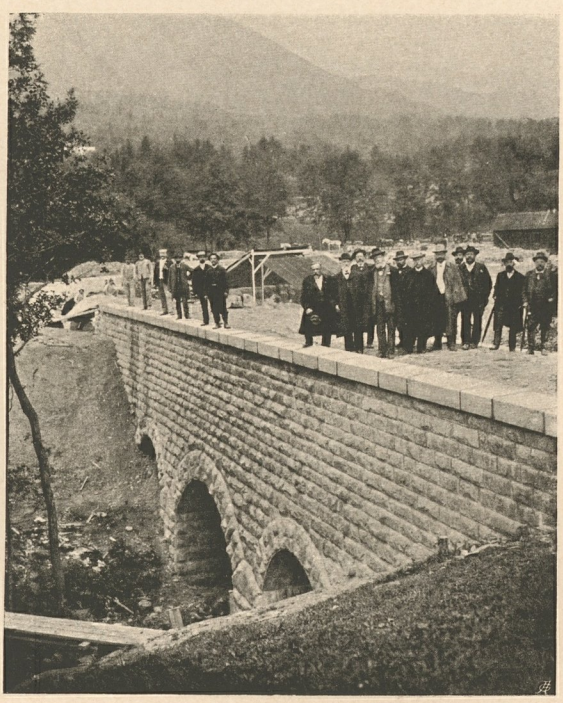

(44 aus Palfau und 4 aus Gams) unter Hinweis auf den Umstand, daß die Salza zur Abflößung ihrer Holzprodukte diene, mit weitgehenden Forderungen auf; ihnen schloß sich der Besitzer der Zellulosefabrik in Weißenbach a. d. Enns an, der seine Ansprüche auf den Umstand basierte, daß er seinen Holzbedarf durch Ankauf und Abflößung im Salzatale zu decken genötigt sei.

Die 48 Waldbesitzer gingen bei Berechnung ihrer Ersatzforderungen von der Annahme aus, daß sie nach Ableitung der 200.000 m³ aus dem Quellengebiete der Salza und der dadurch bewirkten dauernden Senkung des Flußwasserspiegels nur mehr die Hälfte ihres Holzerträgnisses auf dem Wasserwege herausbringen können, während die andere Hälfte auf den Achstransport zur Bahnstation Landl angewiesen sein wird. In diese Rechnung wurde für die Waldbesitzer aus Palfau ein jährlicher Holzzuwachs von 5 fm³ pro ha Waldland und an Bringungsmehrkosten ein Durchschnittsbetrag von 3 K pro fm³ eingestellt, während diese Faktoren für die Besitzer in Gams mit 4 fm³ und 5 K veranschlagt wurden. Bei einer Gesamtwaldfläche von 1121·3833 ha in Palfau und von 158·9002 ha in Gams, sowie einer Kapitalisierung der erwähnten Bringungsmehrkosten zu 4½% ergab sich folgende Rechnung:

$$\text{Gemeinde Palfau: } \frac{1121{\cdot}3833 \times 5 \times 3 \times 100}{2 \times 4{\cdot}5} = 186.897 \text{ K } 43 \text{ h}$$

$$\text{Gemeinde Gams: } \frac{158{\cdot}9002 \times 4 \times 5 \times 100}{2 \times 4{\cdot}5} = \frac{35.311 \text{ K } 11 \text{ h}}{222.208 \text{ K } 54 \text{ h}}$$

Der erwähnte Fabriksbesitzer gab an, daß er im Jahre durchschnittlich 2241·60 fm³ von Zelluloseholz verflöße, wovon nach der Quellenableitung mindestens ein Drittel auf dem Landwege zu bringen sein werde. Bei Annahme der Transportkosten mit 3·5 K pro fm³ und eines Zinsfußes von 5% berechnete er die Entschädigung mit $\frac{2241{\cdot}60 \times 3{\cdot}5 \times 100}{3 \times 5}$ = 52.304 K.

Weiters wurde beiderseits noch die Bezahlung der rechtsfreundlichen Vertretungskosten verlangt, so daß die Gemeinde Wien für die Ableitung ihrer eigenen und mit so großen Opfern erworbenen Quellen an die erwähnten Interessenten eine Gesamtentschädigung von ca. 280.000 K hätte zahlen sollen.

Hiebei ist aber zu beachten, daß weder die Gemeinde Palfau und die Waldbesitzer noch der Fabriksbesitzer irgend welche, auf einem besonderen Erwerbungstitel beruhende, subjektive Benützungsrechte an der Salza, wie z. B. eine Triftbewilligung u. dgl., anzugeben vermochten; die Grundlage ihrer Ersatzansprüche bildete lediglich die faktische Übung der mit Verordnung vom 28. Februar 1886, Z. 10.419, geregelten Flößerei, beziehungsweise die Beeinträchtigung im Gemeingebrauch eines öffentlichen Gewässers. Trotzdem also der Gegenseite ein ausreichender Rechtstitel für ihre Ansprüche mangelte, wäre der Magistrat aus Opportunitätsrücksichten nicht abgeneigt gewesen, behufs Vereinfachung des anhängigen Konsensverfahrens und insbesondere um weitwendige Erhebungen über die relevierte Flößereibeeinträchtigung zu vermeiden, der Gemeinde Wien den Abschluß eines Vergleiches zu empfehlen. Allein angesichts der genannten und den wirklich möglichen Schaden offenbar weit überragenden Ersatzziffern mußte dieser Schritt unterbleiben. Der Vergleich auf der vorgeschriebenen Basis war aber auch aus dem Grunde unmöglich, weil der genannte Fabriksbesitzer einen namhaften Teil seines angerechneten Holzes von den Wald-

besitzern aus Palfau und Gams bezieht, die Gemeinde Wien somit ein und dasselbe Bringungserschwernis nach zwei Seiten hin hätte vergüten müssen.
Der Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung lehnte daher mit Beschluß vom 22. März 1902, Pr.-Z. 3816, die gegnerischen Vergleichsanträge ab und beauftragte zugleich den Magistrat, die Fortsetzung des wasserrechtlichen Verfahrens, betreffend die angesuchte Bewilligung zur Entnahme der 200.000 m³ aus dem Quellengebiete der Salza zu betreiben.
Zu diesem Zwecke mußten vor allem die bei den oberwähnten kommissionellen Verhandlungen am 29. bis 31. Jänner 1902 von den Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Liezen (Staats- und Forsttechniker) verlangten Ergänzungen des Konzessionsgesuches geliefert werden, welche im Wesen die Klarstellung der hydrotechnischen Verhältnisse der Salza in Hinsicht auf den Trift- und Flößereibetrieb und den Einfluß der beabsichtigten Wasserentnahme auf diesen Betrieb zum Gegenstande hatten.
Bei der naturgemäß eine längere und systematische Beobachtung der Salzawasserstände voraussetzenden Lösung dieser Aufgabe kamen nun der Gemeinde Wien die vom k. k. hydrographischen Zentralbureau im Salzatale vorgenommenen Beobachtungen und Messungen außerordentlich zustatten. Dieses technische Fachamt, welches im Jahre 1894 als besondere hydrographische Abteilung im Wasserbaudepartement des k. k. Ministerium des Innern errichtet worden war, hatte nämlich auf Ansuchen und zum Teile auch auf Kosten des sogenannten Salzasyndikates schon seit mehreren Jahren besondere Erhebungen und Studien über die hydrographischen Verhältnisse des Salzaflusses gepflogen und die bezüglichen Elaborate über Zustimmung der Bestellerin auch der Gemeinde Wien überlassen; auf diese Weise gelangte die letztere gegen Bezahlung eines Beitrages von 1500 K zu den Bestellungskosten rasch in den Besitz der zur vollständigen Instruierung des anhängigen Konzessionsgesuches noch fehlenden Behelfe.
Dieses amtliche Elaborat wurde unter Anschluß eines darauf basierten technischen Berichtes, in dem die bei verschiedenen Wasserständen zu gewärtigenden Flußspiegelsenkungen der Salza dargestellt waren, mit dem Nachtragsgesuche vom 3. August 1902, Z.-M. Abt. VIIIa 136, den Wasserrechtsbehörden überreicht, worauf diese mit Kundmachung vom 10. Oktober 1902, Z. 17.461, die Fortsetzung der kommissionellen Verhandlung auf den 12. November 1902 in Großreifling ausschrieben; hiebei sowie bei der Schlußverhandlung, die am 26. November 1902 in Liezen stattfand, wurden nun die erwähnten und durch drei graphische Darstellungen der Wasserstandsverhältnisse ergänzten hydrographischen Grundlagen einer überaus eingehenden kontradiktorischen Erörterung unterzogen, wobei die Amtssachverständigen zum Ergebnisse gelangten, daß auch nach Entnahme der 200.000 m³ und der dadurch bewirkten Senkung des Salzawasserspiegels (bei Mittelwasser im Maximum 6 cm) noch immer pro Jahr auf eine solche Anzahl von zur Flößerei geeigneten Tagen zu rechnen sei, welche zur Ausbringung der gesetzlich zulässigen Holzproduktion des Kleinwaldbesitzes von Palfau und Gams sowie der gleichfalls mit einem Teil ihres Gebietes interessierten niederösterreichischen Nachbargemeinde Lassing erfordert werden. Aus den äußerst eingehenden und interessanten Ausführungen des gemeinsamen Gutachtens der beiden Sachverständigen wird folgendes hervorgehoben:
Die für vorliegenden Streitfall in Betracht kommende Teilstrecke der Salza reicht von der Einmündung des Mendlingbaches beim vulgo Mühlbauer in Palfau bis zur Enns bei Großreifling und ist etwa 10 km lang; der hier an der Flößerei interessierte Waldbesitz umfaßt



das ganze Gemeindegebiet von Palfau, den zur Salza und zum unteren Gamsbache abdachenden Teil der Gemeinde Gams und den zum Lassingbache (Mendling) abdachenden Teil der niederösterreichischen Gemeinde Lassing.
Der 53 Besitzern der Gemeinde Palfau gehörige Kleinwald umfaßt 130 Waldparzellen mit zusammen 1190·8 ha, deren jährlicher Zuwachs unter Berücksichtigung von drei Bonitätsklassen und bei normaler Wirtschaft und Holznutzung mit 2352·4 fm³ angeschätzt wird. Die auf gleicher Basis beruhende Berechnung des jährlichen Holzzuwachses für die 5 Kleinwaldbesitzer aus Gams (10 Waldparzellen mit 116·2 ha) ergibt eine Menge von 204·2 fm³. Von den 58 Waldbesitzern beider Gemeinden werden aber 23 mit 124·8 ha Waldland und 297·5 fm³ Jahreszuwachs ausgeschieden, weil ihr Wald weniger als je 10 ha mißt und sie daher wegen der gesetzlich angestrebten und geforderten nachhaltigen Deckung des eigenen Haus- und Gutsbedarfes nicht in der Lage sind, einen Holzüberschuß zu verkaufen und auf der Salza zu verflößen; aber auch die übrigen 35 Waldbesitzer müssen einen angemessenen Eigenholzbedarf decken, der im ganzen auf 1400 fm³ veranschlagt werden kann. Nach diesen Rechnungen kann der aus beiden steirischen Gemeinden und im Jahr zu verflößende Holzüberschuß nur mit $2352{\cdot}4 + 204{\cdot}2 - 297{\cdot}5 - 1400 = 859{\cdot}1$ fm³ angenommen werden. Da der Kubikinhalt eines Salzafloßes durchschnittlich 18 fm³ beträgt, so kann der ganze jährliche Holzüberschuß des Kleinwaldbesitzes der zwei steirischen Gemeinden mit 47 Flößen zur Enns herabgebracht werden. Berücksichtigt man auch noch den erwähnten Waldbesitz der niederösterreichischen Gemeinde Lassing mit ca. 600 ha, für den die proportionale Berechnung ($1307 : 600 = 47 : x$) ungefähr 22 Flöße pro Jahr ergibt, so erscheint der ganze in der Salza ab Palfau überhaupt interessierte Kleinwaldbesitz mit rund 70 Floßfahrten pro Jahr beteiligt.
Weiters werden auf Grund der statistischen Angaben des hydrographischen Zentralbureaus über die Wasserstände am Großreiflinger Salzapegel pro 1896 bis 1901 und über die dortigen Durchflußmengen eigene Graphika konstruiert, aus welchen der Einfluß, den eine Wasserspiegelsenkung von 6 cm auf die Anzahl der floßbaren Tage im Zeitraume vom 1. November 1899 bis 31. August 1902 geübt hätte, ohneweiters abgelesen werden kann; darnach wäre die Summe der floßbaren Tage durch die Quellenableitung in folgender Weise, siehe Tabelle auf Seite 136, beeinflußt worden.
Auf Grund der kombinierten beiden technischen Gutachten, welche ergaben, daß der ganze Holzüberschuß der drei beteiligten Gemeinden selbst im ungünstigsten Falle, das heißt dann, wenn vom Mühlbauer in Palfau ab im Tage nur je ein Floß abgelassen würde, anstandslos herausgebracht werden kann und somit eine wesentliche Beeinträchtigung des relevierten öffentlichen Interesses nicht zu befürchten sei, haben nun die beiden am generellen Projekte beteiligten Bezirkshauptmannschaften Liezen und Bruck a. d. Mur mit der Entscheidung vom 28. Februar 1903, Z. 4199, der Gemeinde Wien, vorbehaltlich der späteren Genehmigung der Details in der Ausführung der projektierten Wasserentnahme, die Bewilligung erteilt, eine Wassermenge im täglichen Höchstausmaße von 200.000 m³, und zwar vorerst aus den Siebenseequellen, der Schreyerklammquelle und der Kläfferbrünne ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, sodann für den Fall, als die Entnahme des Wassers aus diesen Quellen das obige Quantum nicht ergeben sollte, das Fehlquantum zunächst aus den Höllbach- weiterhin aus den Brunngrabenquellen und zuletzt aus der Säusensteinquelle zu entnehmen. In die Konzession wurden auch die schon in den Kaufverträgen mit dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfonds der Gemeinde Wien auferlegten Verpflichtungen

zur Wasserversorgung der Ortschaften Weichselboden und Wildalpe als Konsensbedingungen aufgenommen.
Dagegen wurden die Einwendungen und Ersatzansprüche der Gemeinde Palfau sowie der 48 Waldbesitzer aus Palfau und Gams und der Vorbehalt der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien, betreffend Geltendmachung von Ansprüchen, welche aus der allfälligen Behinderung und Erschwerung des Flößerei- und Triftbetriebes durch die geplante Wasserentnahme hervorgerufen werden könnten, zurückgewiesen.
Die genannte Direktion stellte weiters auch noch zwei Bedingungen, welche schon den Bau und Bestand der Wasserleitung und deren Rückwirkung auf den Trift- und Flößereibetrieb sowie die eventuelle Führung einer Bahnverbindung im Salzatale betrafen und deshalb auf die Verhandlung über das Detailprojekt der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung verwiesen wurden.

Zeit vom . . bis	Anzahl der Floßfahrtstage			
	ohne Betätigung der Preszenyklause		mit Klauswasser	
	vor	nach	vor	nach
	Quellenableitung		Quellenableitung	
1. November 1899 bis 31. Oktober 1900	103·5	95	180	170
	− 8·5		− 10	
1. November 1900 bis 31. Oktober 1901	155·5	121	232	232
	− 34·5		± 0	
1. November 1901 bis 31. August 1902	87·5	77	125	127
	− 10·5		+ 2	

Von den gegen die Entscheidung vom 28. Februar 1903 eingebrachten drei Berufungen wurde jene der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien über eine energische Vorstellung, welche Bürgermeister Dr. Karl Lueger beim damaligen Ministerpräsidenten Dr. von Koerber einbrachte, alsbald zurückgezogen; zugleich wurde, um eine eventuelle Zwangslage der Gemeinde Wien zu vermeiden, die rascheste Erledigung der beiden anderen Rekurse, welche von der Gemeinde Palfau im Vereine mit den 48 Waldbesitzern aus Palfau und Gams einerseits und vom Fabriksbesitzer aus Weißenbach anderseits überreicht und auch durch parlamentarische Aktion im steiermärkischen Landtage (Anfrage des Abgeordneten Gröswang an den Landeshauptmann) unterstützt worden waren, zu wiederholten Malen in ernster Weise betrieben. Diese konsequenten Betreibungen hatten den Erfolg, daß die Rekurserledigung schon mit Erlaß der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 6. August 1903, Z. 20.269, also in einer relativ kurzen Frist erfloß. Sie fiel allerdings zuungunsten der Gemeinde Wien



Nr. 78.
Sand- und Schotter-gewinnungsstätte bei Purgstall.

Nr. 79. Ständer einer Drahtseilhängebahn im Tale der Melk.

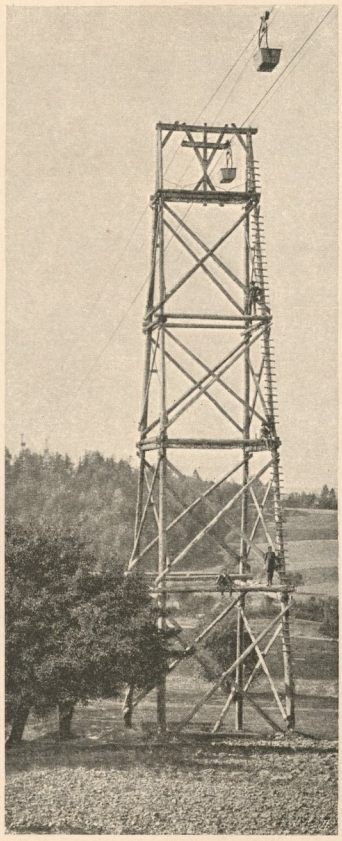



Nr. 80.
Bau des Melksiphons.

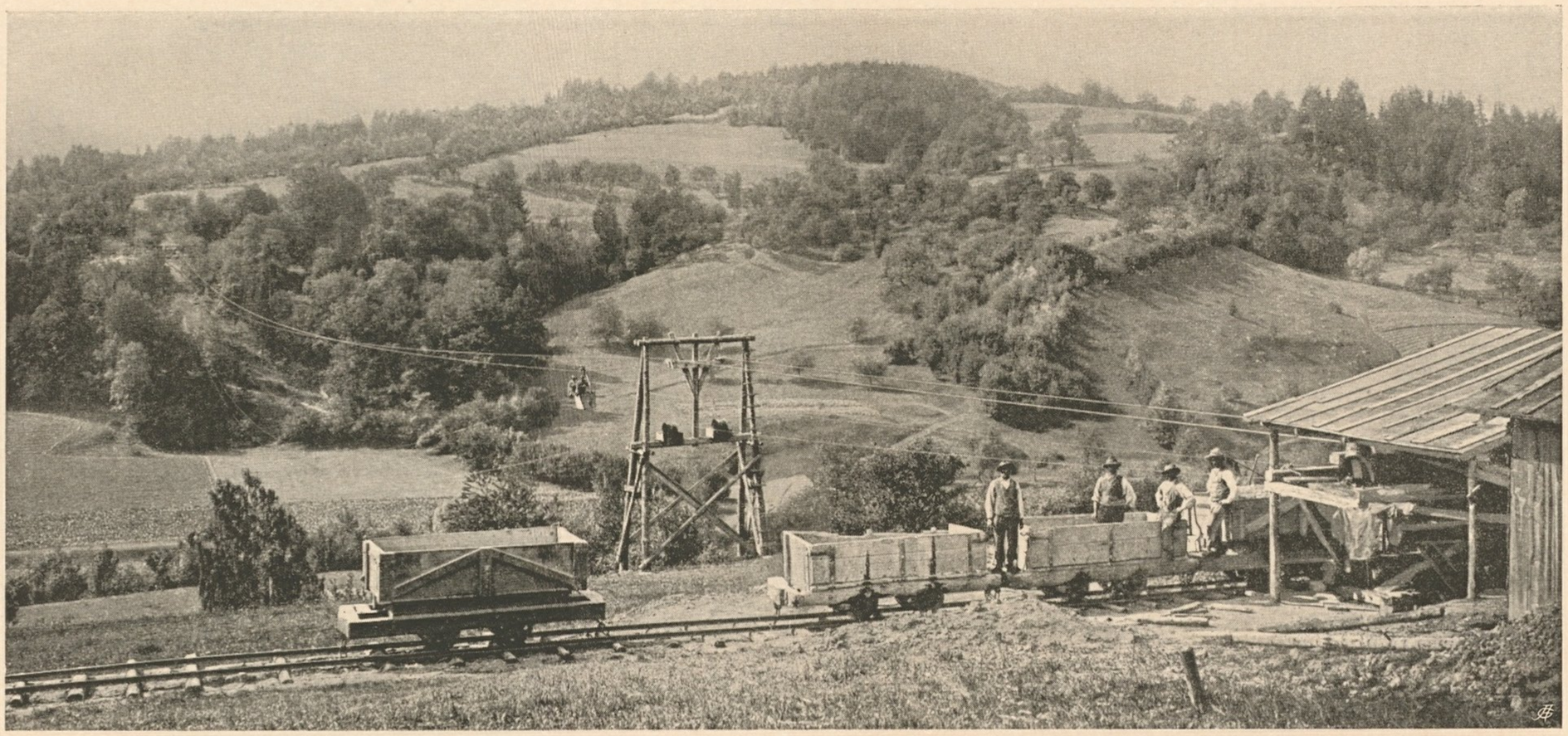

Nr. 81.
Drahtseilhänge-
bahn im
Melktale.



Nr. 82.
Umladestation
der Drahtseilbahn
am Fußmeisel-
berg nächst
Oberndorf
a. d. Melk.



Nr. 83.
Bau des
Leitungskanales
nächst Oberndorf.



Nr. 84.
Fundierung eines
Objektes mit
anschließendem
Leitungskanale
nächst Oberndorf.



Nr. 85.
Holzprovisorium für die Rollbahn über den Gansbachgraben nächst Oberndorf.



Nr. 86.
Aquädukt über diesen Graben.

aus, indem die Entscheidung der beiden beteiligten Unterbehörden wegen mangelhaften Verfahrens kassiert und die Durchführung eines neuerlichen Verfahrens und die Fällung einer neuerlichen Entscheidung angeordnet wurden.

Als wesentliche Mängel der angefochtenen Entscheidung wurden gerügt:

a) die Nichteinhaltung der im § 75 des steierm. W.-R.-G. für das Aufgebotsverfahren vorgeschriebene Frist bei Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung, indem zwischen dem Tage des Anschlages der bezüglichen Kundmachung in den Gemeinden und jenem der letzten Einschaltung in die Grazer Zeitung einerseits und dem ersten Verhandlungstage anderseits nicht ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen gelegen ist;

b) die Unklarheiten in dem technischen Gutachten über die zu gewärtigenden Senkungen des Salzawasserspiegels, indem nämlich die von der Rekursbehörde selbst angestellten Berechnungen zu bedeutenden und der weiteren Flößereiausübung ungünstigen Differenzen gegenüber den einschlägigen Angaben im Elaborate des k. k. hydrographischen Zentralbureaus führten.

In dem dagegen vom Magistrate ergriffenen Rekurse wurde zunächst darauf hingewiesen, daß der unterlaufene Ausschreibungsmangel der Gemeinde Wien selbst in keiner Weise zur Last fällt, nachdem diese in ihrem Konzessionsgesuche nicht die Einleitung des Aufforderungsverfahrens, sondern jene des abgekürzten Verfahrens (nach § 76 W.-R.-G.) beantragt hat, und daß auch hievon abgesehen, zu einer gänzlichen Vernichtung der Entscheidung samt Verfahren kein genügender Anlaß vorliege, weil das durchgeführte Verfahren allen Anforderungen des § 76 steierm. W.-R.-G. entspricht und daher mit den Rechtswirkungen dieser Gesetzesstelle (Wahrung der privatrechtlichen Einwendungen gegen das Projekt) aufrecht bleiben kann. Auch die in der Statthaltereientscheidung der unterbehördlichen Berechnung der Wasserspiegelsenkung gemachten Vorwürfe konnten auf Grund des eingehenden und scharfsinnigen Gutachtens der Bauleitung der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung in glücklicher Weise widerlegt werden, indem der Beweis erbracht wurde, daß bei der vom technischen Departement der Rekursbehörde angestellten Berechnung der Wassersenkung ein Trugschluß unterlaufen sei. Der Fall ist auch für den Laien so interessant, daß eine nähere Darlegung des Streitpunktes auch in diesem juristischen Kapitel angezeigt sein dürfte.

Die Statthalterei hat nämlich mit Verwendung der im Elaborate des hydrographischen Zentralbureaus für die Meßstellen Brunn, Wildalpe, Palfau-Schönau, Palfau a. d. Wacht und Großreifling angegebenen Daten über Abflußmenge pro Sekunde, Durchflußfläche und Wasserspiegelbreite nach einer eigenen Methode die korrespondierenden Wasserspiegelsenkungen berechnet und ist dadurch zu folgenden und, wie schon erwähnt, vom Elaborate abweichenden Ergebnissen gelangt:

Meßstelle	Wasserspiegelsenkung	
1. Brunn	statt 3 cm	6 cm
2. Wildalpe	» 6 »	17 »
3. Palfau-Schönau	» 6 »	18 »
4. Palfau-Wacht	» 5 »	13 »
5. Großreifling	» 6 »	14 »

Die von der Statthalterei angewendete Rechnungsformel lautet nun:

$$\text{Wasserspiegelsenkung} = \frac{\text{entnommene Wassermenge pro Sekunde}}{\text{Wasserspiegelbreite} \times \text{Oberflächengeschwindigkeit}}$$

und ergibt die vorerwähnten starken Wasserspiegelsenkungen, was für die Meßstelle Palfau-Schönau durch Wiedergabe der ziffermäßigen Rechnung dargetan werden soll. Nach den Angaben des Elaborates betragen nämlich daselbst bei einem Wasserstande von + 160 cm die

Abflußmenge pro Sekunde . . . . . 19·6 m^3
Durchflußfläche . . . . . 24·39 m^2
Wasserspiegelbreite . . . . . 13·5 m;

daraus rechnen sich:

die mittlere Geschwindigkeit 19·6 : 24·39 . . . . . = 0·8 m und
die Oberflächengeschwindigkeit 0·8 × 1·2 . . . . . = 0·96 m.

Die Wasserspiegelsenkung nach obiger Formel beträgt daher $\frac{2{\cdot}315\ m^3}{13{\cdot}5 \times 0{\cdot}96} = 18$ cm.

Das Ergebnis dieser Berechnung war und ist natürlich im ersten Momente verblüffend, allein bei näherer Betrachtung läßt sich der dabei unterlaufene Irrtum auch in einer dem Laien plausiblen Weise aufzeigen; denn die Formel beruht auf der Voraussetzung, daß die durchschnittliche Wassergeschwindigkeit in dem durch die Entnahme der 2·315 m^3 pro Sekunde naturgemäß verkleinerten Durchflußprofile eben so groß ist, wie im ursprünglichen vollen Flußprofile, was aber keineswegs zutrifft. Denn mit dem sinkenden Wasserstande und dem kleiner werdenden Durchflußprofile nimmt auch die Geschwindigkeit des durchfließenden Wassers ab, und die gleiche Wassermenge bedarf einer größeren Durchflußfläche, was in der Hebung des Wasserspiegels zum Ausdrucke kommt.

Diese Formel ist daher falsch und nicht geeignet, die einschlägigen Berechnungen des Elaborates in ihrer Beweiskraft zu erschüttern oder gar zu widerlegen.

Das k. k. Ackerbauministerium hat die beiden vorstehenden Rekursargumente der Gemeinde Wien vollinhaltlich angenommen und mit dem Erlasse vom 14. Januar 1904, Z. 24.275 ex 1903, die angefochtene Entscheidung außer Kraft gesetzt und der Statthalterei die Fällung einer neuerlichen Entscheidung über die gegnerischen Rekurse aufgetragen. Über diesen Auftrag wies nunmehr die steiermärkische Statthalterei mit der (zweiten) Entscheidung vom 18. Februar 1904, Z. 3630, die Berufungen der Flößereiinteressenten wegen Mangels der Rekurslegitimation der zur Vertretung öffentlicher Interessen nicht berufenen Beschwerdeführer, von denen ein subjektives Wasserbenutzungsrecht nicht geltend gemacht wird, als unstatthaft zurück und trat damit der Rechtsanschauung bei, welche die Vertreter der Gemeinde Wien im ganzen Verfahren mit aller Energie verfochten hatten. Trotz dieser Ansicht fand sich aber die k. k. Statthalterei veranlaßt, die erstinstanzliche Bewilligung der Quellenableitung durch folgende neue Konsensbedingung zu ergänzen: »Im Interesse der aus öffentlichen Rücksichten zu schützenden Flößerei wird den politischen Behörden das Recht vorbehalten, die in der Entscheidung vom 28. Februar 1903, Z. 4199, vorgeschriebenen Konsensbedingungen aus öffentlichen Rücksichten erforderlichenfalls nachträglich zu ergänzen oder abzuändern«.

Diese (zweite) Statthaltereientscheidung wurde selbstverständlich von allen Flößereiinteressenten angefochten. Die Beifügung der neuen Konsensbedingung veranlaßte aber auch den Magistrat, dem Stadtrat die Betretung des Instanzenzuges zu empfehlen.

In dem über Stadtratsbeschluß vom 26. April 1904, Pr.-Z. 2550, eingebrachten Ministerialrekurse der Gemeinde Wien wurde zunächst die rechtliche Zulässigkeit einer amtswegigen Konsensänderung grundsätzlich bestritten und in zweiter Linie eine genaue Umschreibung des vorbehaltenen Ergänzungs- und Abänderungsrechtes begehrt.

In rechtlicher Hinsicht wiesen die Rekursausführungen auf den inneren Widerspruch der Statthaltereientscheidung hin, welche einerseits mit Recht den Flößereiinteressenten die Rekurslegitimation absprach und anderseits dennoch auf den Gegenstand der Konsenserteilung einging und daran eine wichtige Abänderung zugunsten der nicht legitimierten Beschwerdeführer vornahm. In der Sache wurde die völlige Unbestimmtheit der neuen Konsensbedingung bekämpft und bemerkt, daß ihre Beifügung geeignet sei, die erteilte Bewilligung der Quellenableitung zu einem Prekarium zu machen, auf welcher schwanken Rechtsbasis kein öffentliches Gemeinwesen den Bau eines Millionenwerkes wagen könnte; zugleich wurde dem Ackerbauministerium ein formulierter Vorschlag wegen entsprechender Fassung oder Umschreibung des Vorbehaltes gemacht.

Schon am 24. Juni 1904 erfloß die (zweite) Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, Z. 10.780, welche die gegnerischen Berufungen aus den Gründen der Vorinstanz (also auch wegen mangelnder Legitimation!) abwies. Dasselbe Schicksal erfuhr der Rekurs der Gemeinde Wien, soweit er gegen die grundsätzliche Zulässigkeit der neuen Konsensbedingung gerichtet war, indem das Ministerium aus der allgemeinen Pflicht der Verwaltungsbehörden aller Instanzen, die öffentlichen Interessen stets und überall zu wahren, für die Oberbehörden das Recht ableitete, anläßlich rechtzeitig eingebrachter Rekurse die Entscheidung der Unterbehörden durch Vorschreibung jener Maßnahmen und Bedingungen zu ergänzen, welche sie zur Wahrung des öffentlichen Interesses für notwendig erachten. (Arg. §§ 73, 74 und 83 steierm. W.-R.-G.)

Dagegen errang die Gemeinde Wien in sachlicher Hinsicht einen bedeutungsvollen Erfolg, indem die Ministerialinstanz fast zur Gänze den bezüglichen Rekursanträgen der Gemeinde Wien stattgab und den ominösen »Vorbehalt« in folgender Weise formulierte:

1. Im Interesse der aus öffentlichen Rücksichten zu schützenden Flößerei wird der politischen Behörde das Recht vorbehalten, im Falle durch die Quellenableitung der Wasserspiegel der Salza in der Strecke von Palfau bis zur Einmündung in die Enns so gesenkt werden sollte, daß die gesetzlich zulässige Holznutzung des dortigen Waldbesitzes bei Ausnutzung aller flußpolizeilich zulässigen Wasserstände nicht mehr abgeflößt werden kann, die im Konsensbescheide der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 28. Februar 1903, Z. 4199, vorgeschriebenen Konsensbedingungen, soweit es die erwähnten Rücksichten unbedingt erheischen, im Instanzenzuge zu ergänzen oder abzuändern.
2. Hiebei wird aber von jeder dauernden oder zeitweiligen Beschränkung der Gemeinde Wien in der Ableitung der vollen konsensmäßigen Wassermenge täglicher 200.000 m³ abgesehen; die Behörde bleibt berechtigt, zu Kollaudierungszwecken, beziehungsweise im Sinne des § 89 des W.-R.-G. erforderlichenfalls eine einmalige oder wiederholte, teilweise oder gänzliche vorübergehende Einstellung der Wasserableitung zu verfügen.
3. Selbstverständlich ist die Gemeinde Wien von jeder Haftung für die Beseitigung solcher Floßfahrtshindernisse befreit, welche nachgewiesenermaßen in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Quellenableitung stehen.«

Es bedarf wohl keiner weiteren Darlegungen, daß diese Reformatentscheidung für die Interessen der Gemeinde Wien von unberechenbarem Werte ist; denn war nach der zweiten Statthaltereientscheidung vom 18. Februar 1904, Z. 3630, die Möglichkeit der Konsensergänzung und Konsensänderung ganz im freien Ermessen der politischen Behörden gelegen, so trifft das infolge der zweiten Ministerialentscheidung nicht mehr zu, da sowohl Voraussetzung als Umfang der vorbehaltenen Änderungen und Ergänzungen der Konzession

durch bestimmte Begriffsmerkmale umschrieben werden. Der determinierte Vorbehalt gewährt somit der Gemeinde Wien gegenüber allfälligen Änderungen und Ergänzungen ihrer Konzession den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes, dessen Anrufung bei Rechtskraft des früheren Vorbehaltes, der diese Änderungen und Ergänzungen, wie erwähnt, ganz ins freie Ermessen der Verwaltungsbehörden stellte, nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre.

Diese Beschränkung des Vorbehaltes bedeutet ohne Zweifel eine sehr wesentliche Verbesserung der Rechtslage der Gemeinde Wien, deren Haftung für die Flößerei örtlich auf die 10 km lange Floßstrecke Palfau–Enns und sachlich auf die gesetzlich zulässige Holzüberproduktion des dortigen Waldbesitzes eingeschränkt und überdies durch die Pflicht zur Ausnützung aller flußpolizeilich zulässigen Wasserstände bedingt erscheint. Nach den mehrjährigen Beobachtungen des hydrographischen Zentralbureaus hat aber die Salza in der regelmäßigen Flößereiperiode (1. April bis 31. Oktober) einen solchen Wasserreichtum, daß bei Einhaltung obiger Bedingung sogar eine Wasserspiegelsenkung von 6 bis 18 cm die Ausbringung einer Holzüberproduktion von 3000 fm^3 = 166 Flößen noch immer nicht unmöglich machen würde. Angesichts der soeben dargelegten Bedeutung des eingeschränkten Vorbehaltes kann die Gemeinde Wien den nach Inbetriebsetzung der Wasserleitung von den Flößereiinteressenten etwa unternommenen Versuchen einer Wiederaufrollung ihrer Ersatzansprüche wohl mit Beruhigung entgegensehen.

Um aber die Interessen der Gemeinde Wien nach jeder Richtung hin zu wahren, sah sich der Magistrat dennoch veranlaßt, dem Gemeinderate zu empfehlen, gegen die Entscheidung des Ackerbauministeriums die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde einzubringen, um den Vorbehalt der Konsensrevision womöglich gänzlich zu eliminieren. In der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30. September 1904, Pr.-Z. 11.503, einhellig beschlossenen und vom Magistrate verfaßten Beschwerde wurde in ausführlicher Weise auf den Widerspruch der beiden oberbehördlichen Entscheidungen hingewiesen, welche einerseits die Rekurslegitimation der Flößereiinteressenten mit Recht negieren und anderseits doch deren Rechtsmittel zum Anlasse nehmen, den Konsens der Unterbehörden in der Sache zu prüfen und nicht unwesentlich abzuändern.

Aber auch die Flößereiinteressenten fochten die (zweite) Ministerialentscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshofe an, wobei die Interessentengruppe aus Palfau und Gams die Gemeinde Wien mitbelangte, weshalb der Magistrat eine Gegenschrift erstattete, worin unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß die Gegenseite es unterlassen habe, die erste Entscheidung des Ackerbauministeriums in der gesetzlichen Frist anzufechten, weshalb jede Überprüfung dieser Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen erscheint und die darin enthaltenen wertvollen Aussprüche über die Korrektheit der Kommissionsausschreibung und der technischen Grundlage der Konsenserteilung auch von diesem Gerichtshofe als unverrückbare Grundlage für das weitere Verfahrensstudium gelten müssen. Weiters wurde in der Gegenschrift die Beschwerdelegitimation der sich auf die tatsächliche Ausübung der gemeingebräuchlichen Flößerei berufenden Interessenten des ausführlicheren bekämpft.

Über die drei Beschwerden fand am 7. Oktober 1905 vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe die mündliche Streitverhandlung statt, wobei die Gemeinde Wien vom Herrn Vizebürgermeister Dr. Josef Porzer vertreten wurde.

Mit dem am 31. Oktober 1905 verkündeten Erkenntnisse, Z. 10.754, wurden alle drei Beschwerden mit einer in verwaltungsrechtlicher Hinsicht sehr interessanten Begründung



Nr. 87. Oberndorf a. d. Melk.



Nr. 88. Die Kollaudierungskommission im Baulose XIII.

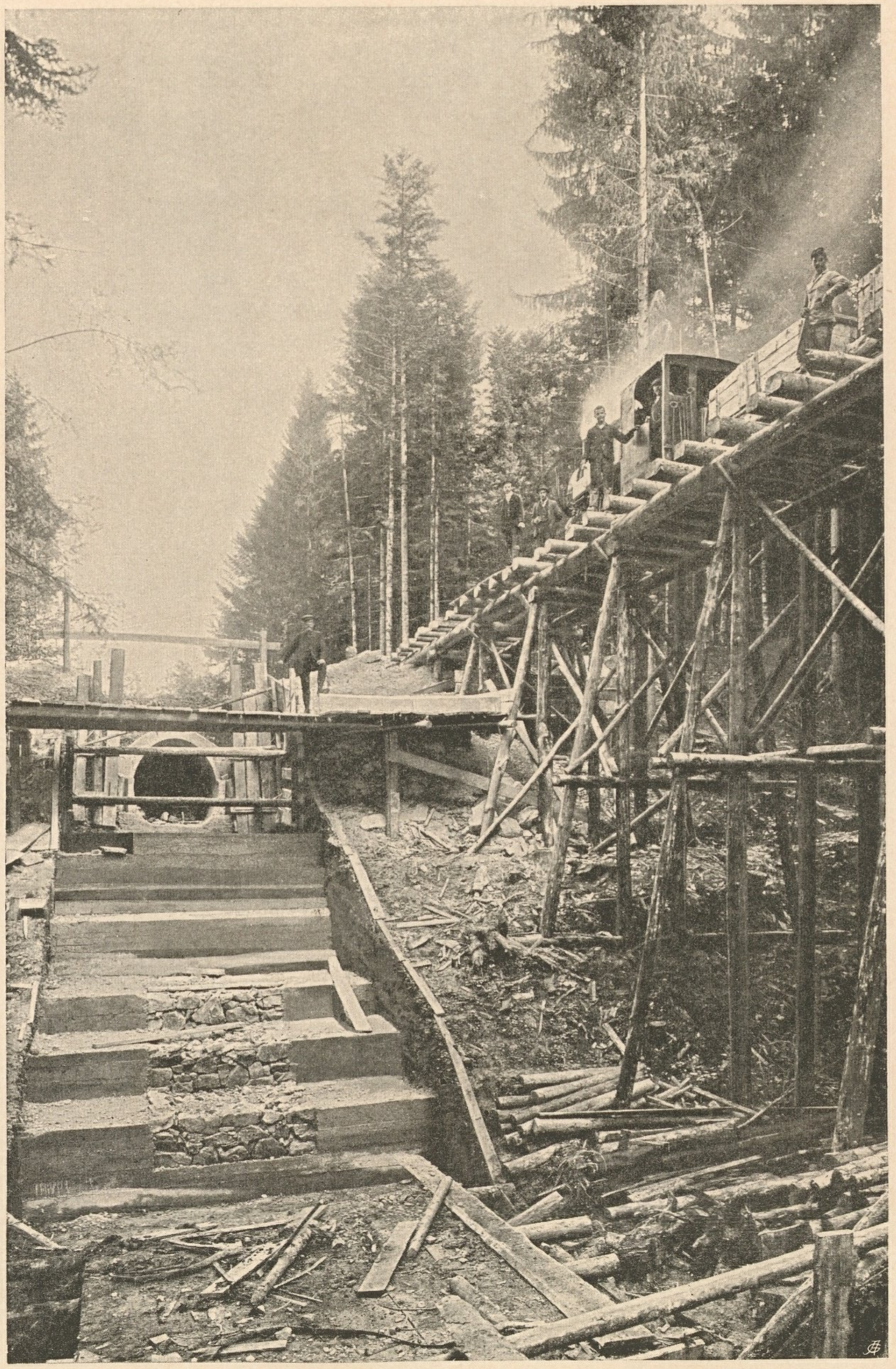

Nr. 89. Fundierung eines Objektes und provisorische Rollbahnbrücke.

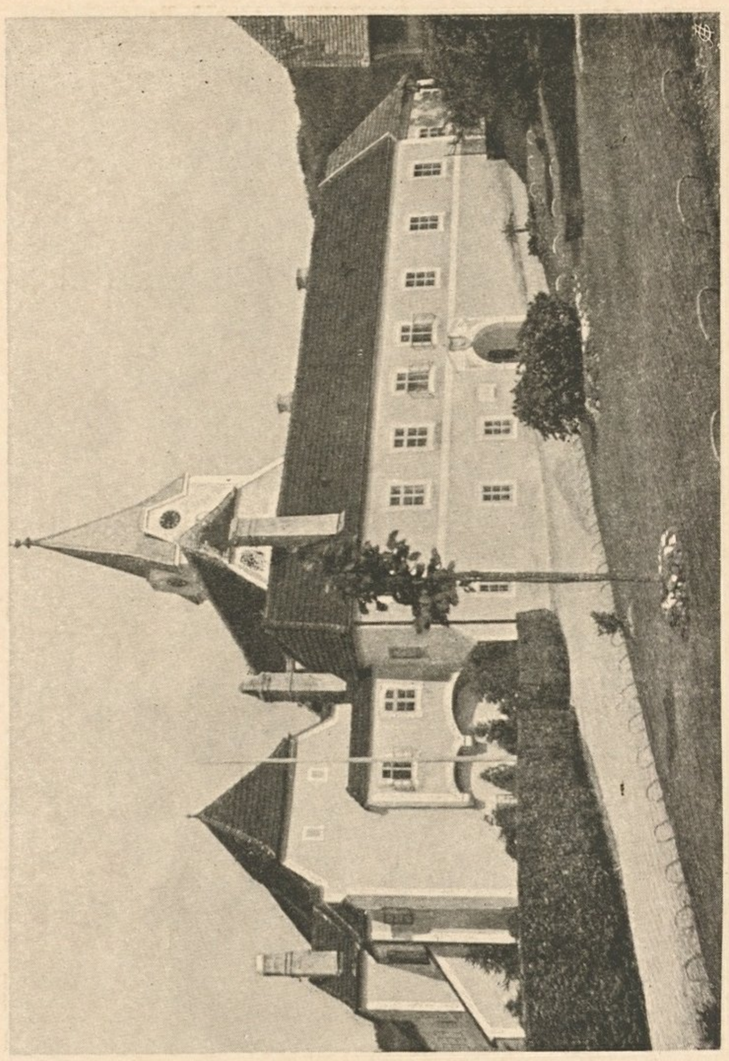

Nr. 91. Schloß Kirnberg a. d. Mank.

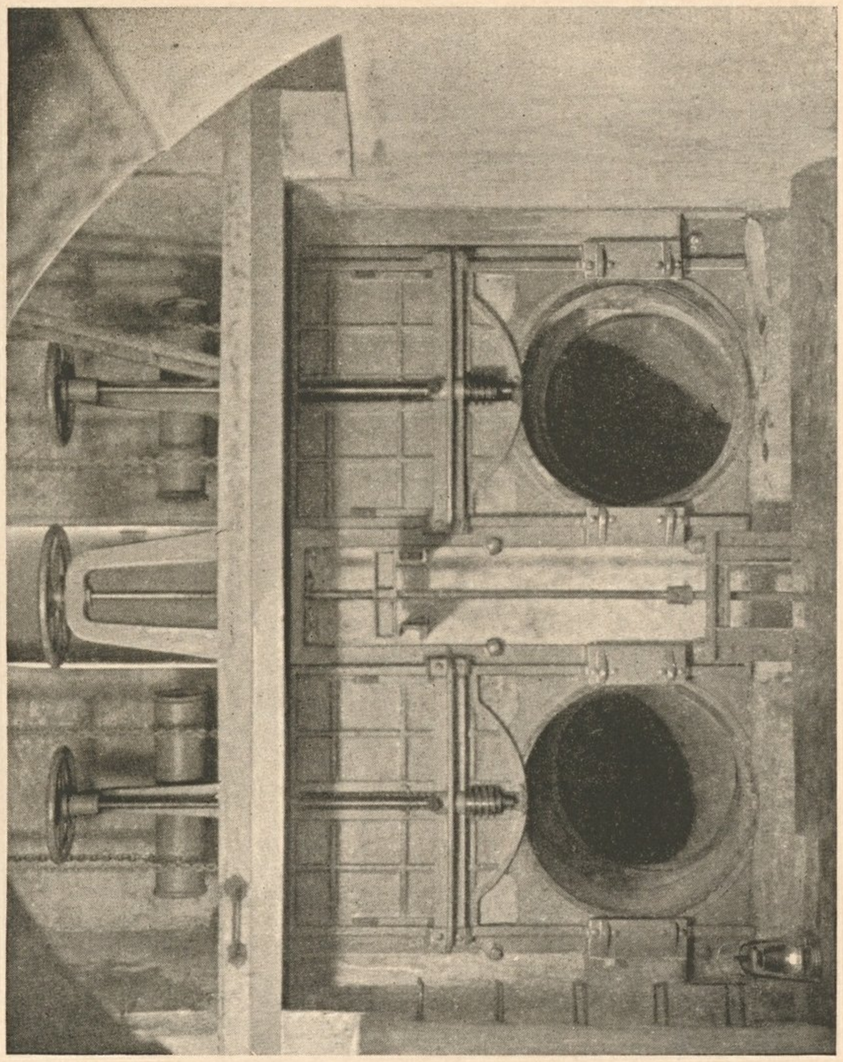

Nr. 92. Abschlußschieber in einer Siphonkammer.

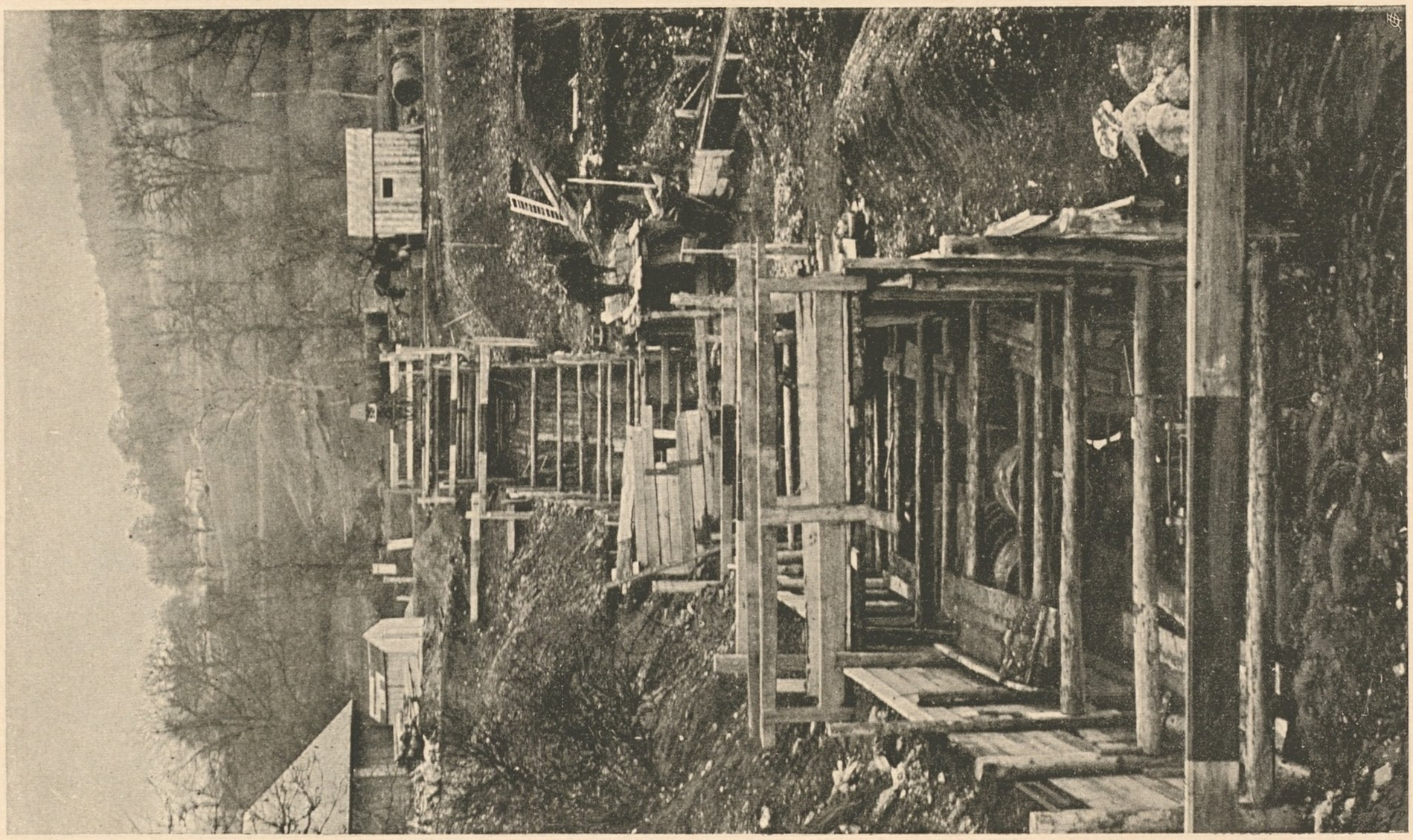

Nr. 90. Manktalsiphon im Bau.

abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof geht nämlich in der Frage der Rekurslegitimation von der Ansicht aus, daß im administrativen Instanzenzuge die Beschwerden keineswegs auf die eigentliche Rechtsbeschwerde beschränkt sind, sondern in einem weiteren Rahmen auch der Geltendmachung von Interessen Raum gewähren, welche sich auf Rechte zurückführen lassen, die selbst keine Wasserrechte sind (§ 72 lit. d W.-R.-G.). Darnach waren die Flößereiinteressenten, welche sich auf die befürchtete Schädigung des Wertes ihres Waldbesitzes, beziehungsweise Fabriksunternehmens berufen hatten, als berechtigt anzusehen, ihren in l. Instanz erörterten Standpunkt auch vor den höheren Behörden zu vertreten und diese höheren Behörden im öffentlichen Interesse zu allfälligen Änderungen der Entscheidung der unteren Instanzen anzuregen. Der Verwaltungsgerichtshof vermochte daher die Rechtsanschauung, welche der Gegenseite die Rekurslegitimation, d. h. das Recht zur Berufung im administrativen Instanzenzuge selbst schon aberkannte, nicht als begründet zu erkennen. Er hat aber die Beschwerden der Flößerei dennoch als unbegründet erkannt, weil die Oberinstanzen trotz des in thesi abweisenden Ausspruches die Rekurse der Beschwerdeführer tatsächlich zum Anlasse genommen haben, in die Prüfung der Streitsache vom Standpunkte der Wahrung der öffentlichen Interessen der Flößerei einzutreten, und dem in l. Instanz vorbehaltlos erteilten Konsense der Gemeinde Wien jenen Vorbehalt angefügt haben, welcher geeignet sein soll, das in der Flößerei zutage tretende öffentliche Interesse in Schutz zu nehmen. Da also den Rechtsmitteln der Flößereiinteressenten der tatsächliche Erfolg, den sie damit überhaupt erreichen konnten, nämlich die Überprüfung seitens der Oberbehörden vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus, tatsächlich zuteil geworden ist, so beinhalte die angefochtene Ministerialentscheidung, soweit sie die Legitimationsfrage betrifft, de facto keine Verletzung des administrativen Beschwerderechtes, weshalb die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden mußte.

In der Hauptsache selbst ging der Verwaltungsgerichtshof auf eine Prüfung der gegnerischen Beschwerden gar nicht ein und wies sie als unzulässig ab, indem er die Flößereiinteressenten zur Beschwerdeführung vor seinem Forum nicht als legitimiert erachtete; denn während zur Ergreifung eines Rechtsmittels vor den Administrativbehörden unter Umständen schon die Verletzung eines Interesses genügen könne, beschränke sich das Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgerichtshof nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 auf die eigentliche Rechtsbeschwerde. Nur wer durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in einem subjektiven, dem öffentlichen Rechtsgebiete zugehörigen Rechte verletzt zu sein behaupten kann, sei legitimiert, zum Schutze dieses Rechtes die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu ergreifen. Der von den Beschwerdeführern auf der Salza geübten Flößerei sei aber von den Verwaltungsbehörden mit vollem Rechte der Charakter eines subjektiven Rechtes aberkannt worden, da sie nichts anderes als eine Form des Gemeingebrauches am öffentlichen Gewässer ist; die Flößerei beruhe auf keinem behördlichen Verleihungsakt und wird nach § 7 des W.-R.-G. einzig und allen durch die betreffenden Flößereiordnungen geregelt, wie eine solche auch für die Salza vorliegt. Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei Beurteilung der Reflexwirkung der beantragten Wasserentnahme auf den Umfang des bisherigen Gemeingebrauches, daher auch auf den Flößereibetrieb, müsse aber direkt als Aufgabe der Verwaltungsbehörden angesehen werden, deren Beruf es ist, die öffentlichen Interessen gehörig abzuwägen und das dem obersten Verwaltungszwecke, nämlich Förderung

des allgemeinen Wohles, Angemessenste zu verfügen. Da also die Flößerei kein subjektives Recht beinhaltet, so konnte weder die Gemeinde Palfau und Genossen noch der Fabriksbesitzer die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Hauptsache selbst anrufen; ihre Beschwerden mußten deshalb mangels der Beschwerdelegitimation als unzulässig erkannt und zurückgewiesen werden, so daß der Verwaltungsgerichtshof auch in sämtliche gegen die Entscheidung in der Hauptsache vorgebrachten formellen und materiellen Beschwerdepunkte nicht einzugehen hatte.
Mit dieser denkwürdigen Entscheidung vom 31. Oktober 1905 war also die seit 13. Mai 1899 anhängige Konsenswerbung für die generellen Projekte der Wasserentnahme zum gänzlichen Abschlusse gelangt, und man geht wohl kaum zu weit, wenn man das Ergebnis dieser Aktion als ein für die Gemeinde Wien günstiges bezeichnet.

III. Die Projekte des Salzasyndikates.

Zur Ergänzung der vorstehenden Darstellung muß auch noch einer auf den ersten Blick keineswegs belanglos erschienenen Komplikation gedacht werden, welche den Absichten der Gemeinde Wien durch die Projekte des sogenannten Salzasyndikates drohte. Diese aus mehreren Privatunternehmern bestandene Gelegenheitsgesellschaft trat bereits im Jahre 1901 mit einem generellen Projekte für eine elektrische Kleinbahn im Salzatale von Großreifling nach Gußwerk hervor, worüber in der Zeit vom 17. bis 20. Dezember 1901 die Trassenrevision und Stationskommission stattfanden. Nachdem dieses Projekt mit der geplanten Wasserleitung an mehreren Stellen, so z. B. hinsichtlich der Stationsanlage Gschöder sehr wesentlich kollidierte, so mußte sich die Gemeinde Wien am Verfahren beteiligen und zur Wahrung ihrer Interessen einige Bedingungen stellen, die von der Gegenseite angenommen wurden. Dieses Bahnprojekt wurde übrigens auch vom k. k. Forstärar und dem steiermärkischen Religionsfonds begünstigt, was auch darin seinen Ausdruck fand, daß sich die Gemeinde Wien im § 8 des Kaufvertrages mit dem steiermärkischen Religionsfonds vom 7. November 1902 verpflichten mußte, für den Fall des Zustandekommens einer Bahnverbindung von Großreifling nach Gußwerk-Mariazell zu diesem Bahnbau einen Subventionsbeitrag von 600.000 K zu leisten. Diese Vertragsbestimmung ist aber niemals praktisch geworden, weil die an die Auszahlung der Subvention geknüpfte Bedingung, daß der Bahnbetrieb in der Strecke Großreifling–Wildalpe in einer für den Baumaterialientransport der Wasserleitung entsprechenden Weise rechtzeitig eröffnet werde, bis zum Ende des Wasserleitungsbaues nicht erfüllt worden und das Bahnprojekt des Salzasyndikates über die erwähnte Kommissionierung bis heute noch nicht hinausgekommen ist.
Aus diesem Grunde wurde auch der § 9 des zitierten Kaufvertrages gegenstandslos, worin sich die Gemeinde Wien verpflichtete, für die zum Bahnbetriebe notwendigen provisorischen Kraftanlagen die erforderlichen Wasserkräfte in erster Linie vom Schreyerbach und bei größerem Bedarfe auch vom Siebenseebache auf die Dauer von acht Jahren (also bis 7. November 1910) dem steiermärkischen Religionsfonds, beziehungsweise der Eisenbahnunternehmung ohne alle Entschädigung und unentgeltlich zur Benützung zu überlassen.
In noch viel stärkerem Maße kontrastieren aber mit den Interessen der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung die vom Syndikat im Salzatale geplanten großartigen Wasserkraftanlagen. Nach diesem Riesenprojekte sollen im Salzaflusse vom Halltal bis zur Enns sowie in seinen Nebenbächen 14 großartige Stauanlagen (12 Talsperren und 2 Wehre) eingebaut und mit Überfällen und Überfallgerinnen zur Abfuhr der Hochwasser versehen

werden; von den projektierten Stauanlagen führen Ableitungskanäle und Ableitungsrohre zu Druckschächten, die mit den korrespondierenden Kraftstationen, beziehungsweise den darin aufzustellenden Turbinen durch Druckrohrstränge verbunden sind. Die durch die angeschlossenen Motoren erzeugte elektrische Energie, die das Projekt auf 70.700 P. S. (!) veranschlagt, soll mittels Fernleitungen an zahlreiche Verbrauchsstellen in Steiermark und Niederösterreich abgegeben werden.

Über die projektierten Wasserkraftanlagen schrieb nun die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur im Einvernehmen mit der beteiligten Bezirkshauptmannschaft Liezen mit Kundmachung vom 18. Juli 1902, Z. 23.051, die kommissionelle Verhandlung nach § 75 des steierm. W.-R.-G. für die Zeit vom 4. bis 30. September 1902 aus.

Diese Projekte, welche in der 35 km langen Strecke Brunngraben – Wildalpe mit der Wasserleitung örtlich zusammenfallen, wären den Interessen der Gemeinde Wien namentlich dann gefährlich geworden, wenn etwa die beiderseitigen Bauführungen auch zeitlich zusammengefallen wären. Die Gemeinde Wien war daher veranlaßt, gegenüber dem Vorhaben des Salzasyndikates, ohne dessen Ausführung prinzipiell zu bekämpfen, in sehr energischer Weise Stellung zu nehmen, was aber insoferne mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war, als damals noch kein Detailprojekt der Wasserleitung vorlag und selbst das generelle Projekt, betreffend Entnahme der 200.000 m³ aus dem Quellengebiete der Salza sich noch im Stadium der kommissionellen Verhandlung befand, als ferner auch die Kaufverträge mit dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfonds noch nicht zum bindenden Abschlusse gelangt waren und als endlich auch manche lokale Kreise der obersteierischen Bevölkerung den Absichten des Salzasyndikates sehr sympathisch gegenüberstanden.

Trotz dieser wenig günstigen Verhältnisse gelang es der Gemeinde Wien unter nachdrücklichem Hinweis auf den überragend gemeinnützigen Charakter ihres Unternehmens schon im Laufe der oben erwähnten Lokalkommissionen einen Teil ihrer Forderungen durchzusetzen und das Syndikat zur Rückziehung und Umarbeitung einiger den Interessen des Hochquellenleitungsbaues besonders abträglicher Projektsteile, wie z. B. des großen Stauweihers in Greith und der im engen Tale des Hinterwildalpenbaches projektierten und mit der Zweigleitung der Siebensee- und Schreyerklammquellen zusammenfallenden Druckleitung des Stauweihers Hinterwildalpe, zu veranlassen.

Nach Beendigung des oberwähnten Kommissionsabschnittes wurden mit dem Syndikate längere Vergleichsverhandlungen gepflogen, welche zu einem den Bedürfnissen des Wasserleitungsbaues vollkommen entsprechenden, mit den Stadtratsbeschlüssen vom 7. Oktober 1903, Pr.-Z. 11.991, und vom 13. Oktober 1903, Pr.-Z. 12.465, genehmigten Ergebnisse führten, so daß sich die Teilnahme der Gemeinde Wien an den zwischen 24. September bis 23. Oktober 1903 fortgesetzten kommissionellen Verhandlungen darauf beschränken konnte, die neu getroffenen Vereinbarungen zu Protokoll zu geben und gleichzeitig die sonst im Gegenstande abgegebenen Erklärungen zurückzuziehen, was das Syndikat natürlich auch mit seinen bezüglichen Gegenerklärungen tat.

Das genannte Syndikat hat aber auch noch weitere behördliche Kommissionierungen veranlaßt, welche die Gemeinde Wien gleichfalls zur Stellungnahme nötigten; es hatte nämlich auch die unter die Gewerbeordnung fallenden Teile seines Projektes, d. s. die 14 Kraftstationen im Salzatale und die Sammelleitung von Großreifling bis zur Zentrale in Weichselboden, endlich auch die Fernleitungen zur behördlichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Diese Fernleitungen sollen hochgespannte Drehströme von 50.000 Volt aus der Zentrale in

Weichselboden einerseits über Gußwerk, Walstertal, Türnitz und Lilienfeld und Berndorf und anderseits über den Kastenriegel, das Niederalpel, Mürzsteg, Semmering und Wiener-Neustadt nach Leobersdorf leiten. Von diesem Orte soll der Strom wieder einerseits über Baden und Mödling und anderseits über Tattendorf und Schwechat nach Wien geleitet werden.

Hierüber fanden im Laufe des Jahres 1903 äußerst langwierige Lokalkommissionen statt, an denen die Gemeinde Wien mehrfach und von verschiedenen Ressortstandpunkten aus (Erste und Zweite Hochquellenleitung sowie städtisches Elektrizitätswerk etc.) beteiligt war, so daß auch in diesem Falle die Stellung weitgehender Bedingungen erforderlich wurde, die aber, soweit sie sich auf die Kraftstationen und die Sammelleitung im Salzatale beziehen, durch den oberwähnten Vergleich noviert worden sind. Die Fernleitungen wurden in diesem Vergleich nicht einbezogen und auf die Kommissionierung des ins Gemeindegebiet von Wien fallenden Teiles derselben wurde über energischen Widerstand der Gemeindevertretung überhaupt verzichtet.

Über die geschilderten Kommissionierungen sind die Projekte des Syndikates Salza bisher nicht hinaus gediehen und es muß wohl der Zweifel gestattet sein, ob diese Projekte und die hierüber gepflogenen notwendigen Erhebungen und Verhandlungen nach Ablauf eines so langen Zeitraumes überhaupt noch ein gesetzlich zulässiges Substrat für irgend welche Konzessionsakte bilden können. Hingegen kann man wohl mit Fug behaupten, daß die Pläne und Absichten dieses Privatunternehmens die Konsenswerbung für die Zweite Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung in sehr erheblichem Maße kompliziert und die Organe der Gemeinde Wien durch erhebliche Zeit stark in Anspruch genommen haben.

Die schwierigen kommissionellen Verhandlungen über das generelle Projekt leitete der damalige Bezirkskommissär der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Dr. Alfred Stoltz Edler von Dorlawall, und als behördliche Sachverständige fungierten der k. k. Oberingenieur Konstantin Strobl und der k. k. Forstinspektionskommissär Karl Goethe.

Die Gemeinde Wien wurde hiebei im ersten Abschnitte von dem damaligen Magistratssekretär Josef Fleischmann und in der Folge von dem Magistratsoberkommissär Dr. Adolf Rucka vertreten, denen als technischer Sachverständiger Baurat Dr. Karl Kinzer zur Seite stand. Die beiden letzterwähnten Beamten waren auch mit der Vertretung der Gemeinde Wien bei den kommissionellen Verhandlungen über die Wasserkraftanlage des Salzasyndikates betraut.

IV. Detailprojekt der Aquäduktstrecke.

a) Die antizipierten Bauführungen.

Auch bei Erwirkung der eigentlichen Baubewilligung mußte aus praktischen Gründen von dem regelmäßigen Vorgange etwas abgewichen werden; es konnte nämlich mit dem Baue gewisser besonders schwieriger und zeitraubender Bestandteile der großen Leitung nicht bis zur gänzlichen Vollendung oder gar bis zur rechtskräftigen Genehmigung des umfangreichen Detailprojektes zugewartet werden; hieher zählen die ohnehin einer genauen Detailprojektierung spottenden Fassungen der größten Quellen (Kläfferbrünne und Siebenseequelle) sowie der Bau der langen Wasserscheidestollen (Hochkogel, Röcker, Göstlinger Alpe, Grubberg, Hochpyhra, Rametzberg und Umbachkogel, Trainster Anhöhe, die Berge bei Rekawinkel). Solche an sich schwierige Objekte erheischen überdies im Gegensatze zur kurrenten Leistungsstrecke mit ihrer fast beliebigen Anzahl von gleichzeitigen Angriffspunkten eine jahrelange Bauzeit, und es wäre auch in bauökonomischer Hinsicht von schwerem Nachteil

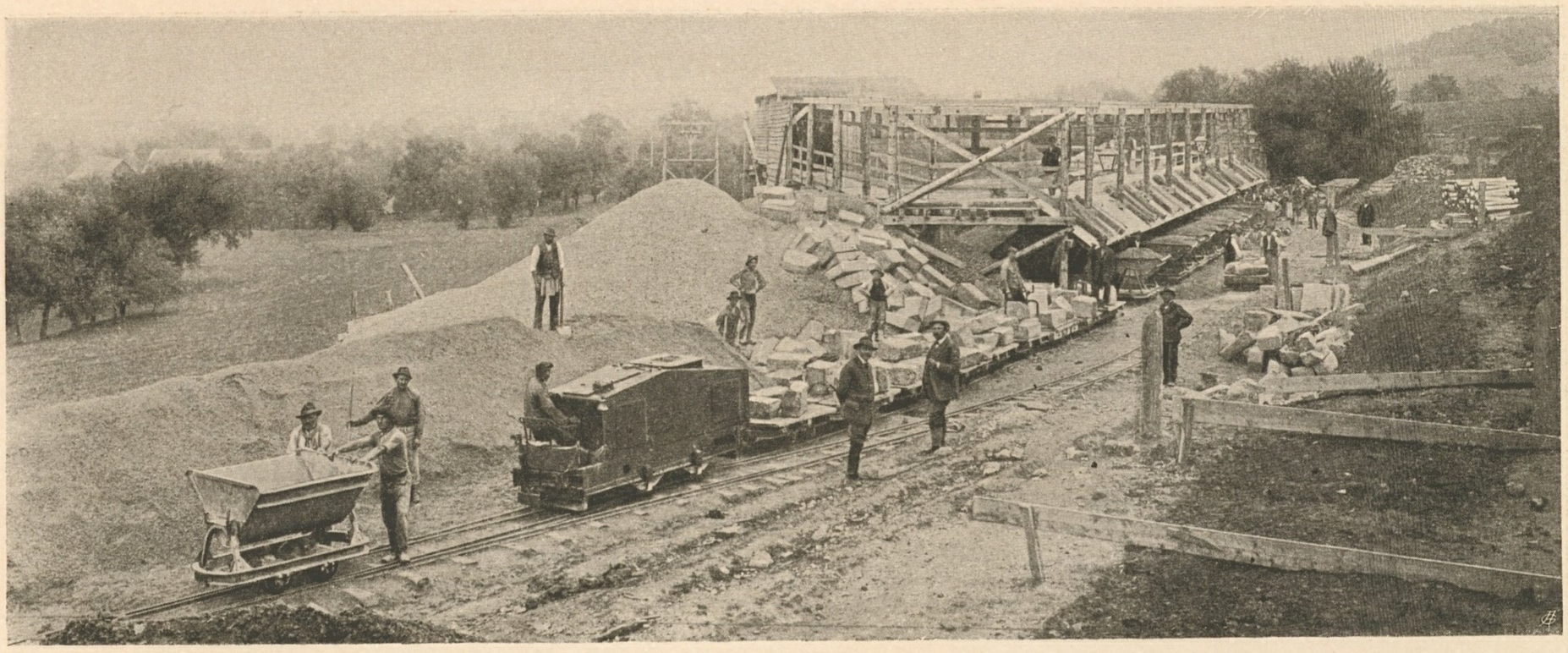

Nr. 93.
Endstation der Drahtseilhängebahn Kilb—Kettenreith.

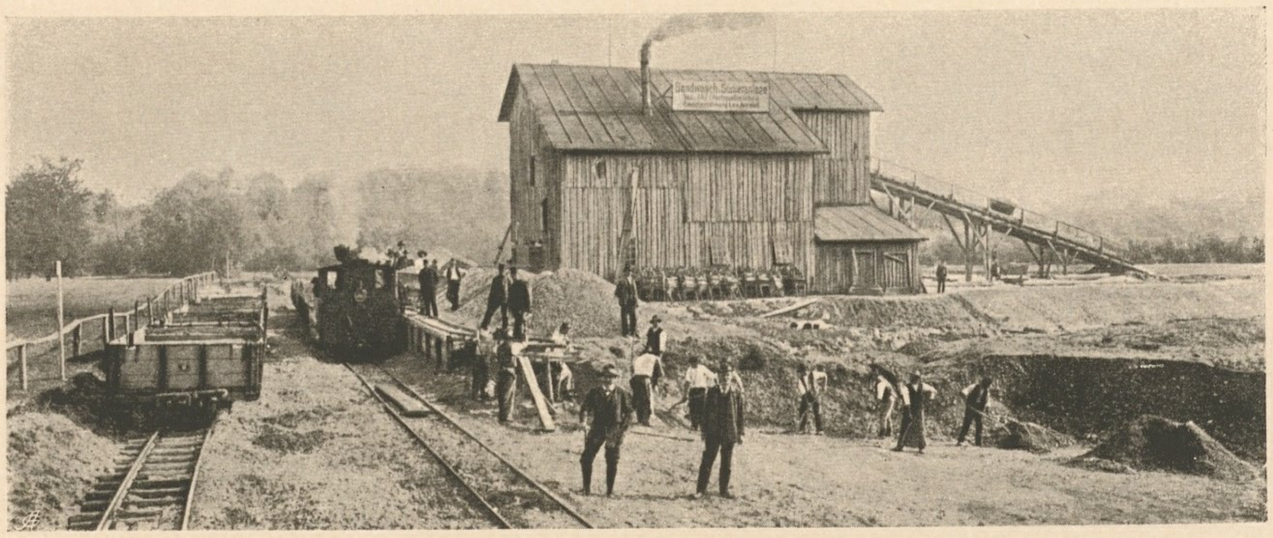

Nr. 94.
Schotter- und Sandgewinnungsanlagen in Klangen a. d. Pielach.

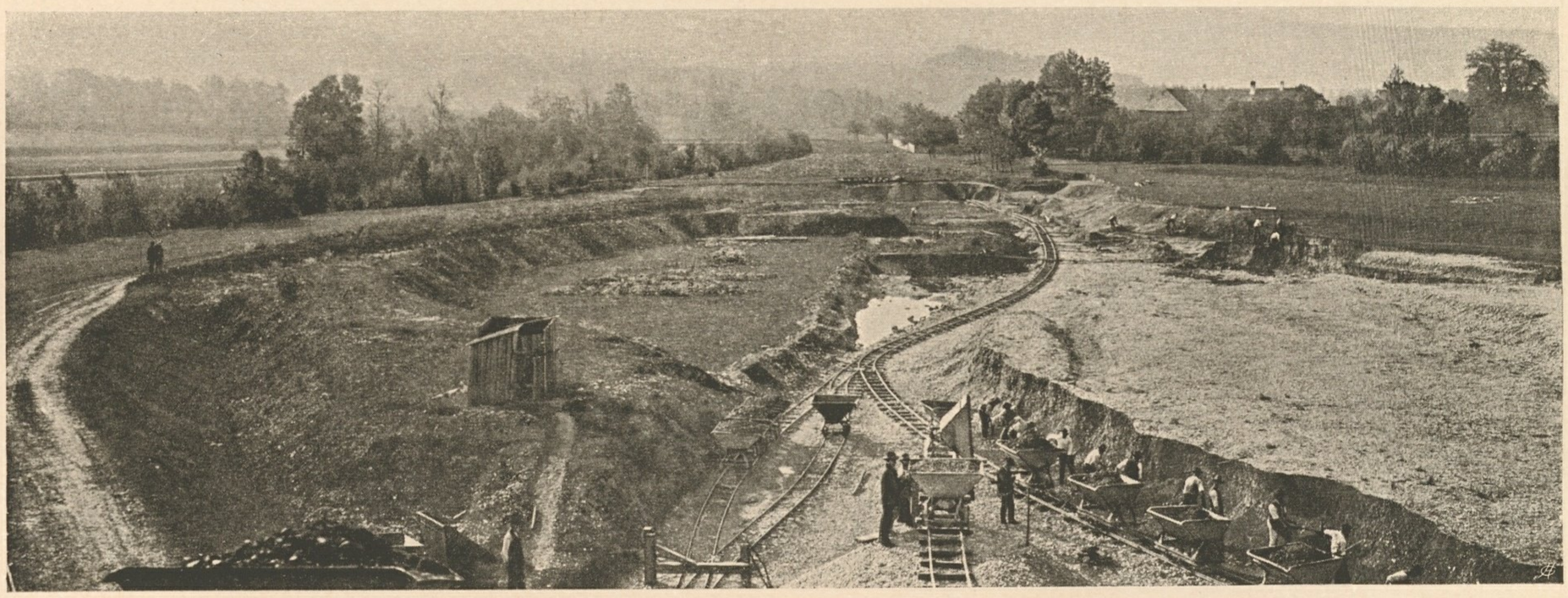

Nr. 95.
Schotter- und Sandgewinnungsanlagen in Klangen a. d. Pielach.



Nr. 97. Die Zimmerung im Steinbergstollen.

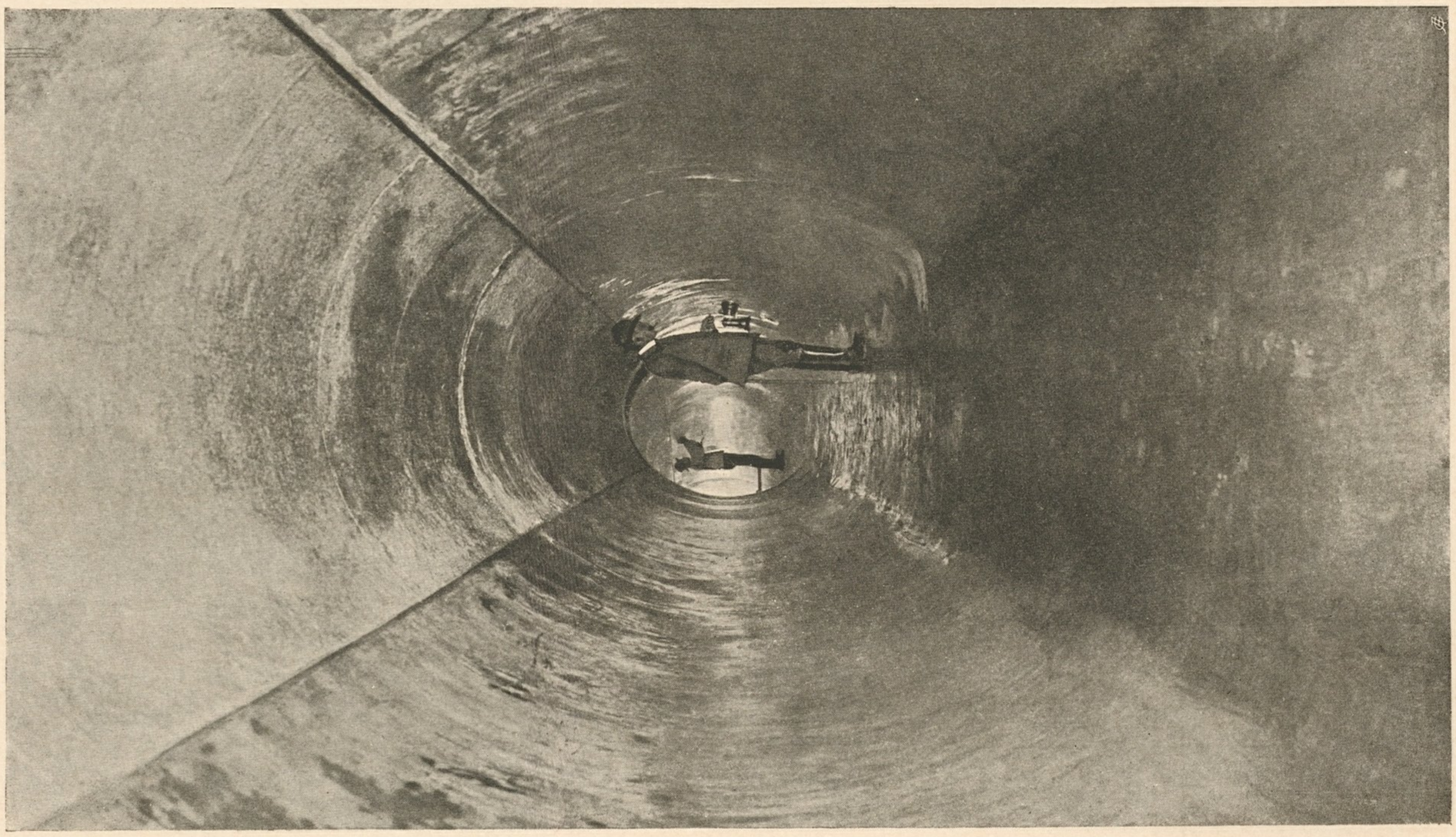

Nr. 96. Das Innere eines fertigen Leitungskanales.

gewesen, wenn man den Beginn dieser mit großem Risiko (Wasser- und Schlammbrüche u. dgl.) verbundenen Bauführungen bis zur Erledigung aller Formalitäten hinausgeschoben hätte und dann gezwungen gewesen wäre, die Arbeiten mit allen Mitteln zu beschleunigen.

Zunächst wurde mit Eingabe vom 24. Oktober 1901, Z. 2794/VII, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs um die Bewilligung zur Ausführung des in den Bereich des freiherrlich Rothschildschen Gutes Waidhofen a. d. Ybbs (Waldparzelle Nr. 320/1 der Katastralgemeinde Ybbssteinbach) fallenden Teiles des Göstlinger Hauptstollens eingeschritten; die über Zustimmung der genannten Gutsinhabung bei der wasserrechtlichen Verhandlung vom 18. November 1901 ex commissione erteilte Baubewilligung wurde laut Erkenntnis vom 23. November 1901, Z. 14.204, an die Bedingung geknüpft, daß aus ihr ein Recht zur Entnahme von irgend welchen Wassermengen und Ableitung derselben aus dem Salzagebiete sowie auch ein Präjudiz für die in Zukunft auftauchenden wasserrechtlichen Fragen in keiner Weise abgeleitet werden können; weiters wird darin erklärt, daß die Ausführung der in Rede stehenden Arbeiten (wozu auch die Anlage von Deponieplätzen auf den G.-P. 320/1, 357/1 und 357/2 eodem und die Herstellung einer Fahrstraße durch den Windischbachgraben gehörten) auf Gefahr und Kosten der Gemeinde Wien erfolge und daß sich die Behörde, insolange die Bewilligung zur Entnahme und Ableitung einer Wassermenge aus dem Salzagebiete nicht rechtskräftig erteilt sein wird, das Recht vorbehalte, falls es aus öffentlichen oder privaten Rücksichten geboten erscheinen sollte, der Gemeinde Wien die Wiederherstellung des früheren Standes oder aber die Durchführung der etwa sonst erforderlichen Vorkehrungen im Entscheidungswege aufzutragen.

Infolge dieser trotz ihres prekaristischen Inhaltes sehr wertvollen Bewilligung konnte schon am 7. Dezember 1901 der Bau dieses fast 5400 m langen Hauptstollens durch die feierliche Abgabe des ersten Sprengschusses eingeleitet werden.

Am 17. Januar 1903 wurde bei der inzwischen mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. November 1902, Z. 29.669, zur Durchführung der kommissionellen Verhandlung und zur Entscheidung über das Detailprojekt der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung bestimmten k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen das Projekt für die Unterfahrung der Kläfferbrünne eingebracht. Obwohl nun schon im Konzessionsgesuche der Gemeinde Wien selbst die Einschränkung enthalten war, daß jede Quellenableitung und Entnahme von Wasser aus dem Salzaflusse ausgeschlossen sei und daß durch die Vornahme der zu gestattenden Fassungsarbeiten der endgültigen Austragung der schwebenden Frage betreffend die Entnahme der 200.000 m³ aus dem Quellengebiete der Salza sowie der Behandlung des später einzureichenden Detailprojektes der Hochquellenleitung nicht vorgegriffen werden solle, so wurde dennoch von der Gemeinde Palfau im Vereine mit den 48 Waldbesitzern aus Palfau und Gams auch gegen dieses Projekt wegen »Beeinträchtigung der Flössereiinteressen« ein Widerspruch erhoben und, als von der erwähnten Behörde im Einvernehmen mit der beteiligten Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur laut Entscheidung vom 5. April 1903, Z. 5546, die erbetene unpräjudizierliche Bewilligung zur vorzeitigen Ausführung der Quellenfassungsarbeiten erteilt worden war, betrat diese Interessentengruppe den Instanzenweg und focht ihn bis zum Verwaltungsgerichtshofe durch; aber auch hier wurde die rascheste Erledigung der rein taktischen und in merito von vornherein aussichtslosen Rekurse betrieben, so daß der Verwaltungsgerichtshof in der Lage war, bei der oben des ausführlichen beschriebenen Verhandlung vom 7. Oktober 1905 auch diesen Streitfall zu

erledigen. Mit der zitierten Entscheidung vom 31. Oktober 1905, Z. 10.754 ex 1905, wurde auch diese gegnerische Beschwerde mangels der Legitimation als unzulässig zurückgewiesen.

Das nächste große Objekt, dessen vorzeitiger Baubeginn den Gegenstand einer wasserrechtlichen Verhandlung bildete, war der 3263 m lange Stollen durch den Grubberg in den Katastralgemeinden Lunzdorf, Weißenbach und Mitterau des politischen Bezirkes Scheibbs. Das mit Gesuch vom 12. Juni 1903 eingebrachte Projekt wurde von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Liezen und Scheibbs mit Entscheidung vom 25. Oktober 1903, Z. 16.209, mit denselben Klauseln wie die Unterfahrung der Kläfferbrünne bewilligt. Der vom schon erwähnten Fabriksbesitzer aus Weißenbach a. d. Enns eingebrachte Protest wurde mit dem beantragten Beisatze abgewiesen, daß einem allfälligen Rekurse dieses Opponenten wegen des hervorragenden öffentlichen Interesses, das die Gemeinde Wien mit dem rechtzeitigen Ausbau ihrer Wasserleitung verfolgt, die aufschiebende Wirkung aberkannt werde, so daß in diesem Falle der Bau noch vor Abweisung der dagegen eingebrachten Statthalterei- und Ministerialrekurse des gedachten Fabriksbesitzers begonnen werden konnte.

Bei den übrigen Wasserscheidestollen, und zwar:

a) durch den Hochpyhra in den Katastralgemeinden Ginning und Scheibbsbach im Gerichtsbezirke Scheibbs,

b) durch den Rametzberg in den Katastralgemeinden Kettenreith und Rametzberg des Gerichtsbezirkes Mank,

c) durch den Umbachkogel in der Katastralgemeinde Grünsbach des Gerichtsbezirkes Kirchberg a. d. Pielach,

d) durch die Trainster Anhöhe in der Katastralgemeinde Christofen des Gerichtsbezirkes Neulengbach,

e) durch die Sonnleithen, den Steinhurt, Dürnberg und Zwickelberg in den Katastralgemeinden Eichgraben, Rekawinkel und Preßbaum des Gerichtsbezirkes Purkersdorf,

konnte ebenso wie bei den Fassungsarbeiten für die Siebenseequellen wegen des Mangels einer besonderen wasserrechtlichen Relevanz dieser vorbereitenden Bauführungen von der Einholung einer antizipierten behördlichen Baubewilligung abgesehen werden; die genannten Stollen wurden nach Abschluß und bücherlicher Durchführung der Servitutsverträge mit den beteiligten Grundbesitzern auf Gefahr der Gemeinde Wien in Angriff genommen und waren daher zur Zeit der wasserrechtlichen Genehmigung des Detailprojektes zum Teile schon sehr weit vorgeschritten. Zufolge der antizipierten Bauführungen wurden in 29 Katastralgemeinden die Wasserleitungsservitute durch Privatübereinkommen erworben; auf solche Art ward unter anderem auch die Wasserleitungsservitut auf den nicht angekauften Teil des herzoglich Parmaschen Gutes Gschöder in Weichselboden erworben, deren Bestellung schon in dem oberwähnten Kaufvertrage d. d. 4. Mai 1900 vorgesehen war.

Nach Abschluß des schon erwähnten Vergleiches vom 9. Februar 1903 konnte auch der auf fondsherrschaftlichem Besitz in Wildalpe fallende Teil des Göstlinger Hauptstollens (Südseite) in Angriff genommen werden, dem bald auch auf Grund von unvorgreiflicher Bewilligungen der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien die Stollen durch den Hochkogel und Röcker folgten, welche Gebirgskogel gleichfalls zum genannten Besitze gehören.



DER KESSELSEE

b) Der Baukonsens für die Aquäduktstrecke und die Erwerbung der Zwangsservituten.

Vor Einleitung des eigentlichen Verfahrens mußte die nicht ganz klare Frage gelöst werden, welche Behörde zur Führung der kommissionellen Verhandlung und zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlage zuständig sei.

Nachdem die ausgedehnte Aquäduktstrecke der Zweiten Hochquellenleitung die politischen Bezirke Bruck a. d. Mur und Liezen in Steiermark und die politischen Bezirke Scheibbs, Melk, St. Pölten und Hietzing (Umgebung) in Niederösterreich berührt, so waren die Wasserrechtsgesetze der beiden Kronländer anzuwenden, welche Gesetze nun gerade in der Kompetenzfrage nicht unwesentlich differieren.

Denn während nach § 70 des steierm. W.-R.-G. vom 18. Januar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, bei Anlagen, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder erstrecken, die Behörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandteil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat, schreibt § 72 des niederösterr. W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 56, vor, daß für Anlagen, die sich über mehrere Länder erstrecken, das Ministerium zu bestimmen hat, welche von den politischen Behörden I. Instanz in obiger Weise zu verhandeln und zu entscheiden habe. Man darf es wohl als eine gesetzliche Absonderlichkeit bezeichnen, wenn die Wasserrechtsgesetze zweier benachbarter Kronländer die Kompetenzfrage für interprovinzielle Anlagen in so verschiedener Weise lösen, und der Ausweg konnte nur so gefunden werden, daß das k. k. Ackerbauministerium über das Gesuch des Magistrates vom 28. Oktober 1902, Z. VIII a 185, mit dem schon erwähnten Erlasse vom 25. November 1902, Z. 29.669, die nach dem steiermärkischen Wasserrechtsgesetze eo ipso für die ganze Anlage zuständige Bezirkshauptmannschaft Liezen nach § 72 des niederösterreichischen Gesetzes delegierte. Für diese Verfügung war die Erwägung maßgebend, »daß im Sprengel dieser Bezirksbehörde der Hauptbestandteil der Wasserentnahme und der Fassungsanlagen sich befindet und daß überdies die Vereinigung der Haupt- mit der Zweigleitung (der Siebensee-, Schreyerklamm- und Säusensteinquelle) stattfindet, hier somit auch der Knotenpunkt der gesamten Wasserentnahme liegt, von welchem aus die Regelung des ganzen Wasserbezuges zu erfolgen haben wird.«

Die Einreichung des Detailprojektes, dessen Kommissionierung und weitere Behandlung sonach der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen im Einvernehmen mit den anderen fünf Bezirkshauptmannschaften oblag, gingen ferner die Grundbuchserhebungen über die zum Wasserleitungsbau noch erforderlichen fremden Grundflächen voraus. Diese Erhebungen mußten in zwei Landtafeln (Wien und Graz) und in zehn Bezirksgerichten (Mariazell, St. Gallen, Gaming, Scheibbs, Mank, Kirchberg a. d. Pielach, St. Pölten, Neulengbach, Purkersdorf und Liesing) gepflogen werden, wobei in den Grundbüchern von 74 Katastralgemeinden 832 Grundbuchseinlagen mit ca. 2500 Katastralparzellen zu lustrieren waren, und da auch nach den Bestimmungen beider Wasserrechtsgesetze zur kommissionellen Verhandlung nicht bloß die Eigentümer der abzutretenden Liegenschaften, sondern auch alle Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten individuell zu laden waren, so erheischten die Erhebungen und ihre systematische Zusammenstellung zu einem Enteignungsoperate trotz aller Beschleunigung einen sehr beträchtlichen Zeitaufwand; doch konnte dieser Zeitraum insoferne zweckmäßig ausgenützt werden, als schon anfangs September 1903 dem zur Teil-

nahme an der kommissionellen Verhandlung in Aussicht genommenen Staatstechniker der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen (Oberingenieur Strobl) ein vollständiges Pare des einzureichenden Detailprojektes zum Vorstudium übermittelt wurde, so daß der Überreichung des Konzessionsgesuches der Gemeinde Wien die Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung in kürzester Frist folgen konnte.

Was nun speziell die Grundeinlösung für die kurrente Leitungsstrecke anbelangt, so mußte nach sehr sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse von dem bei den antizipierten Bauführungen von selbst sich ergebenden Vorgange — Abschluß rein privatrechtlicher Verträge mit den beteiligten Grundeigentümern ohne behördliche Intervention — abgesehen und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die zum Leitungsbau erforderlichen Rechte an fremdem Grund und Boden im Wege der Enteignung zu erwerben seien. Denn die außeramtliche Grundeinlösung, welcher der einheitliche Zug eines behördlichen Verfahrens mangelt, hätte bei der enormen Zahl der beteiligten Besitzer, Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten wohl die Errichtung eines eigenen Einlösungsbureaus erfordert und auch in finanzieller Hinsicht zu ungünstigerem Ergebnisse geführt. Auch wäre in allen Fällen, wo die gütlichen Einlösungsverhandlungen zu keinem Ziele geführt hätten, viel kostbare Zeit verloren worden.

Obwohl nun den Gemeinden und Ortschaften nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1889, Z. 3274, Budwinski Nr. 4890 für ihre Wasserversorgungsanlagen auch der weitergehende Enteignungstitel des § 365, a. b. G.-B. zusteht, so wurde wie bei den antizipierten Stollenbauten vom Eigentumserwerb an den erforderlichen Bau- und Schutzflächen in aller Regel Umgang genommen und sich mit der Bestellung der Wasserleitungszwangsservitut begnügt, wofür die Bestimmungen der §§ 24 und 32 des steierm. W.-R.-G. und beziehungsweise §§ 27 und 35 niederösterr. W.-R.-G. die Rechtsgrundlage bildeten.

Die Eigentumsabtretung wurde nur in einigen ganz vereinzelten Fällen verlangt, wo es, wie bei den Bauplätzen für die Übergangs- und Druckentlastungskammer in Mauer und bei Flächen, welche als Ersatz für verbaute Wegstreifen und Gerinne dienten, unbedingt geboten war, das schrankenlose Verfügungsrecht zu erlangen. Sonst war es praktischer, nur Wasserleitungsservituten zu bestellen, weil einerseits auch ein solches dingliches Recht bei entsprechender Fassung des Begriffes ausreichenden privatrechtlichen Schutz für die eingebauten Anlagen bietet und weil so anderseits die förmliche Zerschneidung der fremden Grundstücke vermieden wurde, welche behufs Aufrechthaltung des Verkehres und der Bewirtschaftung den Vorbehalt sehr komplizierter Servituten zugunsten der durch den eingelösten Wasserleitungsstreifen voneinander getrennten Grundstücke erfordert hätte. Daß auf diese Weise den Betriebsbedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft im hohen Maße entsprochen wurde, beweist der Umstand, daß im Kreise der beteiligten ländlichen Grundbesitzer von dem in beiden Wasserrechtsgesetzen ausdrücklich vorbehaltenen Rechte, die Ablösung des mit der Zwangsservitut zu belastenden Grundes zu verlangen, in keinem einzigen Falle Gebrauch gemacht wurde. Auf eine solche Ablösung reflektierten nur die Eigentümer von rechtzeitig parzellierten Grundstücken in Wilhelmsburg und Preßbaum, welche übrigens noch im Verlaufe der kommissionellen Verhandlung freihändig angekauft wurden.

Nach den bezogenen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze (§§ 24 steierm. und 27 niederösterr. W.-R.-G.) kann im Verwaltungswege nur verfügt werden, daß Besitzer von



Nr. 98.
Aquädukt über
das Tal
von Kettenreith
(im Bau).

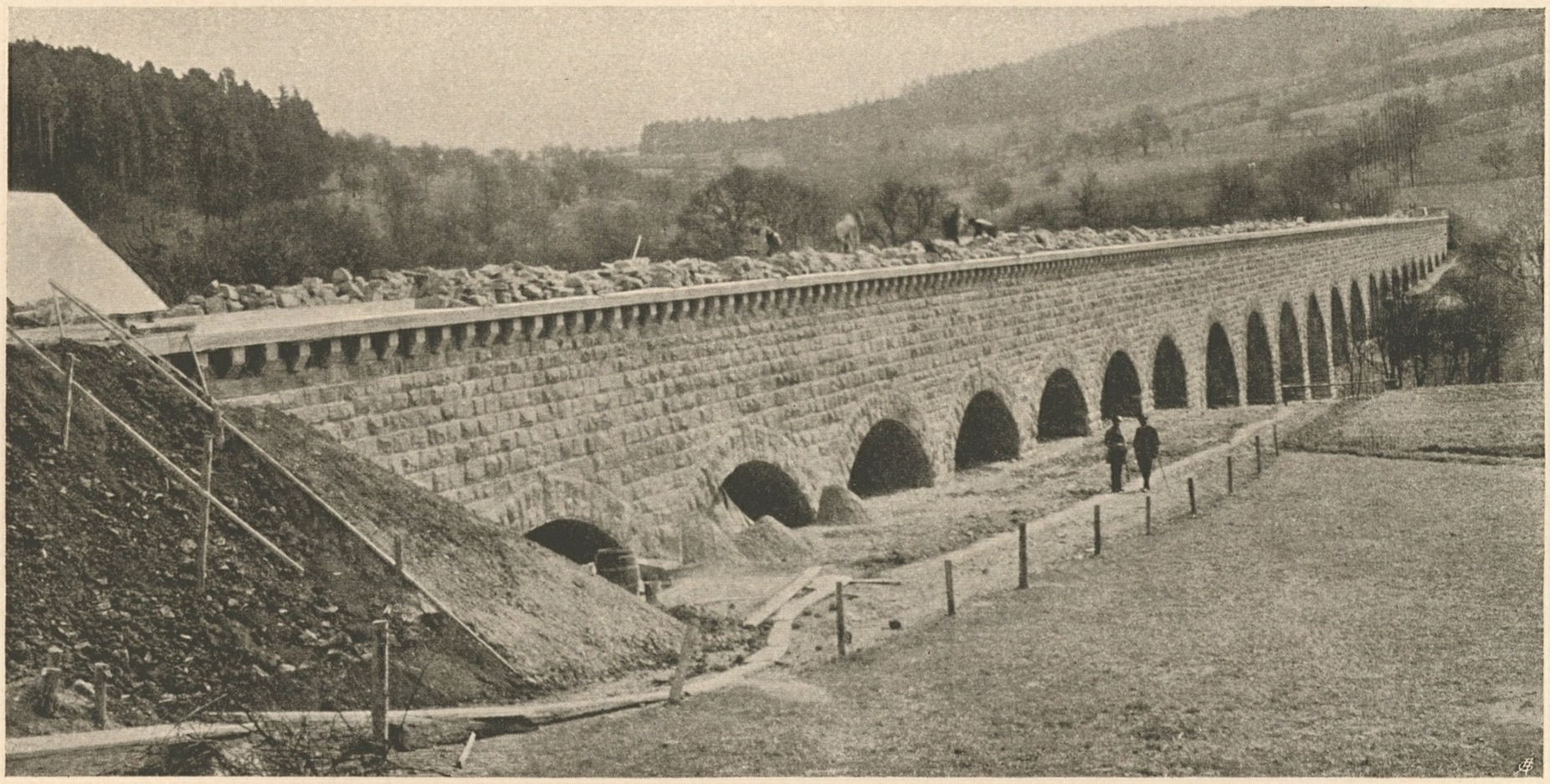

Nr. 99.
Aquädukt über
das Tal
von Kettenreith.

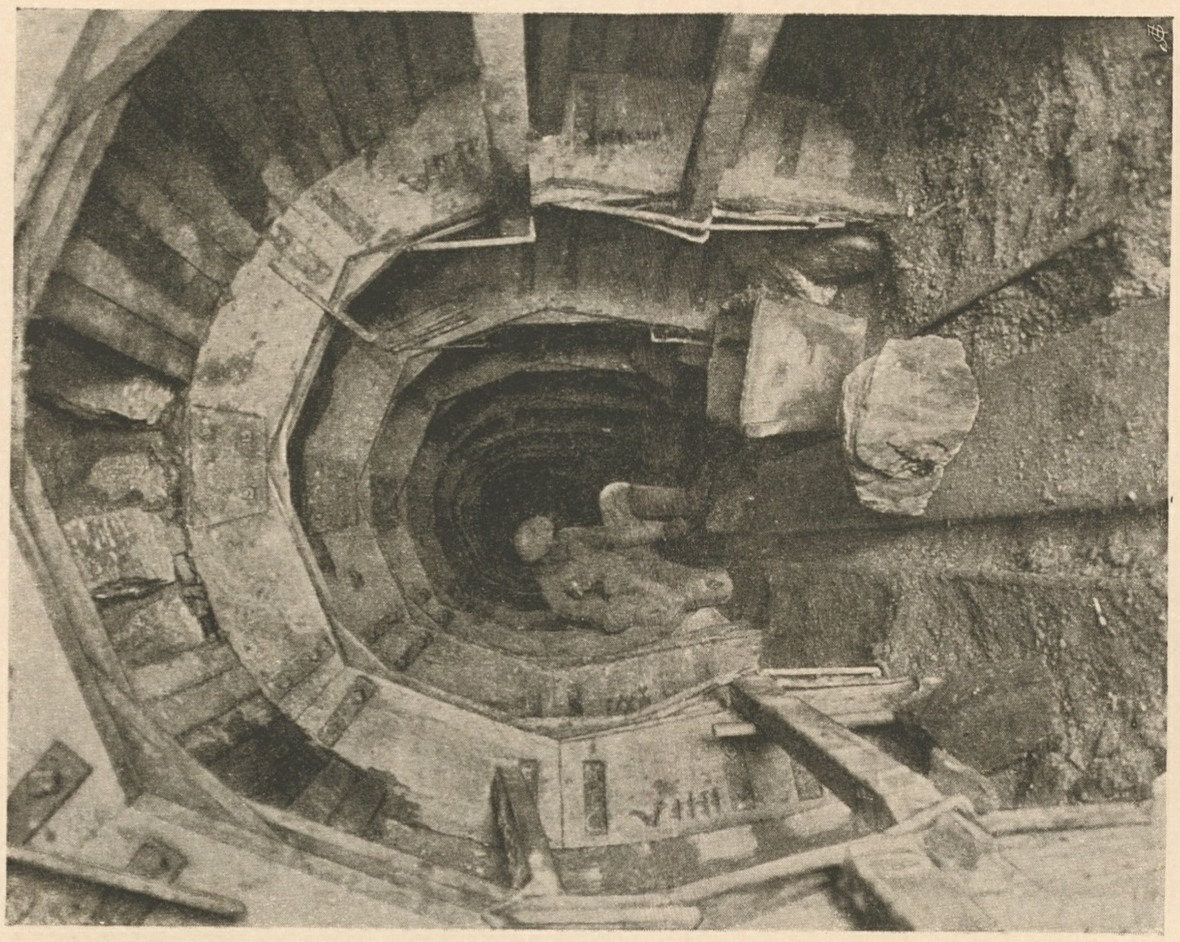

Nr. 101. Die Ausmauerung des Umbachkogelstollens.

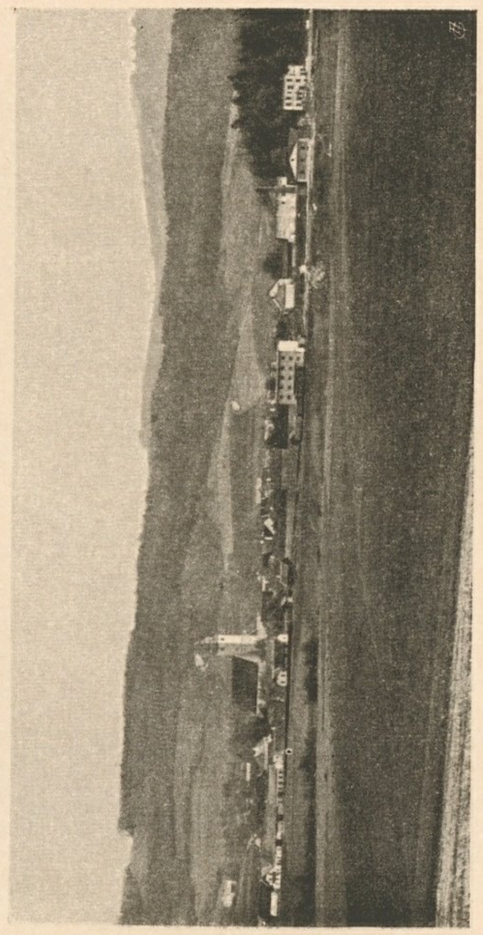

Nr. 102. Kilb in Niederösterreich.

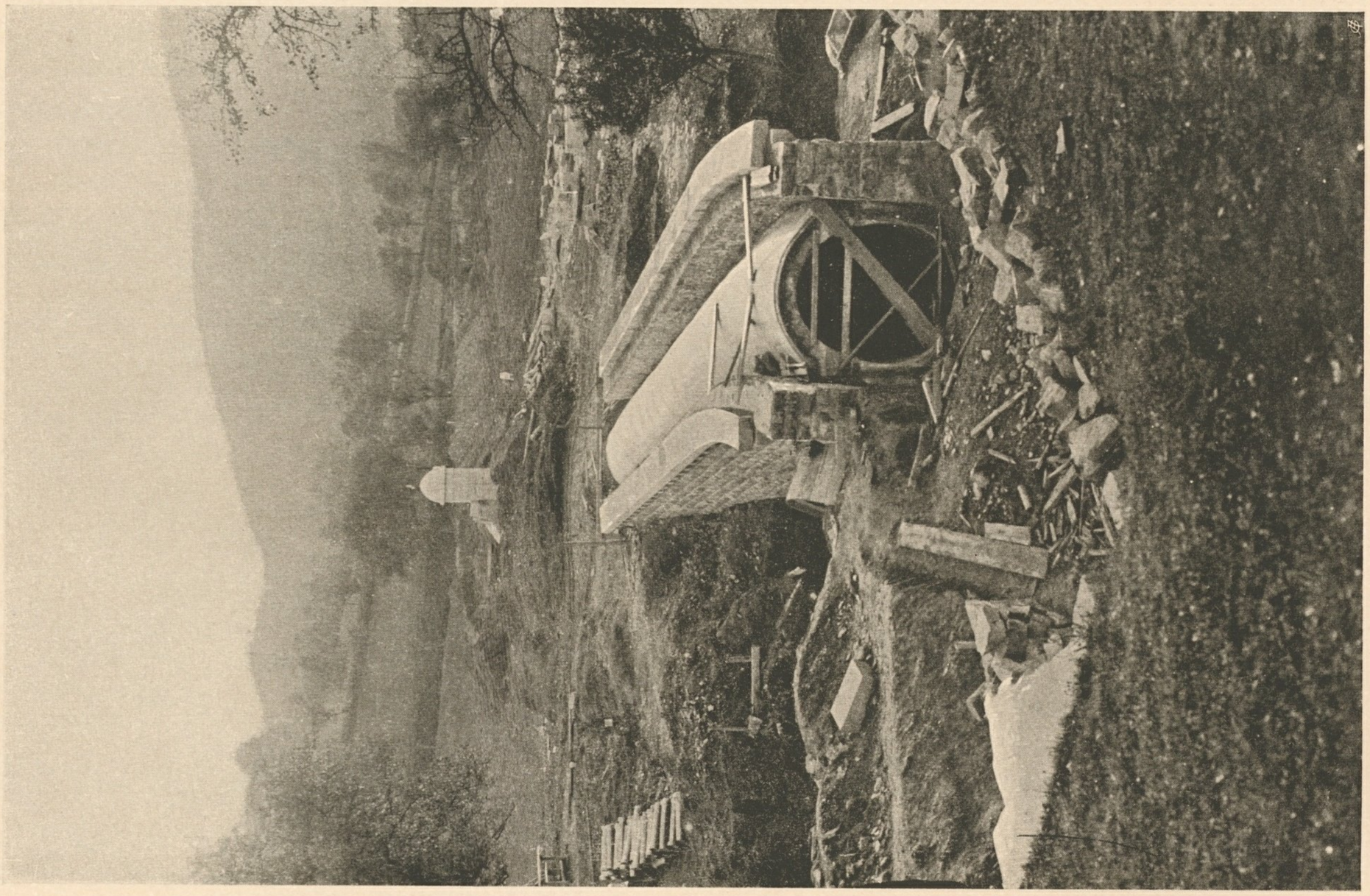

Nr. 100. Einbau des Leitungskanales in einen Aquädukt bei Kettenreith.

Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitztum gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu diesen Leitungen erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden; es war nun von vornherein klar, daß mit diesem sehr allgemein gehaltenen Servitutsbegriffe den besonderen Bedürfnissen einer großstädtischen Wasserleitung nicht vollkommen gedient sei; denn für eine Leitung, welche eine dichtgedrängte Millionenbevölkerung mit Trinkwasser versehen soll, ist es ein zwingendes Gebot der sanitären Fürsorge, daß das in Grundstücken aller Art zufließende Wasser von jeglicher Verunreinigung ausgiebig geschützt werde. Auch müssen wegen der großen Kalamitäten, welche eine Unterbrechung des Wasserzuflusses für die Großstadt herbeiführen kann, wirksame Kautelen geschaffen werden, um nicht bloß Zerstörungen und Beschädigungen von Leitungsanlagen, sondern auch schon eine jede Gefährdung derselben hintanzuhalten. Um diesen beiden unerläßlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wurde im erwähnten Konzessionsgesuche unter Berufung auf § 365 a. b. G.-B. beantragt, der zugunsten der Gemeinde Wien zu bestellenden Wasserleitungsservitut folgende Fassung zu geben: »Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstückes hat nicht nur die projektmäßige Ausführung, die Instandhaltung und den Betrieb der Leitungsanlagen auf seinem Grund zu dulden, sondern auch daselbst alles zu unterlassen, was, wie z. B. Bauführungen, Grabungen, Lagerung von Dünger, Anpflanzung von Bäumen und Gesträuchen mit tiefgreifenden Wurzeln u. dgl., den Bestand, den Betrieb und insbesonders die hygienischen Zwecke der Wasserleitung zu gefährden geeignet erscheint.« Aus diesem Grunde wurden auch die Servitutsstreifen im allgemeinen etwas breiter bemessen, als die Dimensionen der betreffenden Leitungsanlagen selbst erfordert hätten.

Außer diesen dauernd zu belastenden, in der Regel 8 m breiten Streifen mußten auch zum Zwecke der Baudurchführung an sich, wie zur provisorischen Lagerung des Aushubmaterials und zur Anlage der Förderbahnen und als Manipulationsraum u. dgl. beiderseits anschließende, zusammen 12 m breite Grundstreifen auf Bauzeit eingelöst werden, welche Streifen den Grundeigentümern nach Bauvollendung im geräumten und planierten Zustande zur freien Verfügung zurückzugeben waren. Entlang der in größerer Tiefe verlaufenden und mit Minierung herzustellenden Stollen entfiel natürlich die zeitliche Einlösung solcher Anschlußstreifen, dagegen mußten zur Unterbringung des Stollenaushubmaterials sogenannte Deponien eingelöst werden, welche in tunlichster Nähe der Mundlöcher angelegt wurden. Obwohl bezüglich dieser Flächen der Enteignungsantrag dahin ging, daß der Grundeigentümer die Materialablagerung ohne eine Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Räumung und Planierung zu dulden habe, so gehören die Deponien juristisch doch zu den nur auf Bauzeit belasteten Grundflächen, da der Grundeigentümer nach Vollendung des Wasserleitungsbaues in der freien Verfügung über sie privatrechtlich ebensowenig mehr beschränkt ist wie bei den vorerwähnten geräumt und planiert zurückgestellten Grundstreifen entlang des kurrenten Kanales und der Rohrleitungen. Ein Unterschied bestand nur in der Art der Entschädigung, indem für die Deponien gleichwie für die wirklich dauernden Belastungen angemessene Kapitalsbeträge, für die anderen Bauzeitflächen aber jährliche, auf die Dauer der Benützung eingeschränkte Renten zugesprochen wurden, wobei jedes angefangene Kalenderjahr für voll gerechnet ward.

Nach dem Grundsatze der wasserrechtlichen Enteignung waren alle diese Entschädigungen im Verwaltungswege, d. h. durch kommissionellen Vergleich oder durch amtliche Schätzung

zu ermitteln, wobei im letzten Falle den Beteiligten nach §§ 80 steierm. und 83 niederösterr. W.-R.-G. noch das Recht zustand, die Entscheidung durch gerichtlichen Befund feststellen zu lassen.
Der anfänglich auch erwogene Plan, das so umfangreiche Verfahren nach Analogie des Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30 §§ 14 ff, in die politische Begehung und Genehmigung der Anlagen samt Enteignung der zum Bau nötigen Gründe einerseits und in die Ermittlung der Entschädigungen für die Expropriaten anderseits zu zerlegen, wurde bald fallen gelassen, da nach Wasserrecht im Gegensatze zu dem zitierten Gesetze neben der ediktalen Verlautbarung im Amtsblatte und in den Gemeinden auch noch individuelle Ladung aller beteiligten Grundeigentümer, Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten vorgeschrieben erscheint, weshalb im Falle der erwähnten Zerlegung des Verfahrens eine doppelte Ladung der zahllosen Interessenten nötig gewesen wäre. Auch erschien es wenig angezeigt, den wegen seiner vier Stufen ohnehin genug schwerfälligen administrativen Instanzenzug, nach welchem noch die erwähnte gerichtliche Ermittlung der Entschädigung verlangt werden kann, künstlich zu verdoppeln.
Das nach den geschilderten Gesichtspunkten verfaßte Konzessionsgesuch vom 9. März 1904, Z. VIII a 438/03, wurde unter Anschluß des zweiten Projektspares und beider Parien des Enteignungsoperates, welch letzteres aus den 74 Verzeichnissen der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte samt Namen und Wohnorten der Grundeigentümer und den 74 Verzeichnissen der Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten (je eines für jede Katastralgemeinde) bestand, am 22. März 1904 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen überschickt.
Wenn auch im Konzessionsgesuche grundsätzlich gegen alle beteiligten Grundbesitzer die Durchführung der Enteignung unter Zuziehung von land- und forstwirtschaftlichen Schätzmännern beantragt wurde, so war damit noch keineswegs beabsichtigt, die diesen Grundbesitzern gebührende Entschädigung in jedem Falle im Wege behördlicher Schätzung ermitteln zu lassen; eine solche Haltung der Gemeinde Wien wäre, ganz abgesehen von den Tendenzen beider Wasserrechtsgesetze, welche ausdrücklich auf die Erzielung einer Einigung über die zu leistenden Entschädigungen gerichtet sind (§§ 77 steierm. und 80 niederösterr. W.-R.-G.), auch aus dem Grunde nicht angezeigt gewesen, weil durch die umständlichen behördlichen Schätzungen das Verfahren einen solchen Umfang erhalten hätte, daß andere wichtige Interessen gefährdet worden wären. Diese Erwägungen haben nun den Gemeinderatsausschuß bestimmt, bei Genehmigung des Detailprojektes (Beschluß vom 18. Februar 1904, Pr.-Z. 2189), die bei den behördlichen Kommissionen und Verhandlungen jeweils als Vertreter der Gemeinde Wien als Konzessionswerberin fungierenden Magistratskonzeptsbeamten zu ermächtigen, unter ihrer, beziehungsweise ihres Amtsvorstandes voller Verantwortung für Wahrung der Gemeindeinteressen mit den beteiligten Parteien und namentlich mit Expropriaten mit der Beschränkung des § 97 lit. g des Wiener Gemeindestatutes Vergleiche abzuschließen und mit derselben Beschränkung auch von den Behörden etwa verlangte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen des Projektes zu konzedieren. Dadurch kamen die erwähnten Vertreter der Gemeinde Wien, denen die Beamten des Stadtbauamtes als sachverständige Beiräte zur Seite standen, in die Lage, mit jedem beteiligten Grundeigentümer Entschädigungen bis zum Höchstbetrage von 4000 K ohne Vorbehalt und ohne besondere Berichterstattung an den Gemeinderatsausschuß zu vereinbaren und so die Entschädigungsfrage schon bei der kommissionellen Verhandlung durch behördliche Vergleiche endgültig auszutragen, was für die rasche Durchführung der so umfangreichen kommissionellen

Verhandlungen und die baldige Hinausgabe der Entscheidung über das Konzessionsgesuch von allergrößtem Werte war.
Mit dem Beschlusse vom 1. Juli 1904, Pr.-Z. 9081, wurden die erwähnten Gemeindevertreter auch ermächtigt, die von Beteiligten bedungenen und im Gesetze begründeten Haftungen für Schäden, welche durch den Bau, Bestand und Betrieb der Leitung und durch Leitungsgebrechen den beteiligten Grundeigentümern oder Servitutsberechtigten an den nicht eingelösten Teilen der berührten Realitäten sowie an ihren Hausbrunnen und Hausquellen zugefügt werden sollten, zu übernehmen.
Über das Konzessionsgesuch fand zunächst am 18. April 1904 im neuen Rathause eine Konferenz der juristischen und technischen Vertreter der beteiligten sechs Bezirkshauptmannschaften und der Gemeinde Wien statt, wobei der Entwurf der Kommissionsausschreibung (Kundmachung) und mit Verwendung der vom Magistrate gelieferten statistischen Daten das Kommissionsprogramm beraten und festgestellt wurden.
Nachdem die kommissionellen Verhandlungen außer der sogenannten politischen Begehung und Enteignung auch die Ermittlung der den vielen Grundbesitzern gebührenden Entschädigungen zum Gegenstande hatten, so war an eine Bewältigung des ganzen Stoffes noch im Laufe des Jahres 1904 nicht zu denken. Man beschloß daher, in der Kommissionsausschreibung, die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 23. April 1904, Z. 7508, gemäß des §§ 75 steierm. und 78 niederösterr. W.-R.-G. (Aufgebotsverfahren) erfolgte, das Programm zunächst nur für die in den politischen Bezirken Bruck a. d. Mur, Liezen, Scheibbs, Melk und in den Gerichtsbezirk Kirchberg a. d. Pielach fallenden Teil der Aquäduktstrecke mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß die Kommissionierung der weiteren Teile im nächsten Jahre (1905) stattfinden und das bezügliche Kommissionsprogramm durch eine den Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes entsprechende Ausschreibung bekanntgegeben werden wird. Für die Kommissionierung der ersten Teilstrecke wurden 73 Verhandlungstage bestimmt und auf die zwei Zeitabschnitte vom 6. Juni bis 30. Juli und vom 5. September bis 14. Oktober 1904 verteilt. Die erwähnte Kundmachung wurde, abgesehen von ihrer je dreimaligen Einschaltung in die Amtsblätter der Grazer und Wiener Zeitung, in den 38 beteiligten und in 87 angrenzenden Gemeinden verlautbart, wobei letztere Gemeinden erst durch entsprechende Anfragen ermittelt werden konnten; ferner mußte diese Kundmachung an zirka 500 beteiligte Grundeigentümer, Pfandgläubiger und Servitutberechtigte zugestellt werden. Bei diesen Verhandlungen, die ganz programmäßig verliefen, wurden auf Grund der erteilten Ermächtigung eine Reihe kleinerer Projektsänderungen durch Einlegung von Auswechslungsplänen und entsprechende Änderung des Enteignungsoperates gleich bei der Kommission ausgetragen. Diese Änderungen betrafen hauptsächlich die im ursprünglichen Projekte vorgesehene, 10 km lange Spihonleitung Göstling—Lunz, an der eine ganze Reihe kleinerer Trassenverschiebungen vorgenommen wurde; eine solche Projektsänderung fand auch in Kienberg statt, wo der über die Erlauf projektierte Aquädukt und der entsprechende Kanal durch einen 2 km langen Siphon ersetzt werden sollten.
An zwei Stellen ergab sich die Notwendigkeit von Projektsänderungen, die nicht sofort ausgetragen werden konnten und deshalb einer besonderen kommissionellen Verhandlung vorbehalten bleiben mußten. Es war dies zunächst die Leitung im Bereiche des Marktes Gaming, wo behufs Traversierung der dortigen Talmulde des Großgamingbaches eine 1100 m lange Rohrleitung geplant war. Diese Leitung wäre zwar dem geschlossenen Orte in einem gegen Süden verlaufenden Bogen ausgewichen. Da aber bei der Lokalkommission

vom 15. Juli 1904 begründete Befürchtungen geäußert wurden, daß bei dieser Trassenführung der Abfluß von Quellen gestört werden könnte, welche für die Wasserversorgung des Marktes von großer Bedeutung sind, so sahen sich die Vertreter der Gemeinde Wien veranlaßt, das Projekt für die Teilstrecke (km 5·2 bis 6·8 der Sektion IV a) zurückzuziehen und eine den erwähnten Bedenken rechnungtragende Projektsänderung in Aussicht zu stellen. Das Projekt wurde demgemäß so geändert, daß die Rohrtrasse unter Weglassung des erwähnten Bogens mitten durch den geschlossenen Ort verlief; über dieses vom Gemeinderatsausschusse genehmigte neue Projekt fand die mit Kundmachung vom 25. November 1904, Z. 10.988, ausgeschriebene kommissionelle Verhandlung am 12. bis 14. Dezember 1904 statt, wobei die neue Trasse in öffentlicher Beziehung günstig beurteilt wurde; dagegen konnten mit den meisten der beteiligten Grundbesitzer keine Vergleiche erzielt werden, so daß hier viele Schätzungen stattfinden mußten.

Auch das Projekt für die Traversierung des Mankflusses, welche in Form einer gemauerten Rohrbrücke gedacht war, mußte wegen der Bedenken, die gegen eine Verringerung des Flußprofiles geltend gemacht wurden, abgeändert werden. Die Änderung bestand im wesentlichen darin, daß der Mankfluß mittels eines Dückers unterfahren wurde, wogegen sich bei der laut Kundmachung vom 1. März 1905, Z. 3801, am 23. März 1905 gepflogenen Verhandlung keinerlei Anstand ergab.

Das Programm für die Kommissionierung des zweiten Teiles der Aquäduktstrecke, welche den Gerichtsbezirk St. Pölten und den ganzen Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) mit den Gerichtsbezirken Neulengbach, Purkersdorf und Liesing umfaßte, wurde in der Konferenz vom 6. Februar 1905 vereinbart und im Sinne der vorerwähnten Hauptkundmachung vom 23. April 1904 nach den Vorschriften des § 78 des niederösterr. W.-R.-G. verlautbart. Die bezügliche Kundmachung vom 11. Februar 1905, Z. 3357, wurde außer der Einschaltung in die Wiener Zeitung in den noch beteiligten Gemeinden und Nachbargemeinden neben der seit dem Vorjahre belassenen Hauptkundmachung angeschlagen und in 631 Exemplaren an die Interessenten zugestellt. Die in Aussicht genommenen 59 Verhandlungstage wurden auf den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1905 angemessen verteilt.

Auch in diesem Abschnitte fanden mehrere Projektsänderungen statt, von denen zwei einer Nachtragsverhandlung zu unterziehen waren. Die eine betraf die Kanalbrücke über den Windlackengraben in Laab im Walde und bestand darin, daß hier die Leitungstrasse behufs Vergrößerung des Brückenprofiles grabenabwärts verschwenkt wurde.

Die bedeutendste Projektsänderung fand aber in der Gemeinde Mauer statt und betraf das Endstück der Aquäduktstrecke (km 20·3 bis 22·2). Nach dem ursprünglichen Projekte waren die beiden Endkammern der Hauptleitung (Übergangs- und Druckentlastungskammer) auf dem südlichen Abhange des St.-Georgen-Berges situiert, bei welcher Anordnung die großen Zuleitungsrohrstränge zum bestehenden Reservoir Rosenhügel einerseits und zur neuen Hochzone des Wiener Gemeindegebietes anderseits durch mehrere wichtige Straßen des geschlossenen Ortes in Mauer zu führen gewesen wären. Um den hieraus entspringenden Schwierigkeiten auszuweichen, wurde die Trasse stark gegen die Mauer des k. k. Lainzer Tiergartens hin verschwenkt, was die Einschaltung eines Stollens von 700 m unter dem sogenannten Gemeindewald in Mauer erforderte. Dadurch kamen die beiden Kammern an den sogenannten Tiergartenweg, also knapp neben der Tiergartenmauer zu liegen, und konnte mit den beiden großen Zuleitungsrohrsträngen, welche aber bereits dem später zu



Nr. 103. Besichtigung des Rametzbergstollens.

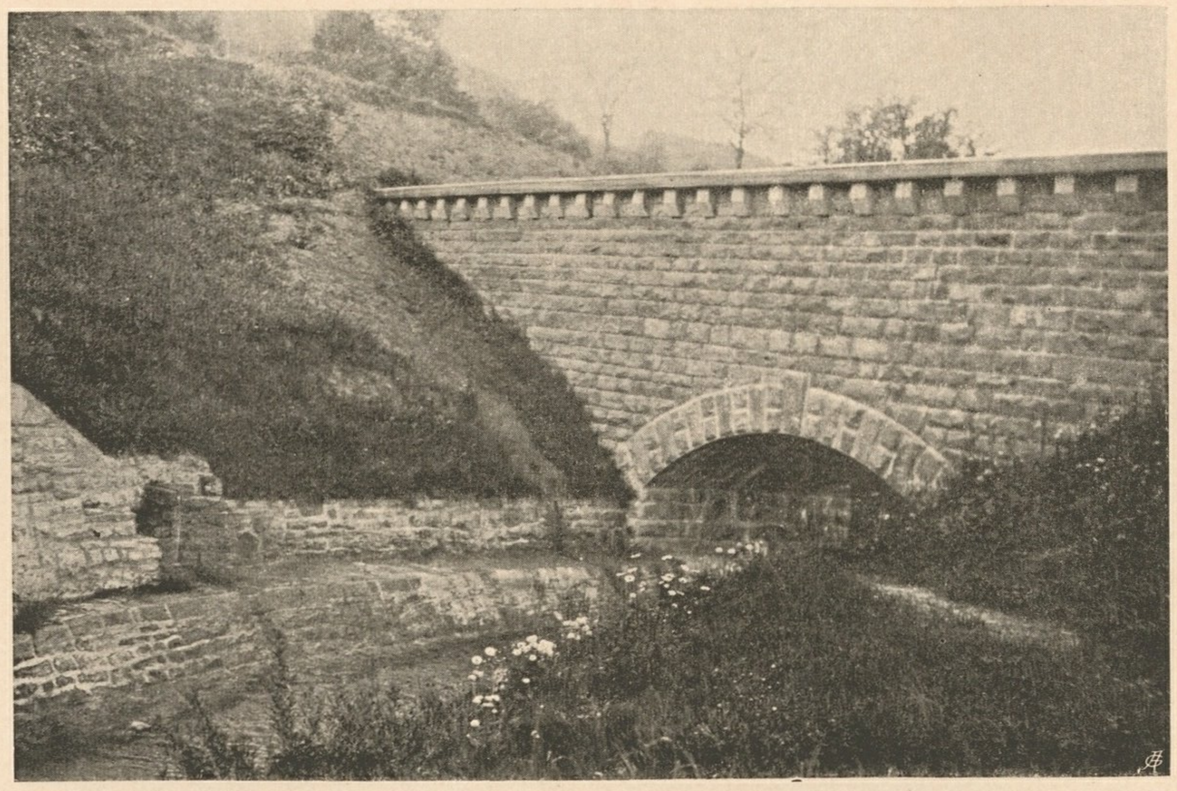

Nr. 104. Aquädukt über den Sirningbach bei Kilb.



Nr. 105. Anschluß des Rametzbergstollens an die Kanalstrecke im Grünspachtale.

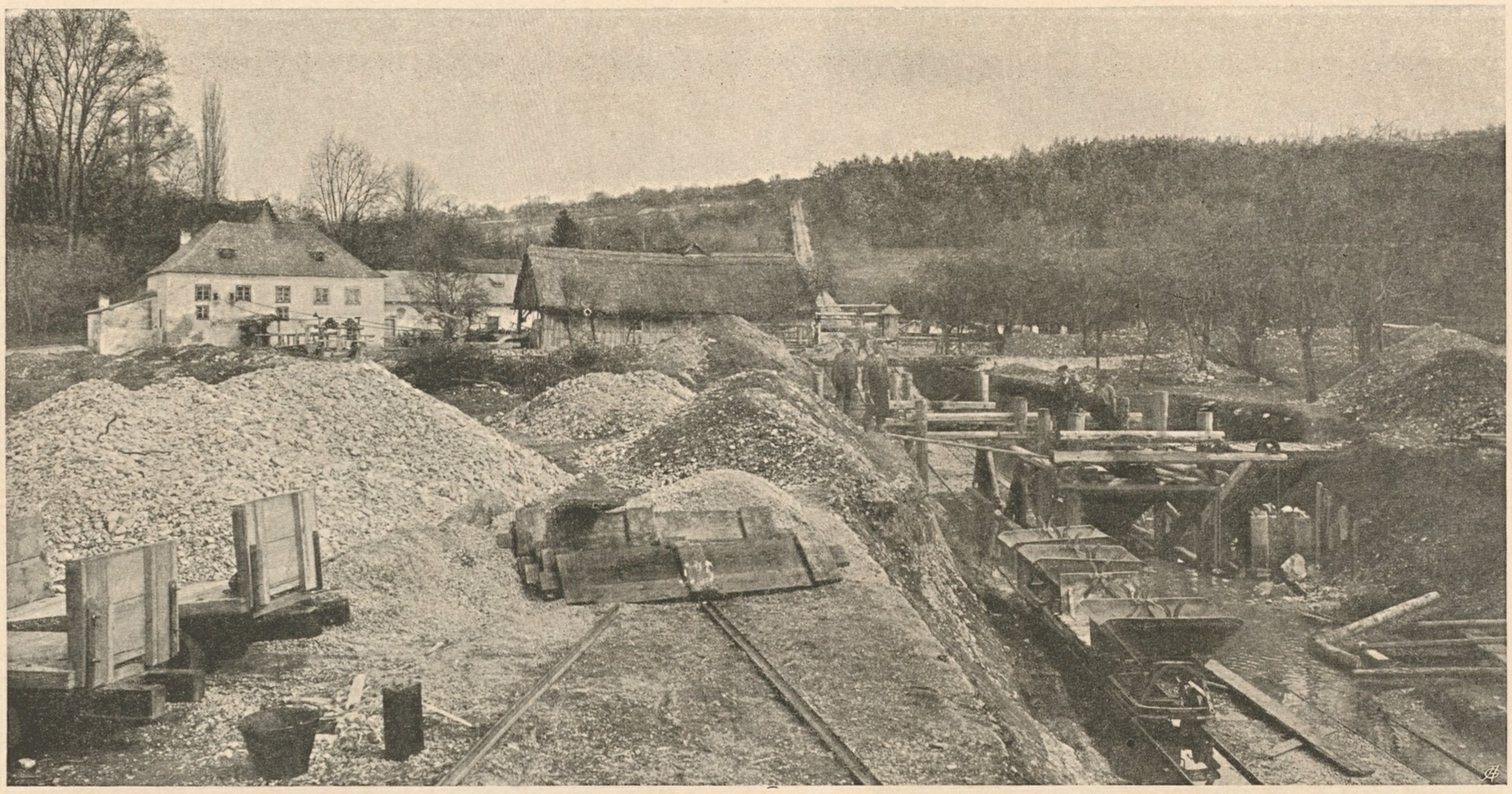

Nr. 106.
Kettenaufzug für die Zubringung der Baumaterialien bei Mühlhofen a. d. Pielach.

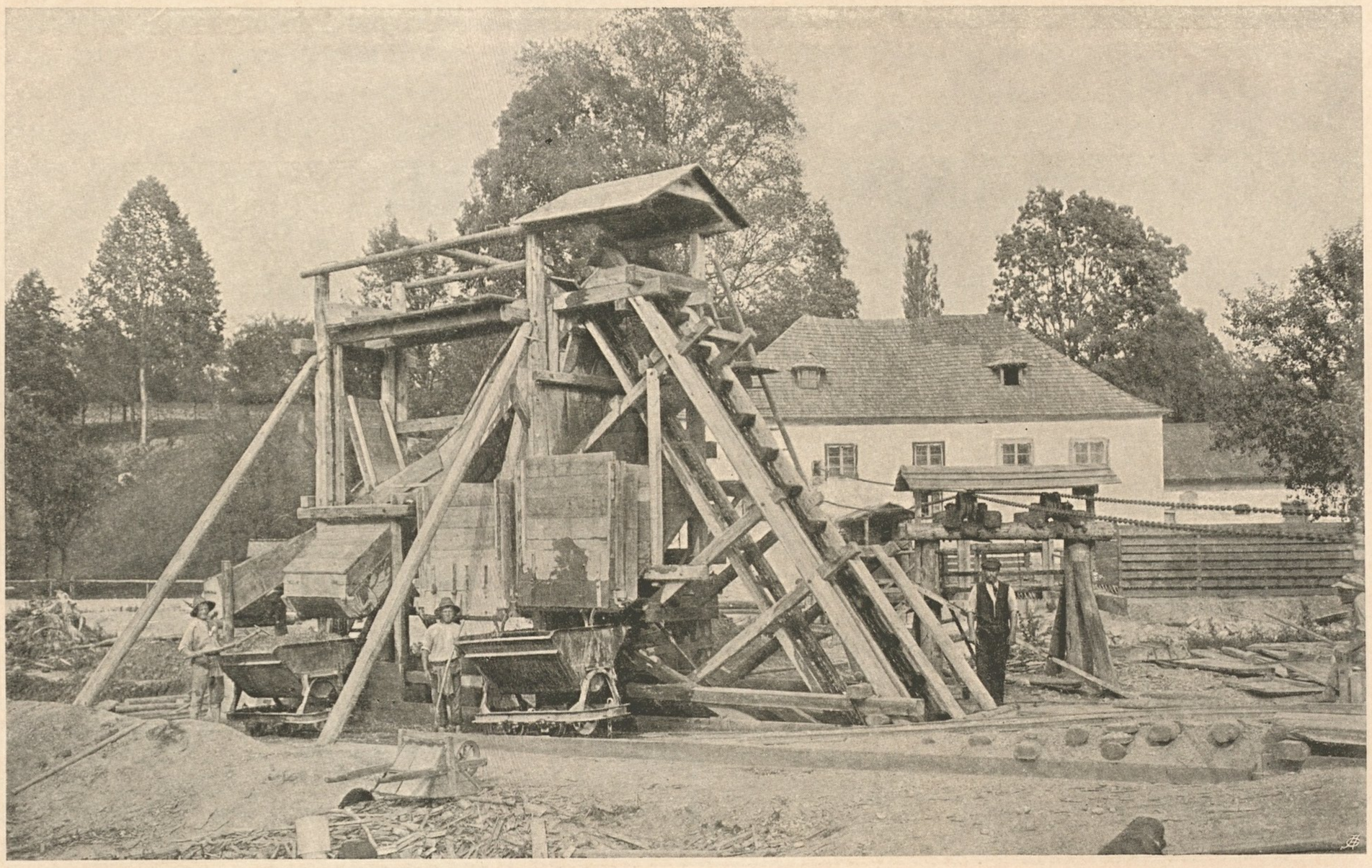

Nr. 107.
Sandwäscherei bei Mühlhofen.

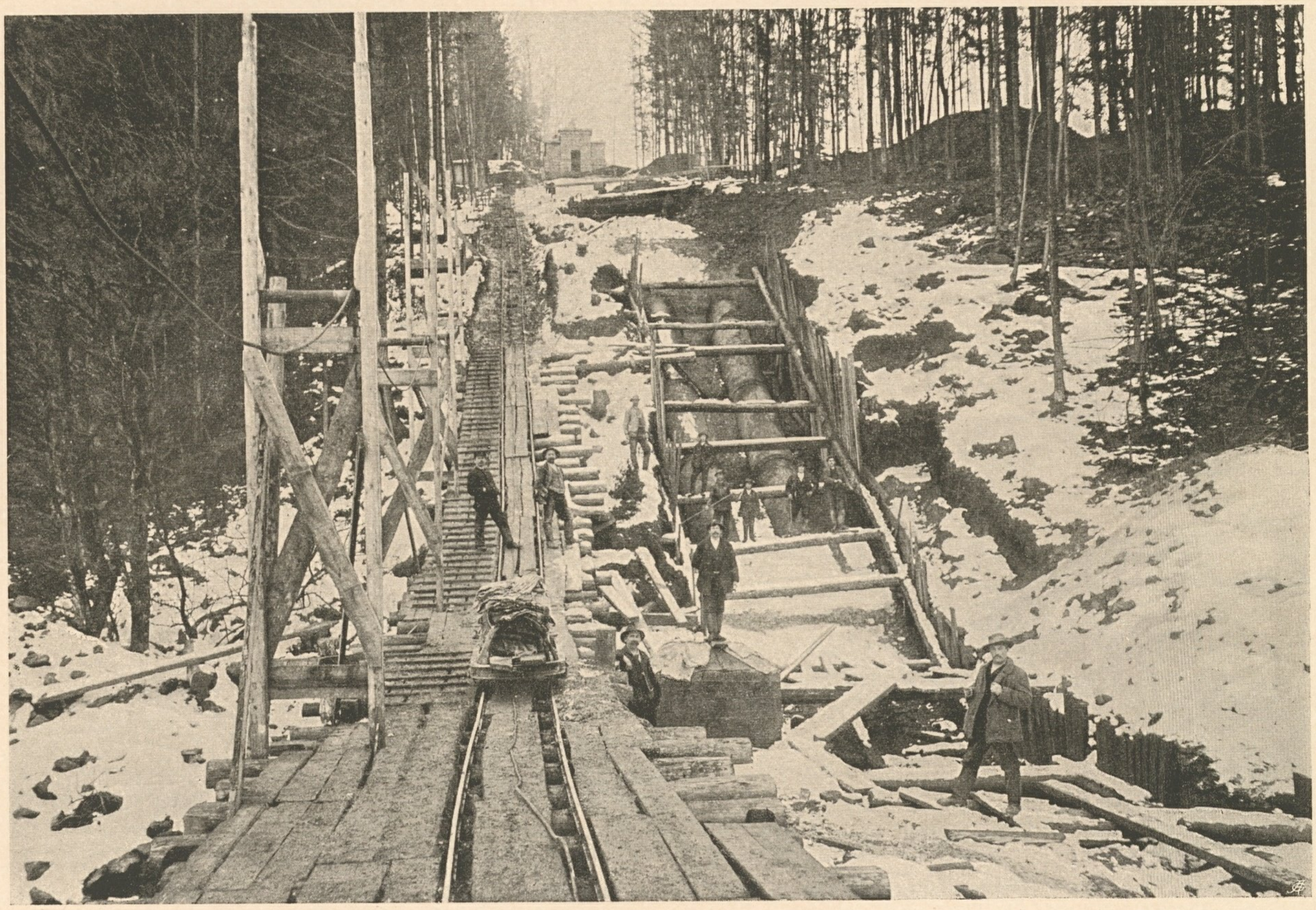

Nr. 108.
Bau des Pielach-siphons.



Nr. 109.
Aquädukt bei Luberg im Bau.

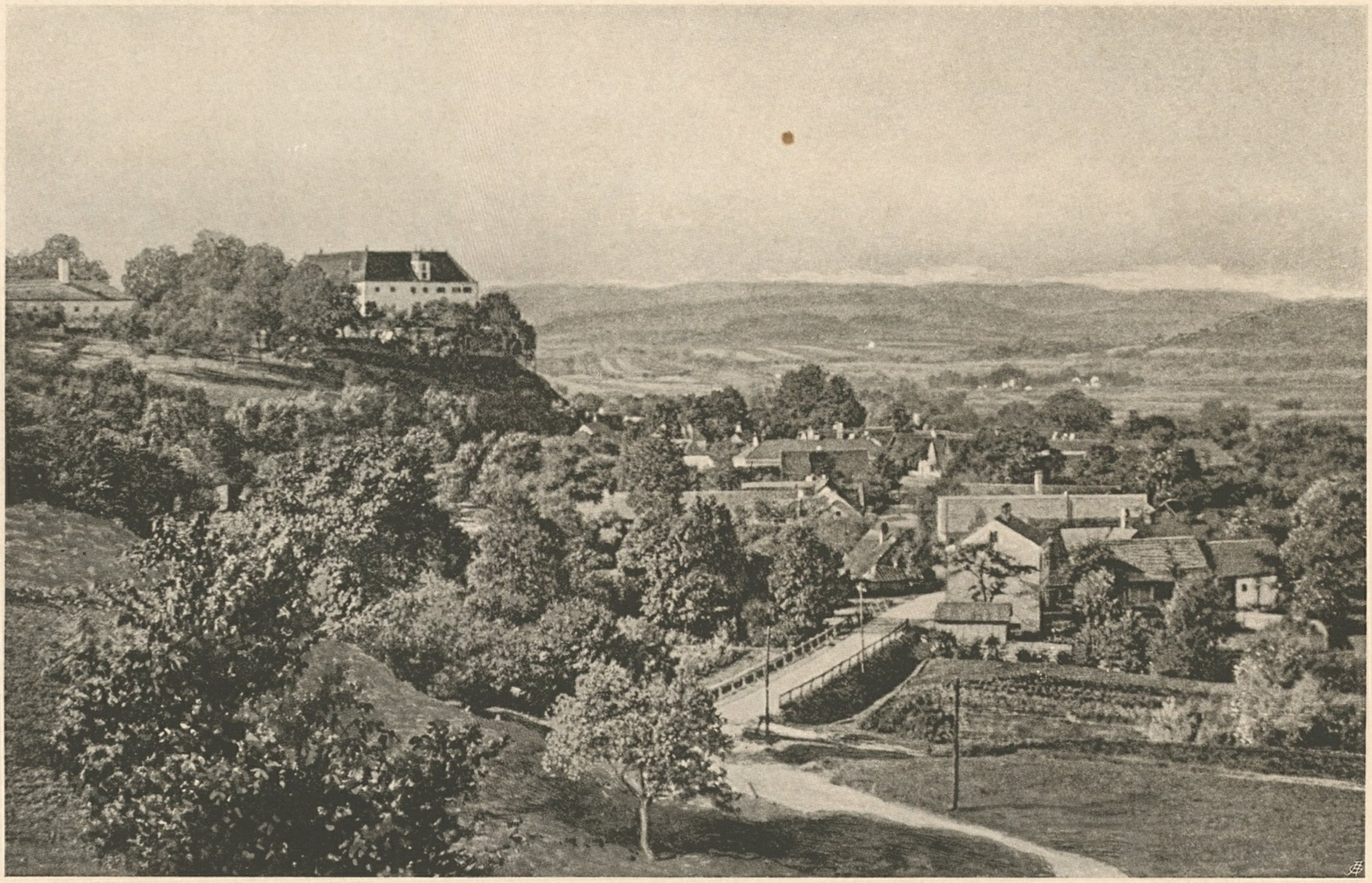

Nr. 110.
Ochsenburg bei
St. Pölten.



Nr. 111.
Wilhelmsburg
a. d. Traisen.

besprechenden Projekte der Verteilungsanlagen zugehören, dem verbauten Gebiete von Mauer gänzlich ausgewichen werden. Zur Entleerung der beiden Kammern war ein 3 km langer, durch die Leitengasse, Wiener Straße und Hauptstraße in Mauer verlaufender und im Gemeindegebiet von Atzgersdorf in den Knotzenbach einmündender Kanal vorgesehen. Über diese beiden Projektsänderungen fanden die mit Kundmachung vom 4. November 1905, Z. 17.252, gemäß § 78 niederösterr. W.-R.-G. ausgeschriebenen kommissionellen Verhandlungen vom 11. bis 19. Dezember 1905 statt, und damit war die am 6. Juni 1904 begonnene Kommissionierung der Aquäduktstrecke abgeschlossen.

Die kommissionellen Verhandlungen, während welcher die mit der Zweigleitung fast 190 km lange Aquäduktstrecke ohne Rücksicht auf die gerade herrschende Witterung von Parzelle zu Parzelle begangen werden mußte, stellten natürlich an die physische Leistungsfähigkeit aller Teilnehmer starke Anforderungen; aber auch sachlich waren die Verhandlungen an manchen Stellen sehr langwierig und schwer; in dieser Beziehung wären Steiermark und in Niederösterreich die Gemeinden Gaming, Preßbaum und Mauer zu nennen. Aber trotzdem kann man im allgemeinen wohl sagen, daß die Grundeinlösungsverhandlungen dank der einsichtsvollen Haltung der ländlichen Bevölkerung einen befriedigenden Verlauf nahmen, nachdem in 487 Fällen schon bei der Kommission Vergleiche abgeschlossen werden konnten und nur in 92 Fällen die Inanspruchnahme der behördlichen Schätzmänner vonnöten war. Aber auch diese Schätzungen waren nicht durchweg von wirklich streitiger Natur; denn auf ihre Durchführung wurde von der Gemeinde Wien außer den Fällen von übertriebenen Ansprüchen beteiligter Grundbesitzer vorsichtsweise gegenüber allen juristischen Personen (k. k. Ärar, steiermärkischer und niederösterreichischer Religionsfonds, Stifte u. dgl.) bestanden, deren Vertreter zum Vergleichsabschlusse nur vorbehaltlich einer mit vielen Umständen zu erwirkenden Genehmigung vorgesetzter Behörden ermächtigt waren, da man bei der immerhin möglichen Verweigerung der Genehmigung viel Zeit verloren hätte und auch überflüssige Kosten erwachsen wären.

Da bei der ungeheuren Mehrzahl aller beteiligten Grundbesitzer, mit denen es bei der Kommission zu Vergleichsabschlüssen kam, die vereinbarten Schadloshaltungen weit hinter der oberwähnten Höchstziffer von 4000 K im einzelnen Falle zurückblieben, so brauchte bloß in wenigen Fällen die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderatsausschusses eingeholt zu werden, die übrigens durchweg erteilt wurde.

Von größeren Grundbesitzern, die der Gemeinde Wien bei der Grundeinlösung in dankenswerter Weise entgegengekommen sind, wären außer der schon erwähnten Gutsinhabung Waydhofen (Albert Freiherr von Rothschild) noch Dr. Andreas Toepper, Paula Weitlof und Konsorten, Gabriel Graf Festetics de Tolna, Othmar Freiherr von Ettingshausen, Berta Kupelwieser, Josef Hermuth und Dr. Eberhard Goetze hervorzuheben.

Bei der kommissionellen Verhandlung kamen natürlich außer der Grundeinlösung und der Entschädigung der betroffenen Besitzer auch viele sehr wichtige Fragen von öffentlichem Interesse zur Sprache, nachdem die Wasserleitung in ihrem langen Laufe die Linien der Ybbstalbahn, der Staatsbahn bei Kienberg und Wilhelmsburg und die niederösterreichisch-steirische Alpenbahn bei Hofstetten unterfährt, ferner eine Unzahl von Bezirksstraßen und Gemeindewegen, sowie viele öffentliche Wasserläufe, z. B. Salza, Ybbs, Erlauf, Melk, Mank, Traisen u. s. w. berührt und endlich auch Waldland durchzieht, wo über den Kanal- und Rohrleitungen nach dem beantragten Servitutsbegriffe die Wiederaufforstung der abzutreibenden Waldstreifen auszuschließen war.

Bezüglich der Bahnen hatte sich die Tätigkeit der politischen Behörde auf die Beurteilung der rein wasserrechtlichen Belange zu beschränken, nachdem die Bewilligung aller Bauführungen auf Bahngrund unterschiedslos in den Wirkungskreis der Eisenbahnbehörden fällt. Demgemäß wurden auf Grund der bei der wasserrechtlichen Verhandlung mit den Vertretern der betreffenden Bahn gepflogenen Vorbesprechungen vom Stadtbauamte besondere Bahnunterfahrungsprojekte verfaßt und zur bahnbehördlichen Genehmigung vorgelegt.
Bezüglich der zum Wasserleitungsbaue beanspruchten öffentlichen Straßen, Wege, Flußläufe etc. wurde wie bei Privatgut die Bestellung der Wasserleitungszwangsservitut beantragt, wogegen die beteiligten Bezirksausschüsse, Bezirksstraßenausschüsse und Gemeinden keine Einwendungen erhoben; auch wurden in aller Regel für diese Grundbelastungen keine Barentschädigungen beansprucht und nur die zur Wahrung der einschlägigen öffentlichen Interessen gebotenen Bedingungen gestellt.
Auch die beantragte Einstellung der Holzzucht auf den von den Kanal- und Rohrleitungen durchzogenen Servitutsstreifen begegnete seitens der den Verhandlungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen zugezogenen Amtssachverständigen keinem Anstande.
In sanitärer Hinsicht wurden von den Amtsärzten ziemlich weitgehende Forderungen gestellt. So wurde, und zwar ohne eine diesbezügliche Anregung der Gemeinde Wien, bedungen, daß das Jagdhaus des Johann Grafen von Meran in der Hölle bei Weichselboden, das außerhalb des angekauften Gebietes liegt, längstens bis zur Ableitung der Höllbachquellen als menschliche Ansiedlung aufgelassen werde; auch wurde der Gemeinde Wien die Vorsorge für eine entsprechende Reduzierung des Wildstandes im unteren Teile dieser Quellengebiete bis zum Seesteinsattel empfohlen. Selbstverständlich ward auch die ohnehin in Aussicht genommene Auflassung der auf kommunalem Grunde stehenden Gastwirtschaft der Hermenegild Schützenauer bedungen; endlich ward die Einstellung der Viehweide auf dem bezeichneten Teil des Quellengebietes verlangt.
Analoge Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Ansiedlungen, der Jagdausübung und des Weideganges wurden auch für die Siebensee- und Schreierklammquellen gemacht, bei denen ähnliche Verhältnisse vorherrschen.
Endlich wurden ganz in Übereinstimmung mit den in der beantragten Formulierung des Servitutsbegriffes zum Ausdruck gekommenen Absichten der Gemeinde Wien genaue Vorschriften über die Zulässigkeit von Dünger-, Versitz- und Senkgruben, menschlichen oder tierischen Wohnstätten und der Düngung im Bereiche der Kanal- und Rohrleitungen gegeben.
Die bei den Verhandlungen trotz aller Bemühungen nicht beigelegten und somit zur Entscheidung gestandenen Streitpunkte betrafen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Entschädigung für die projektsmäßige Beanspruchung fremder Grundflächen, indem die betreffenden Besitzer die ihnen von den Vertretern der Gemeinde Wien im Vergleichswege angebotenen Beträge zu gering fanden und dann natürlich auch gegen die von den Sachverständigen ermittelten, in aller Regel nicht höheren Entschädigungen protestierten.
Anderer Art waren die streitig gebliebenen Differenzen mit der Staats- und Fondsgutsverwaltung (Forstärar, steiermärkischer und niederösterreichischer Religionsfonds), in deren Vertretung die k. k. Forst- und Domänendirektion in Wien noch vor Beginn der kommissionellen Verhandlungen eine umfangreiche Eingabe bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen einbrachte, worin gegen das Konzessionsgesuch der Gemeinde Wien eine ganze Reihe von Einwendungen erhoben wurden, von denen wegen der praktischen Bedeutung hervorzuheben wären:



Nr. 112.
Installations-
anlage bei
Ochsenburg.

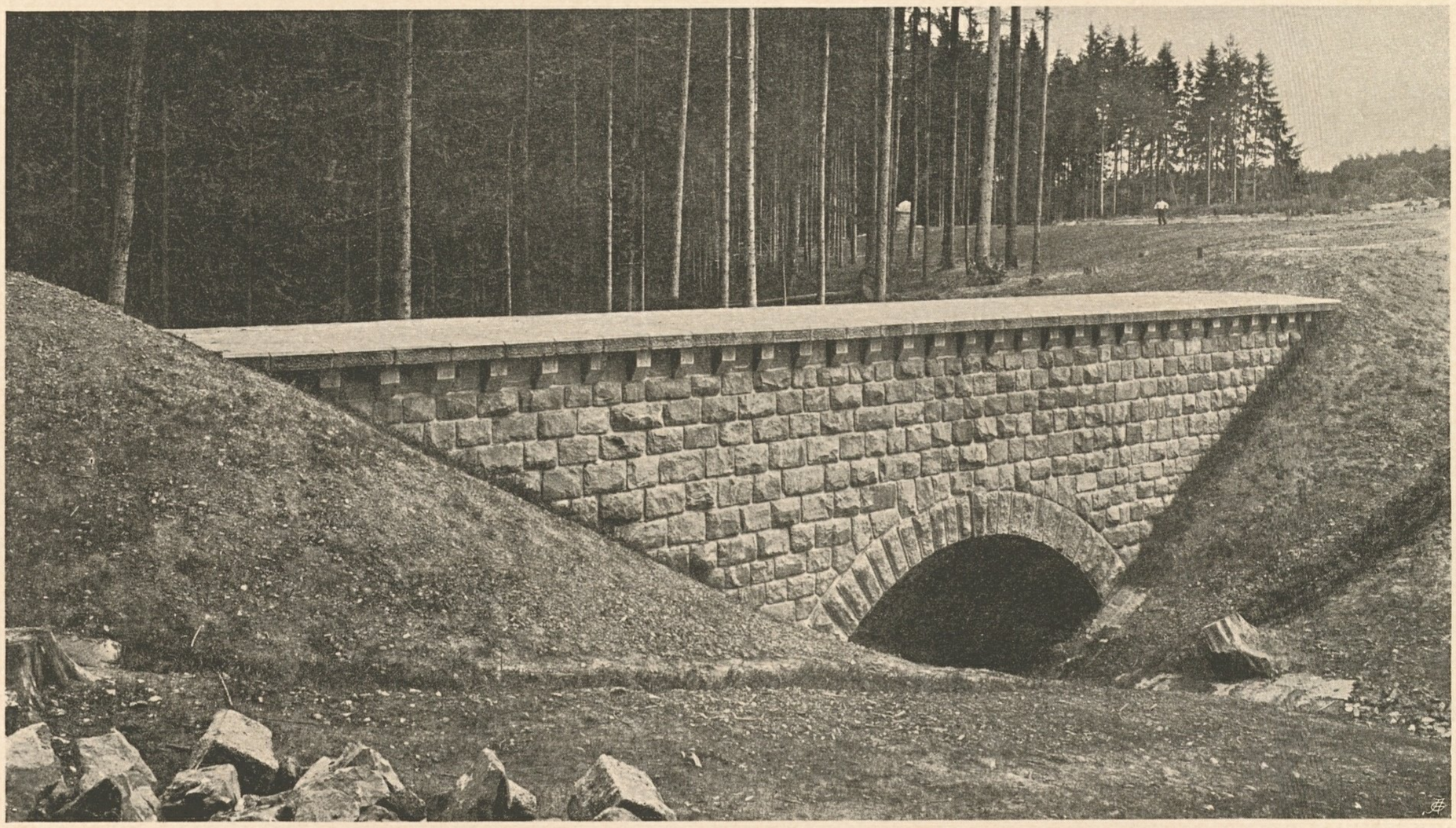

Nr. 113.
Aquädukt im
Probstwalde bei
Schauching.

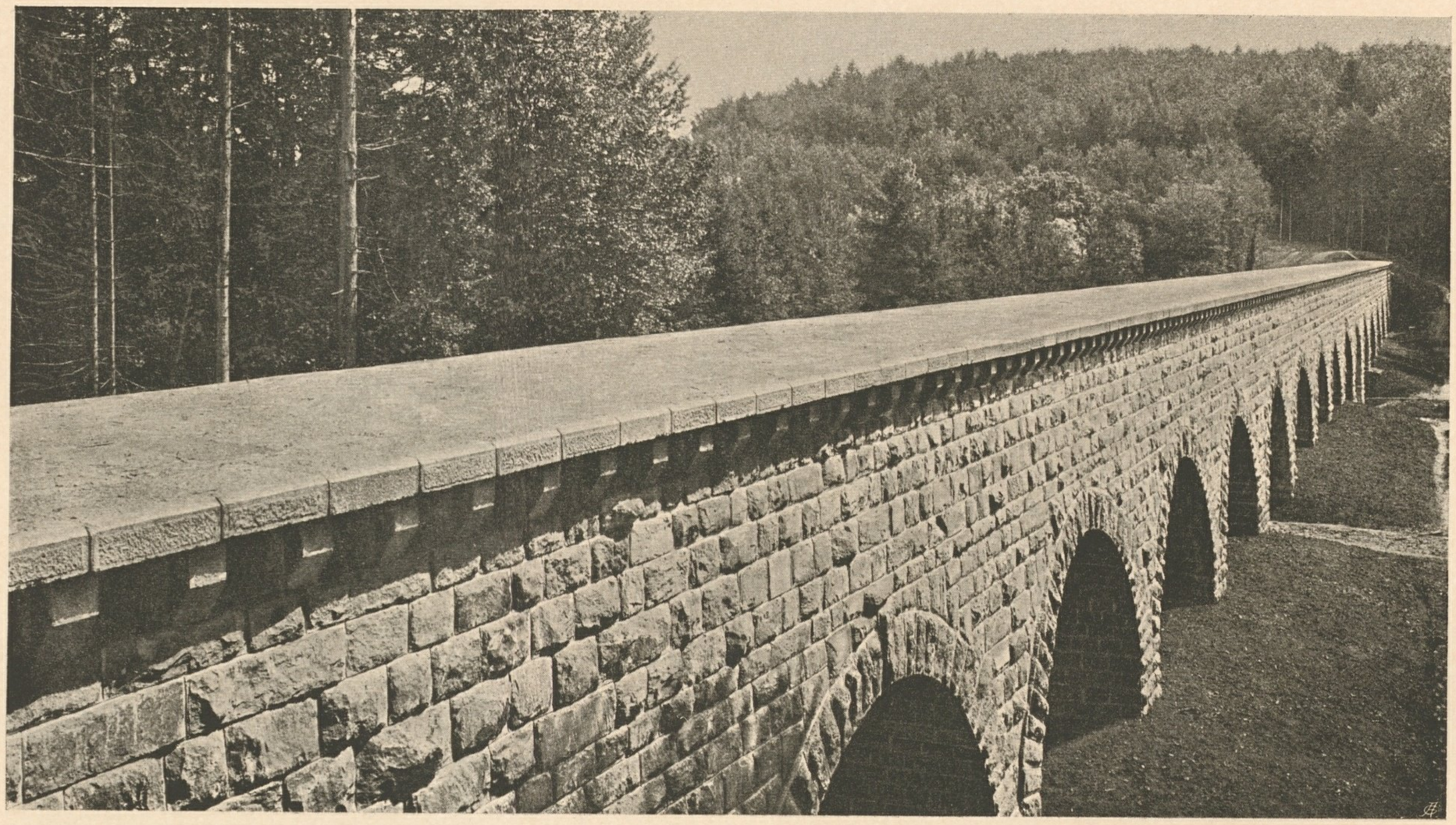

Nr. 114.
Harlander Aquädukt im Probstwalde.



Nr. 115.
Reintalaquädukt im Kirnberger Walde bei Nützling.

1. der Widerspruch gegen die Anwendbarkeit des § 365 a. b. G.-B. auf die Zweite Hochquellenleitung;
2. demgemäß Gegenantrag auf Formulierung der zu bestellenden Wasserleitungsservitut nach dem strengen Wortlaute der §§ 24 lit. b steierm. und 27 lit. b niederösterr. W.-R.-G., d. h. Beschränkung der Verpflichtung der belasteten Grundbesitzer auf Duldung der Anlagen und Durchleitung des Wassers;
3. das Verlangen nach sofortiger Feststellung und Zuerkennung einer Entschädigung für die durch den Wasserleitungsbau voraussichtlich eintretende Störung der staats- und fondsherrschaftlichen Jagd.

Eine dritte Art von Forderungen rührte von solchen Interessenten her, welche besorgten, daß der Wasserleitungsbau mit seinen Stollenminierungen und Kunettenaushüben den Stand und den Lauf des von ihnen irgendwie benützten Grundwassers in nachteiliger Weise ändern werde, und die aus diesem Titel gegen die Gemeinde Wien mit Ersatzansprüchen hervortraten. Waren nun diese Interessenten zugleich als Besitzer abzutretender oder zu belastender Grundflächen beteiligt, so wurde von den Vertretern der Gemeinde Wien im Hinblick auf § 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, wonach die Unternehmung verpflichtet erscheint, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Entschädigung zu leisten — gegen die verlangte Haftung keinerlei Widerspruch erhoben. Dagegen wurden die gleichartigen Ansprüche solcher Interessenten, welche durch keinerlei Grundinanspruchnahme am Leitungsbau beteiligt waren, im Sinne der herrschenden Theorie und Praxis, wonach das Grundwasser res nullius sei und daher niemandem ein subjektives Recht auf ungestörten Grundwasserzufluß zukomme, grundsätzlich abgelehnt. In dieser Beziehung wären hauptsächlich mehrere Villen- und Grundbesitzer am Bihaberg in Preßbaum (Wilhelm und Elise H., Josef D. etc.) und Wolfsgraben sowie die Gemeinden Preßbaum und Laab im Walde hervorzuheben.

Die bisherigen Schilderungen der Konsenswerbung und der kommissionellen Verhandlung gaben wohl einen Begriff von der enormen Größe des Verhandlungsstoffes, welcher in einem 800 Seiten starken Hauptprotokolle mit 600 Beilagen (Vergleiche und Schätzungen) niedergelegt erscheint. Rechnet man für diese, einen integrierenden Bestandteil des Hauptprotokolles bildenden Beilagen, in welchen einerseits die mit den beteiligten Grundbesitzern abgeschlossenen wasserrechtlichen Vergleiche beurkundet und anderseits die von den Schätzmännern den übrigen Besitzern gebührenden Entschädigungen durch Befund und Gutachten ermittelt wurden, im Durchschnitte bloß 5 Seiten, so ergeben sich für die ganze Verhandlungsschrift fast 4000 Seiten.

Trotzdem war die Bezirkshauptmannschaft Liezen dank der getroffenen besonderen Maßnahmen, wie Zuteilung eines Substituten für den mit den Angelegenheiten der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung vollauf beschäftigten Bezirkskommissär Dr. Alfred Stoltz Edlen von Dorlawall und Mietung eines eigenen Amtsraumes mit Anspannung aller Kräfte in der Lage, schon im Monate Februar 1906 die Vertreter der anderen fünf Bezirkshauptmannschaften zu sich zu laden und den umfangreichen Entwurf der Erledigung des Konzessionsgesuches zur gemeinsamen mündlichen Beratung und Schlußfassung vorzulegen, wobei ein vollständiges Einvernehmen erzielt wurde. Die Ausfertigung und Zustellung der bezüglichen Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, welche im Druck ein Folioheft mit 323 Seiten darstellt, erheischte natürlich auch besondere Vorkehrungen, da die Bezirkshauptmannschaft Liezen mit ihrem Kanzleiapparate nicht imstande gewesen wäre, die damit

verbundenen Arbeiten mit der gewünschten Raschheit durchzuführen. Zunächst wurden, und zwar schon im Laufe des Verfahrens, die Vervielfältigung der Kommissions- und Schätzungsprotokolle sowie die für die Beteiligten bestimmten Vergleichsausfertigungen vom Magistrate besorgt, und zur Unterstützung der Bezirkshauptmannschaft Liezen bei Instruierung und Expedition der Entscheidung wurden zwei Kanzleibeamte des Magistrates entsendet, so daß die 1100 Exemplare der Entscheidung schon am 29. März 1906 der Post zur Versendung übergeben werden konnten. Auch der k. k. Post- und Telegraphendirektion Graz muß hier mit Anerkennung gedacht werden, welche zur Leitung und raschen Bewältigung der so umfangreichen Expedition mehrere Beamte nach Liezen abordnete und im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung für Beistellung eines eigenen Postambulanzwagens sorgte, was nicht nur die Raschheit der Expedition ungemein förderte, sondern auch die wichtige Einheitlichkeit des ganzen Zustellungsaktes ermöglichte.

Was nun den Inhalt der in den Annalen der Bezirkshauptmannschaft Liezen wohl einzig dastehenden denkwürdigen Entscheidung vom 22. Februar 1906 anlangt, so entsprach er in allen grundlegenden Punkten dem von der Gemeinde Wien in ihrem Konzessionsgesuche und bei den kommissionellen Verhandlungen eingenommenen Standpunkte; bloß in Angelegenheit der gräflich Meranschen Jagd in der »Hölle« bei Weichselboden ging die Entscheidung über die Anträge der Gemeinde Wien hinaus, indem im Sinne der schon besprochenen ärztlichen und technischen Gutachten die rechtzeitige Auflassung des dortigen Jagdhauses bedungen und die Reduzierung des Wildstandes im Gebiete bis zum Seesteinsattel empfohlen wurde.

Dagegen ward in der erörterten Streitfrage, betreffend die Haftung für das durch den Wasserleitungsbau entzogene Grundwasser in zwei Fällen gegen die völlig ablehnende Haltung der Gemeinde Wien entschieden, indem die erkennenden Behörden I. Instanz den einschlägigen Bedingungen der Gemeindevertretungen von Preßbaum und Laab im Walde dadurch Rechnung trugen, daß der Konzessionswerberin die Verpflichtung auferlegt wurde, diese beiden Gemeinden gewissermaßen schad- und klaglos zu halten, wenn die der Wasserleitungstrasse näher gelegenen Realitäten, insbesondere jene am Bihaberge in Preßbaum infolge des Ausbaues der benachbarten Kanal- und Stollentrasse eine Beeinträchtigung ihrer bestehenden Wasserversorgung erleiden und die beiden Gemeinden aus diesem Anlasse zur Übernahme irgend welcher allgemeinen Wasserversorgungsverbindlichkeit gegenüber diesen Realitäten in gesetzmäßiger Weise verhalten werden sollten. In dieser Entscheidung wurde also der Gemeinde Wien keine direkte Haftung für das den erwähnten Realitäten entzogene Grundwasser, sondern nur eine Regreßpflicht gegenüber den zur Herstellung einer Ersatzwasserversorgung etwa verhaltenen Gemeinden Preßbaum und Laab im Walde auferlegt, wobei, wie die Entscheidungsgründe ausführen, an den Fall gedacht wurde, daß diese Gemeinden über Beschwerde der betroffenen Realitätenbesitzer im autonomen Instanzenzuge zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage für den einen oder den anderen Teil des Gemeindegebietes verhalten werden sollten.

Die Entscheidung für alle jene beteiligten Grundeigentümer, mit denen es zu keinem Vergleiche kam, wurde unter Ablehnung aller weitergehenden Ansprüche und unter Hinweis auf den nach §§ 32 und 80 steierm. und §§ 35 und 83 niederösterr. W.-R.-G. zulässigen gerichtlichen Befund strenge nach den Anträgen der Schätzmänner ermittelt.

Wenn nun auch die Entscheidung in den vorerwähnten und in einigen anderen minder wichtigen Punkten den Anträgen der Gemeinde Wien nicht vollkommen entsprach, so schien



DER ROLLERSEE

es den städtischen Ämtern aus praktischen Grünnden nicht angezeigt, den so schwerfälligen Instanzenzug zu betreten und so selbst zur Hemmung der Rechtskraft beizutragen; sie empfahlen daher die Kenntnisnahme der Entscheidung, was der Gemeinderatsauschuß in der Sitzung vom 3. April 1906, Pr.-Z. 4601, im Einvernehmen mit Vizebürgermeister Dr. Porzer genehmigte, welch letzterer auch seinerseits in der überaus knappen 14tägigen Rekursfrist eine Überprüfung der Entscheidung vorgenommen hatte.

Gegen die Entscheidung liefen nur 20 Berufungen und eine Vorstellung ein, wohl eine geringe Ziffer, wenn man an die gewaltige Menge der Beteiligten und Interessenten denkt. Hiervon richteten sich 15 Berufungen, darunter auch jene des bischöflichen Ordinariates St. Pölten als Nutznießer des Religionsfondsgutes Ochsenburg, gegen die ermittelten Entschädigungen; Robert Herzog von Parma, als Eigentümer des Gutes Gschöder, focht die Entscheidung nur aus dem Grunde an, weil darin dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfond aus dem Titel der erwähnten Abstockungsrechte eine Vergütung für die Belastung mehrerer zu diesem Gute gehörigen Waldparzellen zugesprochen wurde, Dr. Johann Graf von Meran fühlte sich wegen der besprochenen, seine Jagdinteressen in der Hölle beeinträchtigenden Bedingungen beschwert, die Ehegatten Wilhelm und Elise H. und Virginie U. als Besitzer von Villen am Bihaberg in Preßbaum verlangten im Berufungswege, daß ihnen ein subjektives Recht auf ungeschmälerten Grundwasserzufluß, beziehungsweise auf Schadenersatz zuerkannt werde, und die k. k. Forst- und Domänendirektion Wien griff zu zwei Rechtsmitteln, indem sie namens des Forstärars und der beiden Religionsfonds eine Vorstellung und eine Berufung einbrachte. In der Vorstellung wurde die Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, in formaler Hinsicht einer äußerst genauen und strengen Prüfung unterzogen und eine ganze Reihe von Berichtigungen und Ergänzungen verlangt. Den Hauptgegenstand der Vorstellung bildete aber die Textierung der vom Ärar und den Religionsfond bei der kommissionellen Verhandlung aufgestellten und von der Gemeinde Wien nicht bekämpften Bedingungen; in der Entscheidung wurden nämlich diese vielfach im Einvernehmen der Parteien formulierten Konsensbedingungen nicht in ihrem unveränderten Wortlaute beurkundet, sondern stellenweise einer mehr oder minder einschneidenden Redigierung unterzogen, welchen Vorgang die k. k. Forst- und Domänendirektion bekämpfte. Der Vorstellung wurde nach Einvernahme der Gemeinde Wien auf Grund der am 8. und 9. August 1906 in Großreifling gepflogenen Verhandlung bis auf drei Punkte, in denen es zu keiner Einigung der Parteien kam und die daher als Rekursantrag aufrecht blieben, mit der Nachtragsentscheidung der beteiligten Bezirkshauptmannschaften vom 22. August 1906, Z. 13.605, Folge gegeben.

Von den 20 Berufungen wurden fünf im Laufe des Verfahrens teils bedingslos, teils über nachträglichen Parteienvergleich zurückgezogen.

Auch mit dem k. k. Ärar und den beiden Religionsfonds wurden behufs Beschleunigung des Instanzenzuges Vergleichsverhandlungen eingeleitet; die vom k. k. Ackerbauministerium in Vertretung der Staats- und Fondsgutverwaltung selbst gepflogenen Verhandlungen führten ebenfalls zu einem günstigen Ergebnisse, welches vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 3. Jänner 1907, Pr.-Z. 287, genehmigt wurde.

Als wesentlichste Punkte dieser Ausgleichsaktion wären hervorzuheben:

a) Die Vereinbarung einer Pauschalabfindung für die Beeinträchtigung der Jagd (2500 K);
b) die Formulierung des Begriffes der Wasserleitungsservitut, wobei es dank dem persönlichen Eingreifen des ehemaligen Magistratsdirektors Dr. Weiskirchner gelang, den Widerstand

der Gegenseite zu überwinden und den in seiner Gänze angefochtenen Wortlaut der dauernden Wasserleitungsservitut bis auf den erläuternden Zusatz aufrecht zu erhalten, worin die gemäß der Servitut auf den dauernd belasteten Grundflächen zu unterlassenden Handlungen beispielsweise aufgezählt werden (»Bauführung, Grabung, Lagerung animalischen Düngers, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit tiefgreifenden Wurzeln«); diese Worte wurden eliminiert, was logischerweise auch mit dem weiteren Passus geschehen mußte, worin ausdrücklich bemerkt erscheint, daß die Ausübung der beispielsweise aufgezählten im Eigentumsbegriffe gelegenen Befugnisse nicht unter allen Umständen, sondern nur insoweit ausgeschlossen sein soll, als sie in der angefochtenen Entscheidung aus öffentlichen Rücksichten ohnehin bereits allgemein ausgeschlossen ist und als sie im konkreten Falle den Bestand und Betrieb und insbesonders die hygienischen Zwecke der Wasserleitung zu gefährden geeignet erscheint.

Die Formalisierung geschah in der Weise, daß das Ackerbauministerium den Inhalt der zwischen dem Ärar und den Religionsfond einerseits und der Gemeinde Wien anderseits getroffenen Vereinbarung der Grazer Statthalterei behufs entsprechender Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung mitteilte.

Die Erledigung der Berufungen erfloß mit einvernehmlicher Entscheidung der Statthaltereien Graz und Wien vom 17. Juli 1907, Z. 2303/23, und sie fiel insoferne für die Gemeinde Wien günstig aus, als sämtliche elf Beschwerden, welche sich gegen die Ermittlung der Entschädigung für die Wasserleitungszwangsservituten richteten, ohneweiters abgewiesen wurden; einen teilweisen Erfolg hatten dagegen Graf von Meran und die zwei Grundwasserinteressenten am Bihaberg in Preßbaum (Wilhelm und Elise H. und Erben nach Virgine U.) zu verzeichnen. Die, wie schon erwähnt, von amtswegen gestellte Bedingung, daß vor Ableitung der Höllquellen das Jagdhaus in der »Hölle« als menschliche Wohnstätte aufzulassen sei, welche der Gemeinde Wien zweifellos einen Titel zu völliger Enteignung gegen den Besitzer gewährt hätte, wurde dahin abgeschwächt, daß alle Objekte des Jagdhauses, wie Senk- und Düngergruben, Stallungen mit ihren Abzugskanälen, worin sich menschliche oder tierische Abfallstoffe ansammeln, im Momente der Quellenableitung vollständig und verläßlich wasserdicht hergestellt sind, und statt der Reduzierung des Wildstandes wurde vorgeschrieben, daß rings um die Quellen ein Wildzaun herzustellen sei, der oberhalb und seitlich der Quellen in einer Entfernung von 100 m von den letzteren zu führen sei.

Die Rekurse der Preßbaumer Grundwasserinteressenten, deren Grundstücke, wie schon erwähnt, die Leitungstrasse gar nicht berührt, wurden, soweit die Petite auf Trassenverlegung und eventuell auf Anerkennung und Befriedigung subjektiver Rechtsansprüche, wie Ablösung der Realitäten oder Schadloshaltung für den Fall der Entwässerung der Hausbrunnen, gerichtet waren, als ungesetzlich abgewiesen; dagegen sahen sich die Statthaltereien veranlaßt, den Konsens von amtswegen dahin zu ergänzen, daß sich die Wasserrechtsbehörde in pflichtmäßiger Wahrung der öffentlichen Interessen vorbehält, für den Fall als tatsächlich bei Beginn oder im weiteren Verlaufe des Wasserleitungsbaues infolge dieses letzteren die Grundwasserverhältnisse am Bihaberge derart beeinflußt würden, daß die auf diesem Gebiete befindlichen Entitäten der Wassernot ausgesetzt würden, das zur Abhilfe dieses Mißstandes vom Standpunkte der öffentlichen (sanitären) Interessen Erforderliche der Gemeinde Wien im Wege instanzenmäßiger Entscheidung vorzuschreiben.

Gegen diese Statthaltereientscheidung, welche natürlich auch die Beurkundung der mit dem k. k. Ärar und den beiden Religionsfonds pendente recursu getroffenen Vereinbarungen ent-

Nr. 116. Bau des Leitungskanales bei Fahrafeld.

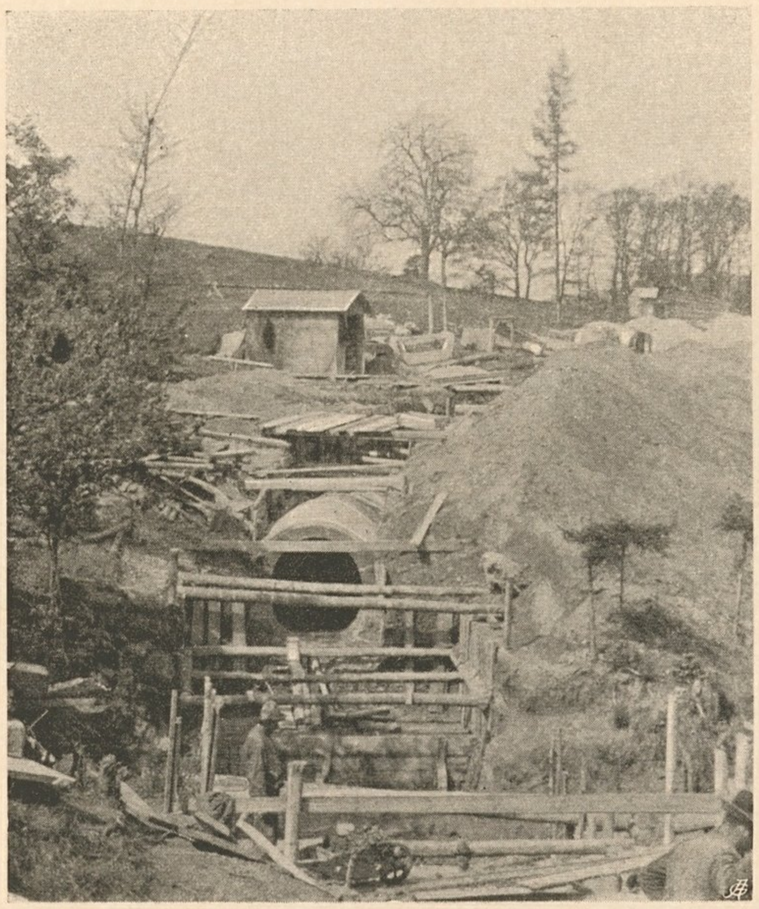



Nr. 117.
Einlaufkammer des Siphons über das Perschlingtal.

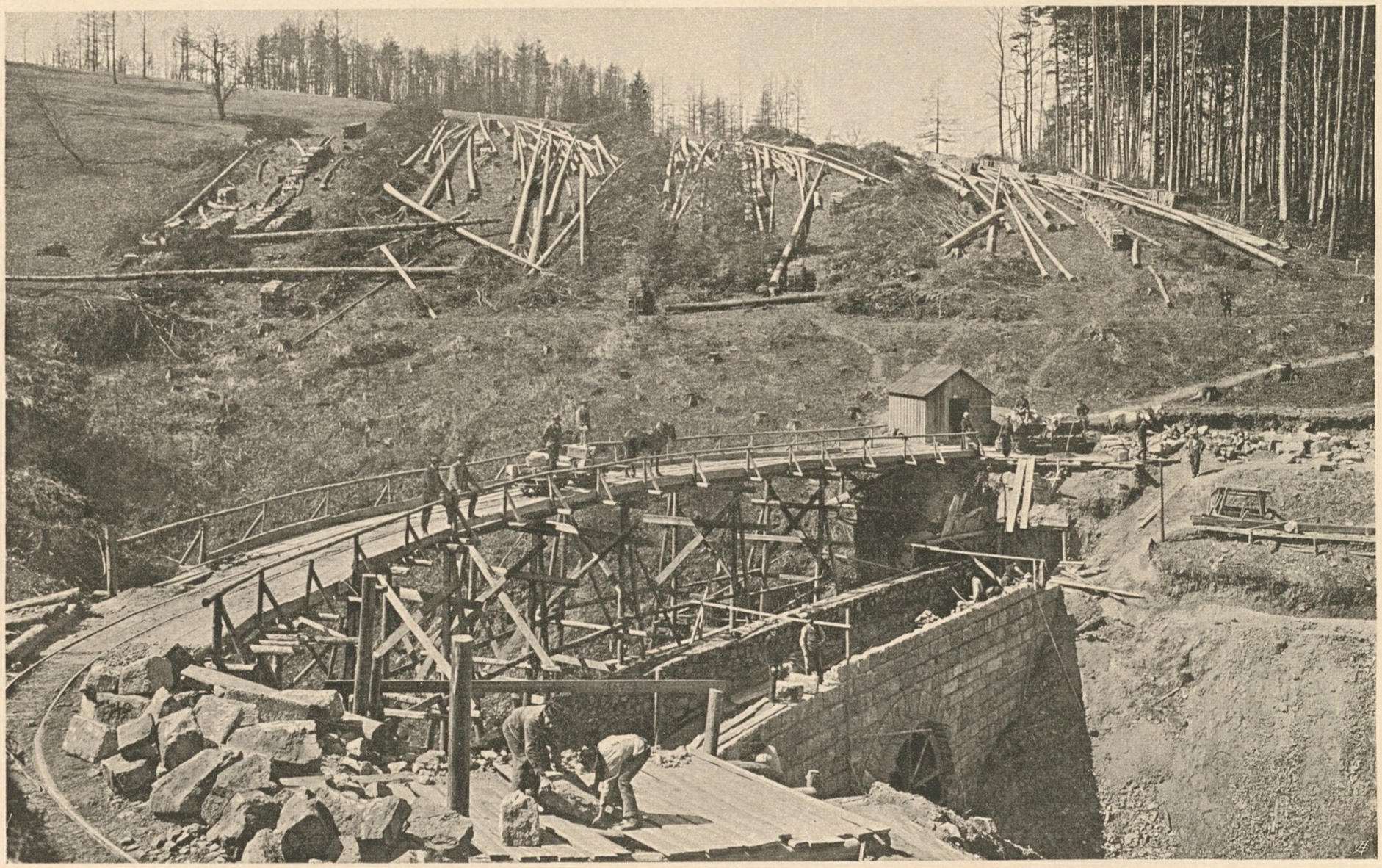

Nr. 118.
Aquädukt über den Hofhaltgraben bei Kasten (im Bau).



Nr. 119.
Kasten bei
Böheimkirchen.



Nr. 120.
Kanalbrücke bei
Kasten.

Nr. 121. Steinbruch beim Kienwasserhof in Lanzendorf.

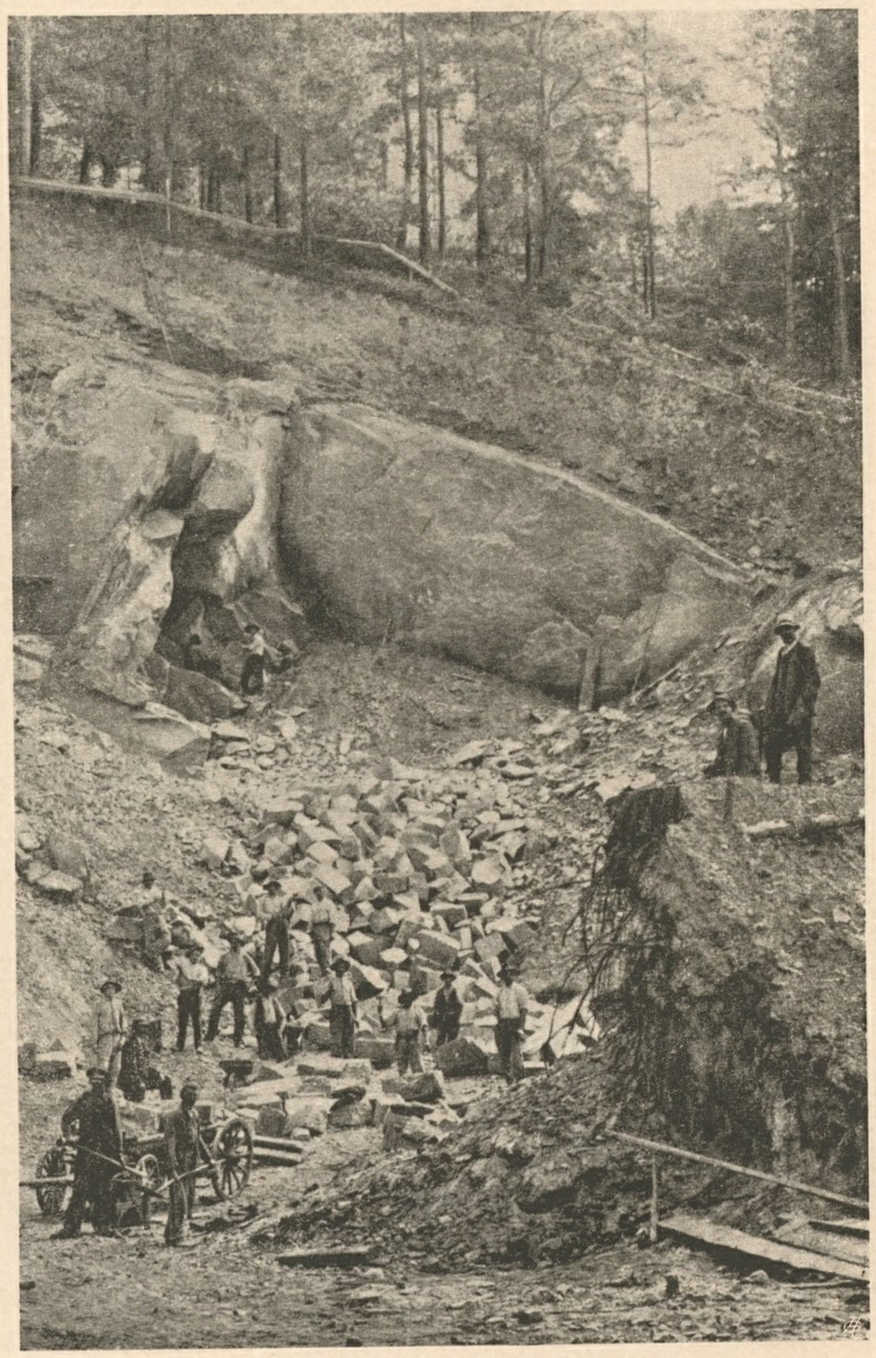

hielt, liefen nur acht Berufungen (darunter auch eine von den Ehegatten H. aus Preßbaum) ein, welche mit Erlaß des Ackerbauministeriums vom 31. Januar 1908, Z. 49.838/1484 ex 1907, sämtlich zurückgewiesen wurden. Auch die k. k. Forst- und Domänendirektion fand sich veranlaßt, einige belanglose textliche Unrichtigkeiten der Statthaltereientscheidung im Wege einer Vorstellung zu bemängeln, der bis auf einen Punkt Folge gegeben wurde.
Die ebenerwähnten Villenbesitzer H. aus Preßbaum brachten die Sache auch noch vor den Verwaltungsgerichtshof, welcher aber die sehr umfangreiche Beschwerde bei der am 3. November 1909 durchgeführten mündlichen Verhandlung, wobei die Gemeinde Wien als beteiligte Partei von einem Konzeptsbeamten vertreten wurde, als unbegründet abwies. Aus den interessanten Entscheidungsgründen wäre hervorzuheben, daß nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes das Grundwasser weder ein öffentliches noch ein Privatgewässer, sondern res nullius ist, weshalb keinem Grundbesitzer ein subjektives Recht auf ungestörten Grundwasserzufluß zustehe. Die Beschwerdeführer beriefen sich auch auf den § 19 des niederösterr. W.-R.-G., worin es heißt, daß das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung auf keinem Falle so weit gehen dürfe, daß Gemeinden, Ortschaften und Gehöfte bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner der Wassernot ausgesetzt werden. Dieser wichtige Einwand wurde unter ausdrücklicher Annahme der vom Vertreter des Magistrates vorgebrachten eingehenden Ausführungen über die Bedeutung des Begriffes »Gehöft« damit widerlegt, daß man die Villa der Beschwerdeführer nicht als ein Gehöft im Sinne des niederösterreichischen Wasserrechtgesetzes, nämlich nicht als eine landwirtschaftliche Einzelansiedlung gelten lassen könne.
Von dem in beiden Wasserrechtsgesetzen eingeräumten Rechte, die im Verwaltungswege auf Grund einer amtlichen Schätzung ermittelte Entschädigung auch noch durch gerichtlichen Befund bestimmen zu lassen, wurde nur wenig Gebrauch gemacht. Die Gemeinde Wien konnte hievon gänzlich absehen, nachdem die von ihren Vertretern bei den kommissionellen Verhandlungen angebotenen Entschädigungen ohnehin in aller Regel hinter den von den behördlichen Schätzmännern vorgeschlagenen Ziffern nicht zurückblieben; aber auch von den beteiligten Grundbesitzern wurde nur in 6 Fällen (1 in der Katastralgemeinde Kreisbach des Gerichtsbezirkes St. Pölten, 2 in der Katastralgemeinde Preßbaum und 3 in der Katastralgemeinde Wolfsgraben des Gerichtsbezirkes Purkersdorf) die richterliche Abhilfe angerufen.

c) Die grundbücherliche Durchführung.

Obwohl die im Wege der wasserrechtlichen Enteignung erworbenen Zwangsservituten zu ihrer vollen Rechtswirkung der bücherlichen Einverleibung nicht bedürfen (siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Januar 1882, Z. 70, Budwinski 1261), so schien es schon im Interesse der Evidenzhaltung der zahllosen und durch Grundtransaktionen fortwährenden Veränderungen unterworfenen Servituten angezeigt, nicht bloß die durch die antizipierten privaten Grundeinlösungen, sondern auch die durch das rechtskräftig gewordene Erkenntnis vom 22. Februar 1906, Z. 3520, erworbenen Rechte in den öffentlichen Büchern auszeichnen zu lassen.
Um aber diese bei der großen Anzahl der beteiligten Grundbesitzer höchst umfangreiche Aktion so rasch und glatt als möglich durchführen zu können, war es notwendig, daß das wasserrechtliche Erkenntnis allen im Grundbuchsgesetze für die Einverleibung vorgeschriebenen Förmlichkeiten entsprach, weil sonst auch noch legalisierte Aufsandungsurkunden erforderlich gewesen wären, deren Beschaffung, abgesehen von den Kosten, auch viel Zeitaufwand erfordert hätte.

Von diesem Gesichtspunkte wurde schon bei Verfassung der kommissionellen Entschädigungsvergleiche ausgegangen; auch überreichte der Magistrat knapp vor Abschluß der kommissionellen Verhandlungen eine Eingabe, worin den beteiligten Bezirkshauptmannschaften die im Interesse der raschen Verbücherung gelegenen äußeren Formerfordernisse der auszufertigenden Entscheidung des ausführlicheren bekanntgegeben wurden.
In erster Linie wurde die Erteilung amtlicher Ausfertigungen von sämtlichen bei den kommissionellen Verhandlungen mit den beteiligten Grundeigentümern abgeschlossenen Vergleichen verlangt; dann wurden vom Stadtbauamte besondere den Grundeinlösungsplänen des genehmigten Detailprojektes entsprechende Identifizierungspläne verfaßt und von der Bezirkshauptmannschaft Liezen durch Beisetzung einer entsprechenden Klausel beglaubigt.
Die mit der Rechtskraftbestätigung versehene Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, welche als Anhang »das Verzeichnis der für den Wasserleitungsbau zugunsten der Gemeinde Wien enteigneten Grundstücke samt den im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungen« enthält, bildete im Vereine mit den beglaubigten Identifizierungsplänen und den amtlichen Vergleichsausfertigungen die Grundlage, auf welcher um die Einverleibung der Wasserleitungsservitut und des Eigentums an den belasteten und beziehungsweise gänzlich enteigneten Grundstücken angesucht wurde. Um diese Aktion bei allen beteiligten 12 Gerichten möglichst gleichzeitig durchführen zu können, fertigte die Bezirkshauptmannschaft Liezen über obiges Ansuchen außer dem bei der allgemeinen Versendung der Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, zugestellten und für das städtische Archiv bestimmten Exemplare noch weitere 12 Originale aus, auf denen sie in je einer beigesetzten Klausel auch alle Interessenten des betreffenden Gerichtsbezirkes bezeichnete, gegen welche die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen war.
Nachdem nun, wie schon erwähnt, überhaupt nur 20 Berufungen einliefen, wovon bloß eine einzige seitens eines Grundbesitzers, mit dem die Entschädigung durch kommissionellen Vergleich ermittelt worden war, so konnte schon im Monate Mai 1906 mit der Überreichung der einschlägigen Grundbuchsgesuche – je eines für jede der 74 Katastralgemeinden und für die niederösterreichische Landtafel – begonnen werden; hiebei wurde die Arbeit der Grundbuchsämter dadurch sehr wesentlich erleichtert, daß alle Originalurkunden in einer zum Einbinden in die Urkundensammlung geeigneten Form hergestellt und zu diesem Zwecke überlassen wurden, weshalb die Beisetzung der vielen Vollzugsklauseln entfiel. Dieser Vorgang hat aber auch noch den weiteren Vorteil, daß im Falle eines Streites über die Auslegung der Wasserleitungsservitut sich alle Beteiligten auf Originalurkunden berufen können, die beim nächsten Gerichte erliegen und nicht erst aus Liezen beschafft werden müssen.
Dank dieser Maßnahmen und der ungemein raschen Arbeit aller beteiligten Gerichte war die Eintragung jener Wasserleitungsservituten, denen amtliche Vergleiche zugrunde lagen, schon um die Mitte des Monates Juni 1906 der Hauptsache nach durchgeführt. Nur in einigen Fällen, wo sich bei der Zustellung der Entscheidung Anstände ergaben oder wo nach ihrer Drucklegung Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten waren und daher die auf den Namen der Vorbesitzer lautenden Urkunden nicht genügten, mußte mit der Überreichung der Grundbuchsgesuche zugewartet werden. Was die eben erwähnten Änderungen betrifft, so ging der Magistrat von der Anschauung aus, daß das dem Vorbesitzer ordnungsmäßig zugestellte und ihm gegenüber in Rechtskraft erwachsene wasserrechtliche Erkenntnis samt dem Vergleich ohneweiters auch für jeden Rechtsnachfolger im



Nr. 122.
Aquädukt beim Kienwasserhof.



Nr. 123.
Aquädukt und Arbeiterhütte in der Au bei Lanzendorf.

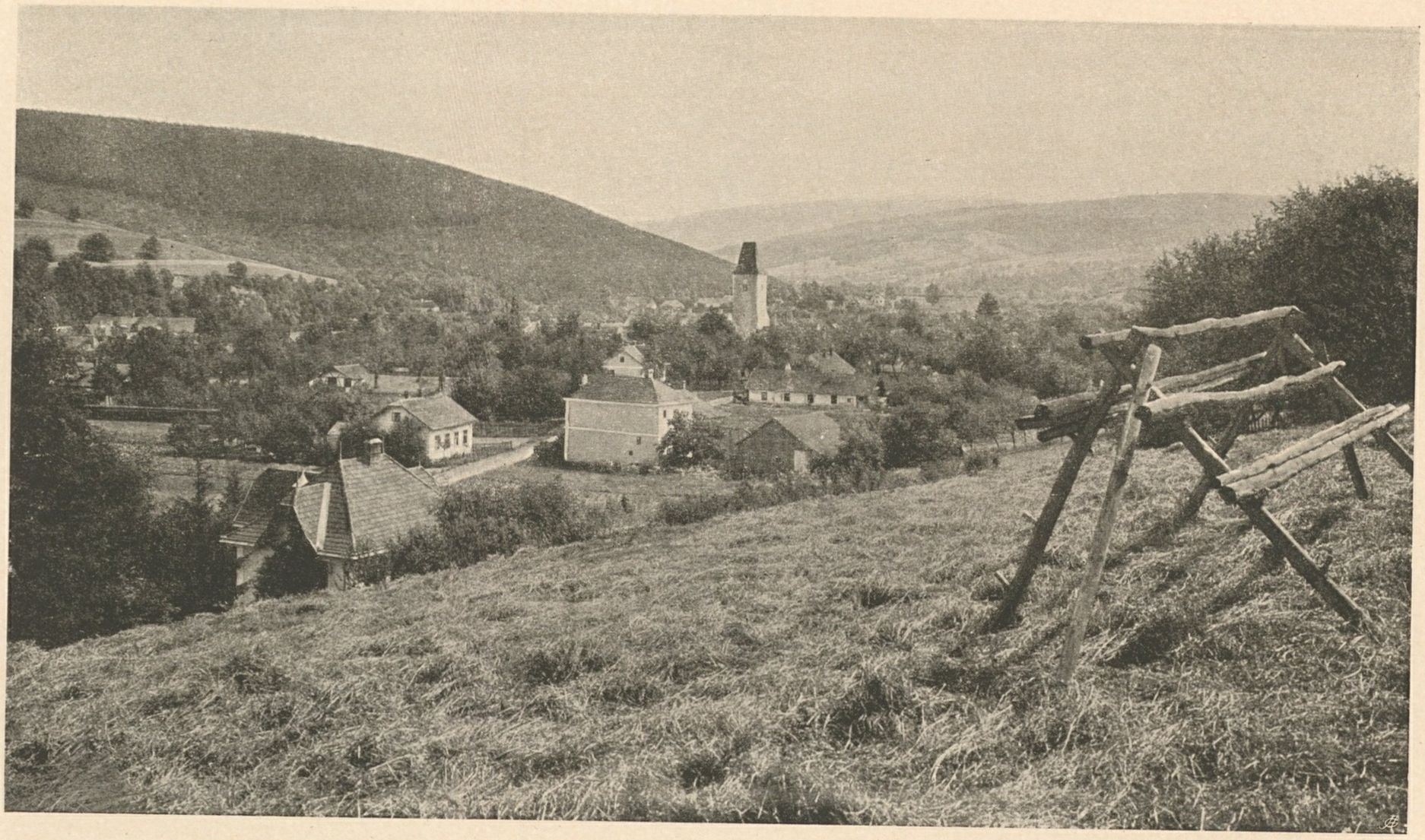

Nr. 124.
Christofen bei
Neulengbach.

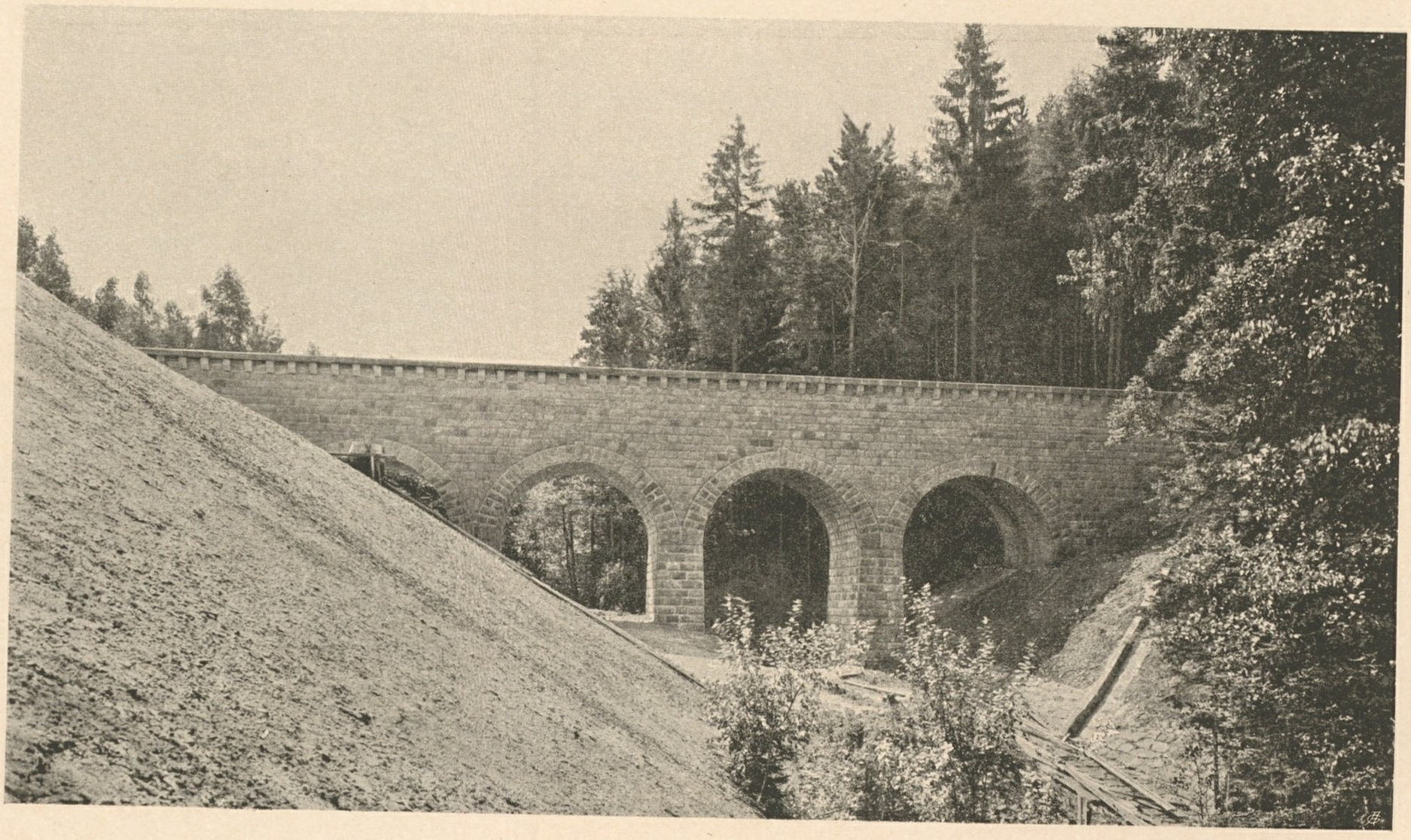

Nr. 125.
Aquädukt über
den Buchetbach
nächst
Ludmerfeld.

Eigentum der belasteten Liegenschaft verbindlich sei, weshalb auch gegenüber letztere die Rechtskraft der Entscheidung zu bestätigen sei. Mit Hilfe dieser Bestätigungen, welche die beteiligten Bezirkshauptmannschaften anstandslos ausstellten, konnte sohin auch in diesen Fällen um die bücherliche Einverleibung eingeschritten werden.
Einfacher war natürlich das Verfahren in den Fällen, wo die erwähnten Änderungen des Grundbuchstandes noch vor Drucklegung der Entscheidung eintraten. Diese auch nicht sehr zahlreichen Fälle wurden der Bezirkshauptmannschaft Liezen im letzten Momente mitgeteilt und von ihr in der Weise berücksichtigt, daß die Namen der neuen Grundeigentümer im Anhange der Entscheidung an der betreffenden Stelle mit dem Beisatze als Rechtsnachfolger des N. N., d. i. desjenigen, mit dem der amtliche und im Anhange berufene Vergleich abgeschlossen worden war, angeführt wurden und daß die Zustellung an den neuen Besitzer erfolgte.
An diese Grundbuchsaktion schloß sich sofort die Auszahlung aller jener in den Vergleichen ermittelten Entschädigungen, welche nach den getroffenen Bestimmungen gleich nach bücherlicher Eintragung der Wasserleitungsservitut oder des Eigentums fällig waren. Es waren dies die für die dauernde Grundbelastung oder die Eigentumsabtretung vereinbarten kapitalischen Entschädigungen, welche vom Magistrate nach nochmaliger Lustrierung des Grundbuchstandes an die bezugsberechtigten Interessenten in der Regel an Ort und Stelle ausbezahlt wurden, wobei schon zur Vereinfachung des Auszahlungsaktes die Gemeinde Wien die Quittungsstempel auf eigene Kosten besorgte.
Die erst nach faktischem Baubeginn fällig gewordenen Entschädigungen, wie Vergütungen für Deponien, Beseitigung von Bäumen und sonstigen Gegenständen, und insbesondere die jährlichen Renten für die zeitlichen Grundbenützungen wurden von den zuständigen Lokalbauleitungen aus ihren Verlägen flüssig gemacht.
Viel umständlicher waren natürlich die Auszahlungen der Entschädigung und die grundbücherliche Durchführung in jenen Fällen, wo es zur Schätzung gekommen war. Hier mußten vor allem die §§ 80 steierm. und 83 niederösterr. W.-R.-G. beachtet werden, welche bestimmen, daß die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden dürfen, sobald das Erkenntnis der politischen Behörden in Rechtskraft erwachsen und der darin bestimmte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.
Um aber den gerichtlichen Erlag und die Sicherstellung der zahlreichen Renten so weit als möglich zu vermeiden, wurde an alle hier in Frage kommenden Grundbesitzer, welche keine Berufungen eingebracht hatten, in einem Rundschreiben die Anfrage gerichtet, ob sie zur Annahme der zugesprochenen Kapitalsbeträge unter Verzicht auf die Sicherstellung der gebührenden jährlichen Renten und zur Ausstellung einer intabulationsfähigen (legalisierten) Quittung und Verzichtserklärung bereit seien. Von den meisten Grundbesitzern liefen zustimmende Erklärungen ein, und so konnte auch in diesen Fällen die Auszahlung der kapitalischen Entschädigungen und die bücherliche Eintragung der Wasserleitungsservituten in ziemlich einfacher Art erfolgen.
Gegenüber allen übrigen Grundbesitzern, für welche die Entschädigung durch amtliche Schätzung ermittelt worden war, mußte zunächst im Sinne der zitierten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes mit der Sicherstellung der jährlichen Rente vorgegangen werden.
Nachdem die Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, keine Bestimmung über die Art und Höhe der Sicherstellung der in ihr ermittelten jährlichen Renten enthält, so

gaben die beteiligten Bezirkshauptmannschaften über Ansuchen und beziehungsweise Vorstellung des Magistrates an die fraglichen Grundbesitzer, und zwar auch an jene, welche die Hauptentscheidung angefochten hatten, die Nachtragsentscheidung vom 4. Oktober 1906, Z. 15.378, hinaus, worin sie aussprachen, daß die Gemeinde Wien vor Vollzug der Enteignung zur Sicherstellung der in den Anhängen A bis K der Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, in den Kolonnen »jährliche Rente« festgesetzten Entschädigungen in jedem einzelnen Falle den dreifachen Betrag der bezüglichen Entschädigung zu erlegen hat und daß zu den Erlägen, welche bei der örtlich zuständigen beteiligten Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen haben, Bargeld, Einlagebücher inländischer Sparkassen und sonstige pupillarsichere Wertpapiere verwendet werden können. Gegen diese Nachtragsentscheidung liefen außer der Vorstellung der Forst- und Domänendirektion Wien, worin sie die Weglassung des wohl selbstversändlichen Zusatzes, daß der Erlag erst nach Rechtskraft der Hauptentscheidung zulässig sei, bemängelte, drei Berufungen ein, welche mit Erledigung der beiden Statthalterien vom 17. Juli 1907, Z. 2303/23 zurückgewiesen wurden.

Auf Grund der Nachtragsentscheidung vollzog der Magistrat den Kautionserlag in 28 Fällen, davon 1 im politischen Bezirke Bruck a. d. Mur., 4 im Bezirke Scheibbs, 9 im Bezirke St. Pölten und 14 im Bezirke Hietzing (Umgebung), wobei ein Gesamtbetrag von 3348 K 62 h teils in Einlagebüchern der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, teils in Barem bei den betreffenden Steuerämtern erlegt wurde. Die in diesen Fällen ermittelten Kapitalsbeträge dagegen mußten im Sinne der ausdrücklichen Vorschrift der Wasserrechtsgesetze zu Gerichtshanden erlegt werden und erst nach Durchführung und Annahme dieser doppelten (politischen und gerichtlichen) Erläge waren alle Voraussetzungen für die Einverleibung der Wasserleitungsservitut vorhanden. Die effektive Auszahlung der Renten besorgten nach Maßgabe der Fälligkeit auch hier die Lokalbauleitungen, wozu bemerkt wird, daß zwei Grundbesitzer die Anahme verweigerten, weshalb auch noch der gerichtliche Erlag der schon fällig gewordenen (zwei) Raten notwendig war.

Aus all dem geht hervor, daß die zwangsweise Durchführung eines wasserrechtlichen Enteignungserkenntnisses auch gegen solche Grundbesitzer, die nicht den Instanzenzug betreten, mit erheblichen Umständen verbunden ist.

Nachdem man sich entschlossen hatte, die Wasserleitungsservituten grundbücherlich einverleiben zu lassen, so mußte auch nach einem Mittel gesucht werden, um diese Rechte gegen die im öffentlichen Buche schon eingetragenen und darum voranstehenden Pfandgläubiger, Servitutsberechtigten u. dgl. bücherlich zu schützen, da sonst die Gemeinde Wien der Gefahr ausgesetzt gewesen wäre, daß ihre ungünstig lozierte Servitut bei der nächsten exekutiven Feilbietung der belasteten Liegenschaft vom Ersteher nicht übernommen und daher gemäß § 237 Ex.-O. bücherlich gelöscht wird. Eine solche Löschung, über deren rechtliche Tragweite immerhin verschiedene Ansichten möglich sind, kann aber von vornherein verhindert werden, wenn bei der einverleibten Wasserleitungsservitut deren Vorrang vor den voranstehenden anderen Pfandrechten, Reallasten, Servituten etc. angemerkt wird. Die bücherliche Grundlage für die Erwirkung dieser Vorrangsanmerkungen wurde nun in folgender Weise beschafft:

Nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze kann kein Zweifel sein, daß das wasserrechtliche Verfahren nicht nur gegen den Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft, sondern auch gegen alle jene Personen wirkt, denen daran irgend welche dingliche Rechte, wie Reallasten, Pfandrechte, Servituten u. dgl., zustehen, nachdem diese Personen zu kommis-



Nr. 126.
Bau des Laabenbachsiphons.

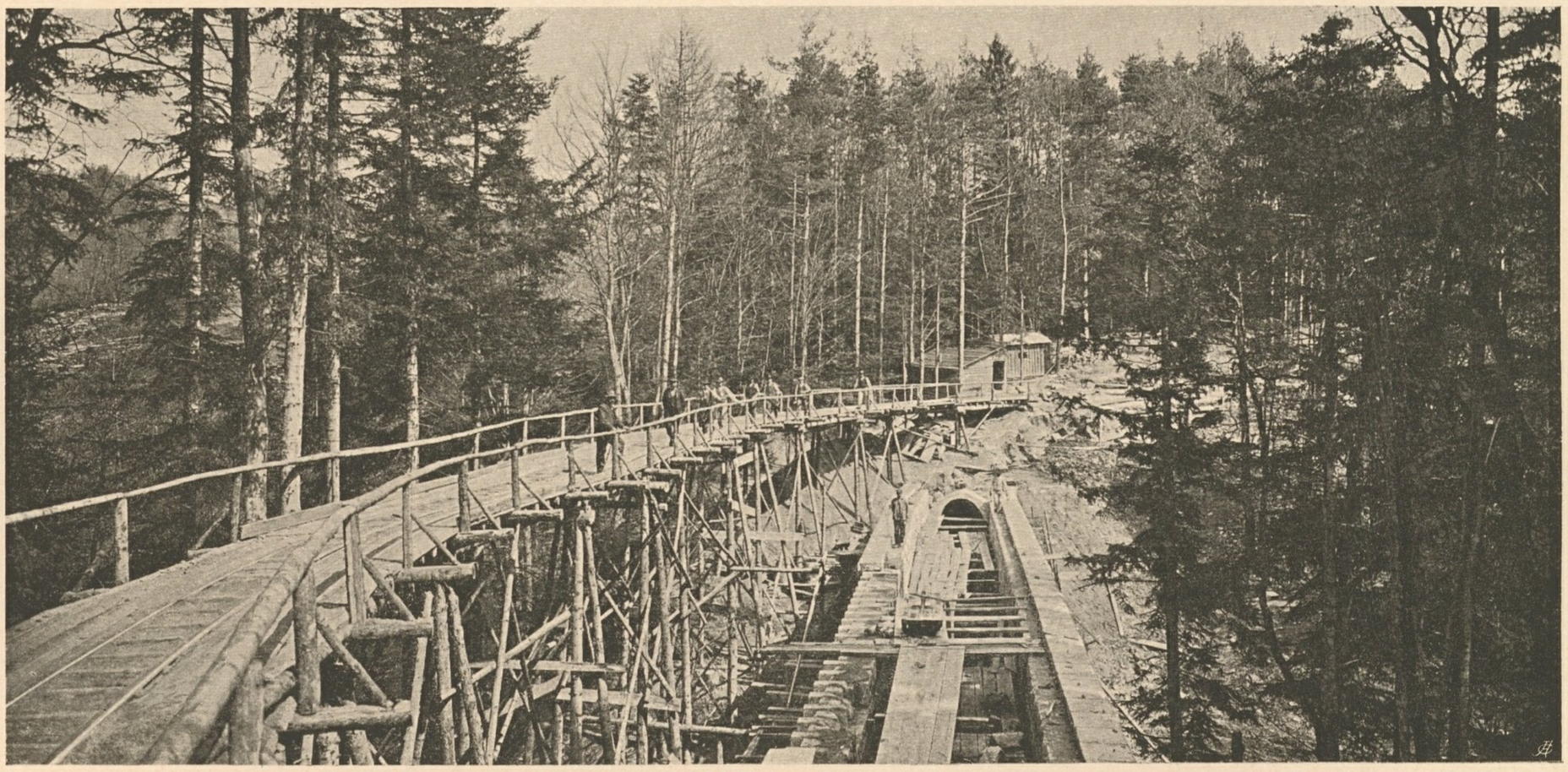

Nr. 127.
Aquädukt in der Oed nächst Altlengbach.



Nr. 128.
Bau des Siphons über das Gerhardsbachtal bei Altlengbach.



Nr. 129.
Aquädukt über das „Lengbachl" bei Altlengbach (im Bau).

sionellen Verhandlungen individuell geladen werden müssen und als »Beteiligte« der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nötigen Abtretung und Belastung von Grundeigentum als zustimmend angesehen werden, wenn sie ihre Einwendungen nicht spätestens am Verhandlungstage vorgebracht haben. Daraus geht wohl klar hervor, daß ein schon eingetragener Pfandgläubiger, der zur ordnungsmäßig durchgeführten kommissionellen Verhandlung nicht erschienen ist und auch sonst keine rechtzeitige Einwendung vorgebracht hat, den Vorrang verliert und mit seinem früher entstandenen Rechte hinter der jüngeren Wasserleitungsservitut zurückstehen muß. Dasselbe gilt natürlich von einem solchen Pfandgläubiger, der sich zwar am Verfahren beteiligte, dessen Ansprüche aber entweder rechtskräftig abgewiesen oder durch Vorschreibung und Erfüllung entsprechender Bedingungen befriedigt wurden.
Von den schier zahllosen Tabulargläubigern haben sich im Verfahren zwei Kreditinstitute und zwei Private beteiligt, welche die Bedingung stellten, daß die hinsichtlich ihrer Pfandobjekte ermittelten Entschädigungsbeträge nur mit ihrer Zustimmung den Expropriierten ausbezahlt werden dürfen und in Ermanglung einer solchen beim Grundbuchsgericht zu erlegen seien. Diese von der Gemeinde Wien natürlich nicht bestrittene Bedingung wurde in den Konsens mit dem Zusatze aufgenommen, daß alle übrigen Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten der in dem Anhange der Entscheidung verzeichneten für den Wasserleitungsbau enteigneten Grundstücke, welche zur kommissionellen Verhandlung nicht erschienen sind und auch schriftliche Einwendung gegen die beabsichtigte Unternehmung nicht vorgebracht haben, gemäß der Bestimmungen der §§ 75 des steierm. und 78 des niederösterr. W.-R.-G. dem Projekte und der bewilligten Enteignung als zustimmend anzusehen sind.
Auf Grund dieser über besonderes Verlangen des Magistrates erteilten Amtsbestätigung, wozu in den erwähnten Ausnahmsfällen noch die Nachweise über den gerichtlichen Erlag kamen, wurde bezüglich aller jener Liegenschaften, auf denen die Wasserleitungsservitut wegen ungünstigen Grundbuchstandes auch nur einer entfernteren Gefahr der Löschung ausgesetzt gewesen, um die bücherliche Anmerkung des Vorranges der Wasserleitungsservitut eingeschritten (46 Fälle); diese Bestätigung bildete aber auch die Rechtsbasis für das Begehren um die lastenfreie Abschreibung der wenigen gänzlich enteigneten Grundflächen.
Die beschriebenen, ausschließlich im wasserrechtlichen Verfahren erwirkten Grundlagen der bücherlichen Durchführung erwiesen sich als vollkommen ausreichend, indem die angesuchten Eintragungen fast durchwegs schon vom ersten Grundbuchsrichter bewilligt wurden.
Eine vom Standpunkte der Gemeinde Wien abweichende Rechtsanschauung ergab sich nur in folgenden drei Punkten:

a) Das Bezirksgericht Kirchberg a. d. Pielach begnügte sich bei den erwähnten, nach Abschluß der kommissionellen Verhandlungen eingetretenen Eigentumswechseln nicht mit der Amtsbestätigung, daß die Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, gegen den Rechtsnachfolger in Rechtskraft erwachsen sei, sondern verlangte auch noch eine einverleibungsfähige Erklärung des neuen Eigentümers, daß er dem von seinem Vorgänger im Eigentume der belasteten Liegenschaft bei der kommissionellen Verhandlung abgeschlossenen Vergleiche beitrete.

b) Das Bezirksgericht Neulengbach verweigerte die Anmerkung des Vorranges der Wasserleitungsservitut, weil einerseits der Gesuchsstellerin kein gesetzlicher Vorrang für ihre Servitut zustehe und weil anderseits die Zustimmung der vorangehenden Satzgläubiger nicht durch Vorlage einer einverleibungsfähigen Urkunde nachgewiesen sei.

c) Das Bezirksgericht St. Pölten wies das auf die Analogie von § 34 des Eisenbahnenteignungsgesetzes gestützte Ansuchen um bücherliche Anmerkung des gerichtlichen Erlages von Entschädigungsbeträgen ab.

In allen diesen Fällen drang aber die Gemeinde Wien mit ihrer Rechtsanschauung beim Kreisgerichte St. Pölten durch, ohne daß von der Gegenseite ein weiterer Instanzweg betreten worden wäre.

d) Die Varianten.

Wie oben erwähnt wurde, ergab sich schon während der kommissionellen Verhandlung die Notwendigkeit, an dem eingereichten Detailprojekte mehr oder minder einschneidende Abänderungen vorzunehmen; diese konnten aber noch in der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, berücksichtigt werden und boten daher zu rechtlicher Sonderbehandlung keinen Anlaß.

Eine solche erheischten aber jene wasser- und grundbuchsrechtlich relevanten Projektsänderungen, deren Notwendigkeit sich erst nach Hinausgabe der zitierten Entscheidung herausstellte.

Zunächst trat das Stadtbauamt mit dem Antrage hervor, den in der Strecke Göstling—Lunz projektierten, fast 10 km langen Ybbstalsiphon aufzulassen und hiefür am linken Flußufer eine Lehnenstollenleitung mit den zur Übersetzung der Seitentäler erforderlichen Anlagen (Aquädukt im Hagenbach- und Siphons im Grossau- und im Lechnergraben) auszuführen. Diese bedeutendste Projektsänderung wurde vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 12. Oktober 1906, Pr.-Z. 12.703, genehmigt, worauf der Magistrat das bezügliche Detailprojekt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen am 12. November 1906 mit dem Antrage überreichte, selbes im Sinne des Konzessionsgesuches vom 1. März 1904, Z. VIIIa-438/03, zu behandeln, im Einvernehmen mit den beteiligten fünf Bezirksbehörden unter entsprechender Abänderung der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, die Bewilligung zur Ausführung des geänderten Projektes zu erteilen und die hiezu erforderlichen Wasserleitungsservituten zu bestellen. Die Erledigung dieses Ansuchens zog sich aber etwas in die Länge, da die genannte Bezirkshauptmannschaft ihre Kompetenz fraglich fand und den Akt zur höheren Entscheidung vorlegte, welche mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 6. März 1907, Z. 6714, dahin erfloß, daß die gegenständliche Variante als ein integrierender Bestandteil des genehmigten Hauptprojektes anzusehen sei, weshalb auch für sie die mit dem Erlasse vom 22. November 1902, Z. 29.669, getroffene Kompetenzbestimmung maßgebend sei. Die kommissionelle Verhandlung nach § 78 niederösterr. W.-R.-G. fand sohin am 3. und 4. Juli 1907 unter Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs statt, wobei in sämtlichen 17 Enteignungsfällen die Entschädigung durch amtlichen Vergleich ermittelt werden konnte.

Auch in öffentlicher Hinsicht verliefen die Verhandlungen anstandslos, so daß die beteiligten Behörden unterm 28. September 1907, Z. 15.524, den erbetenen Konsens erteilen und die neu erforderlichen Wasserleitungsservituten bestellen konnten; dies geschah in Form eines Nachtrages zur Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, worin nur die wegen der Projektsänderung erforderlich gewordenen besonderen Bedingungen vorgeschrieben und im übrigen die Bestimmungen der Hauptentscheidung bezogen wurden. Auch ward darin ausgesprochen, daß mit Rechtskraft der Nachtragsentscheidung die zur Ausführung der Siphonleitung bewilligten Enteignungen samt Entschädigungsermittlung (27 Fälle) — von denen übrigens noch keinerlei Gebrauch gemacht war — aufgehoben seien.

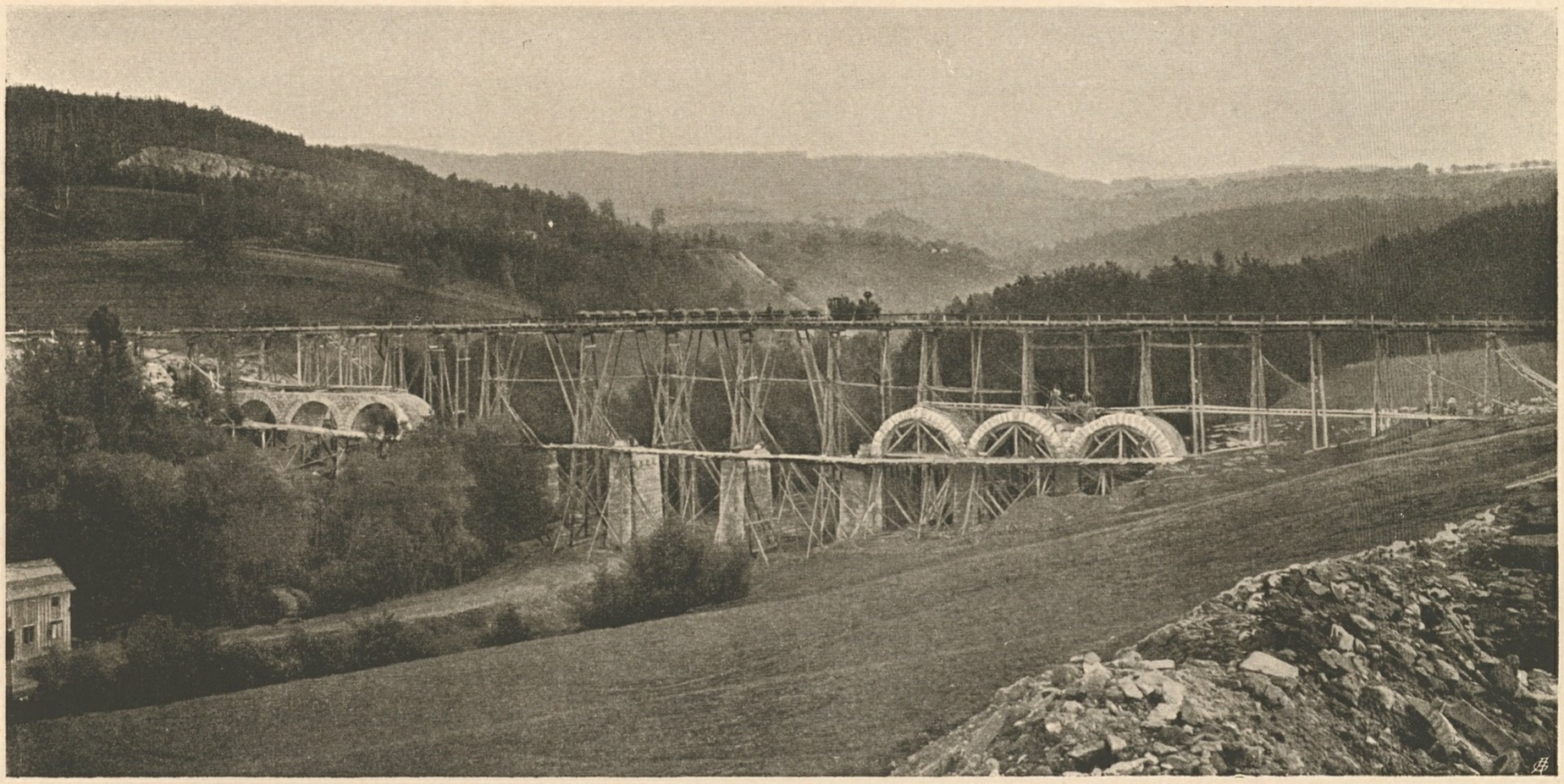

Nr. 130.
Aquädukt über den Eichgraben (im Bau).

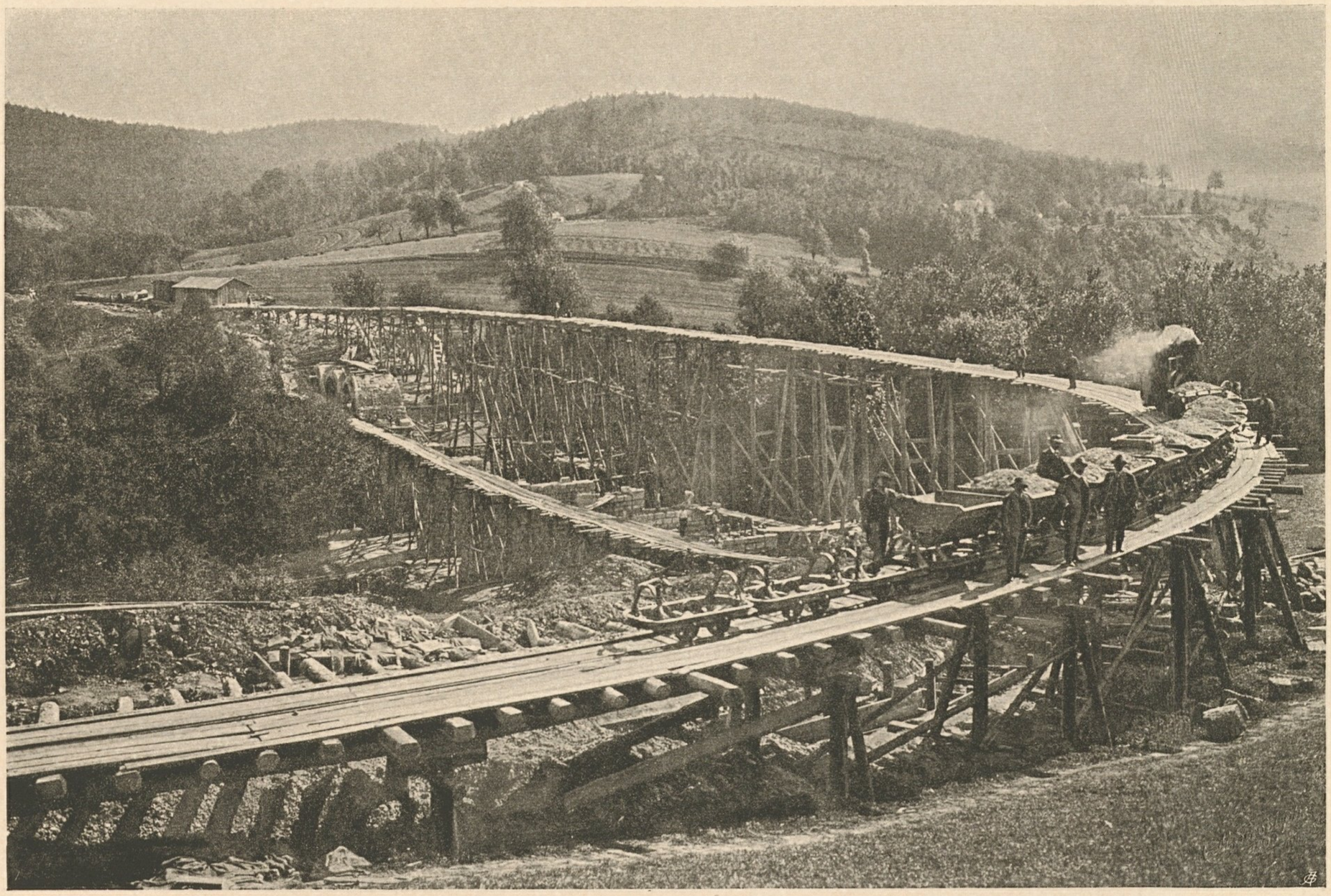

Nr. 131.
Holzprovisorium für die Rollbahn über den Eichgraben.

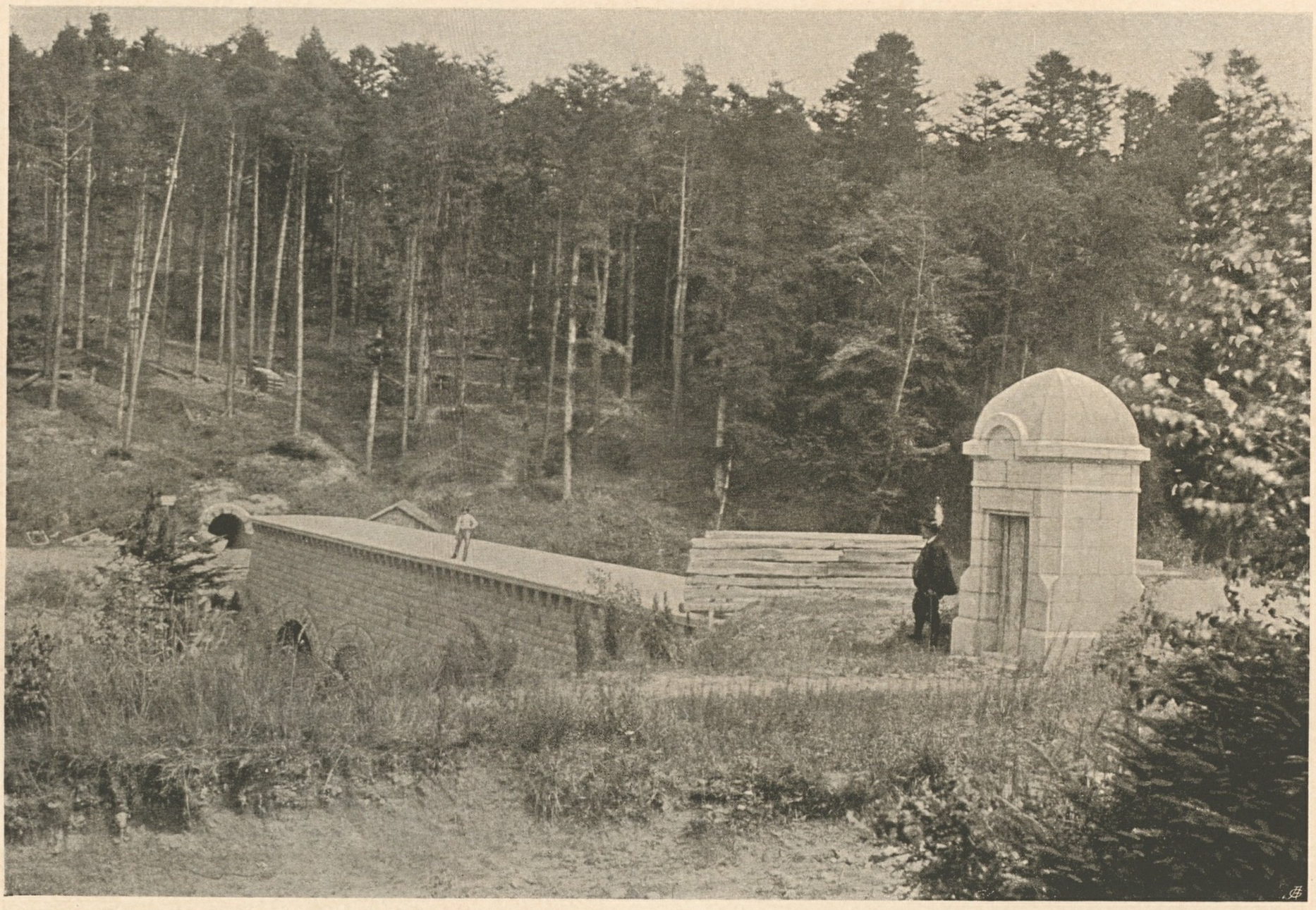

Nr. 132.
Aquädukt im Steinhurtgraben bei Rekawinkel.

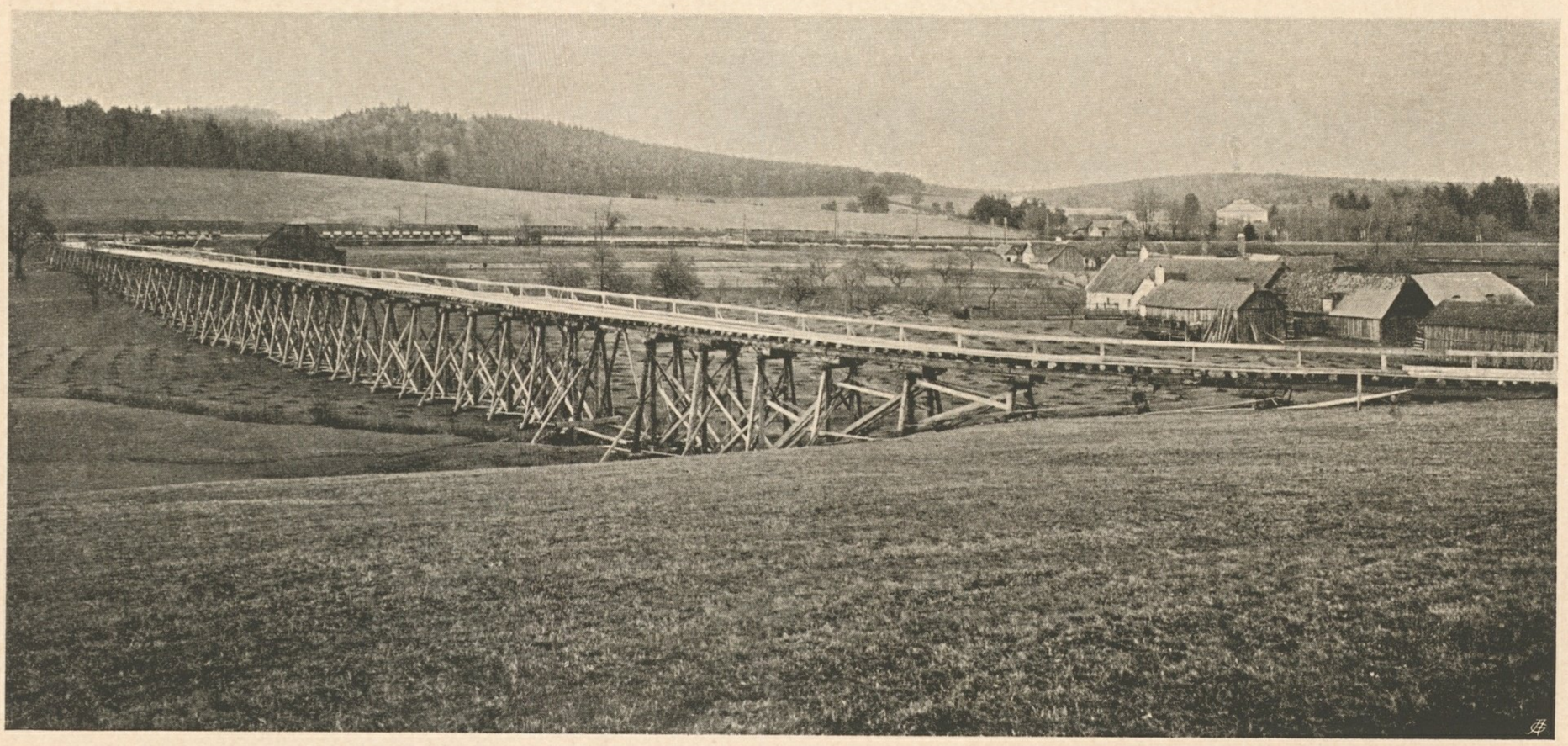

Nr. 133.
Schleppbahn im Anschlusse an die Westbahn bei Dürrwien.



Nr. 134.
Preßbaum.

Nr. 135. Stollenzimmerung im gebrächen Gebirge.





Nr. 136.
Partie eines Stollens im felsigen Gebirge des Bihaberges bei Preßbaum.

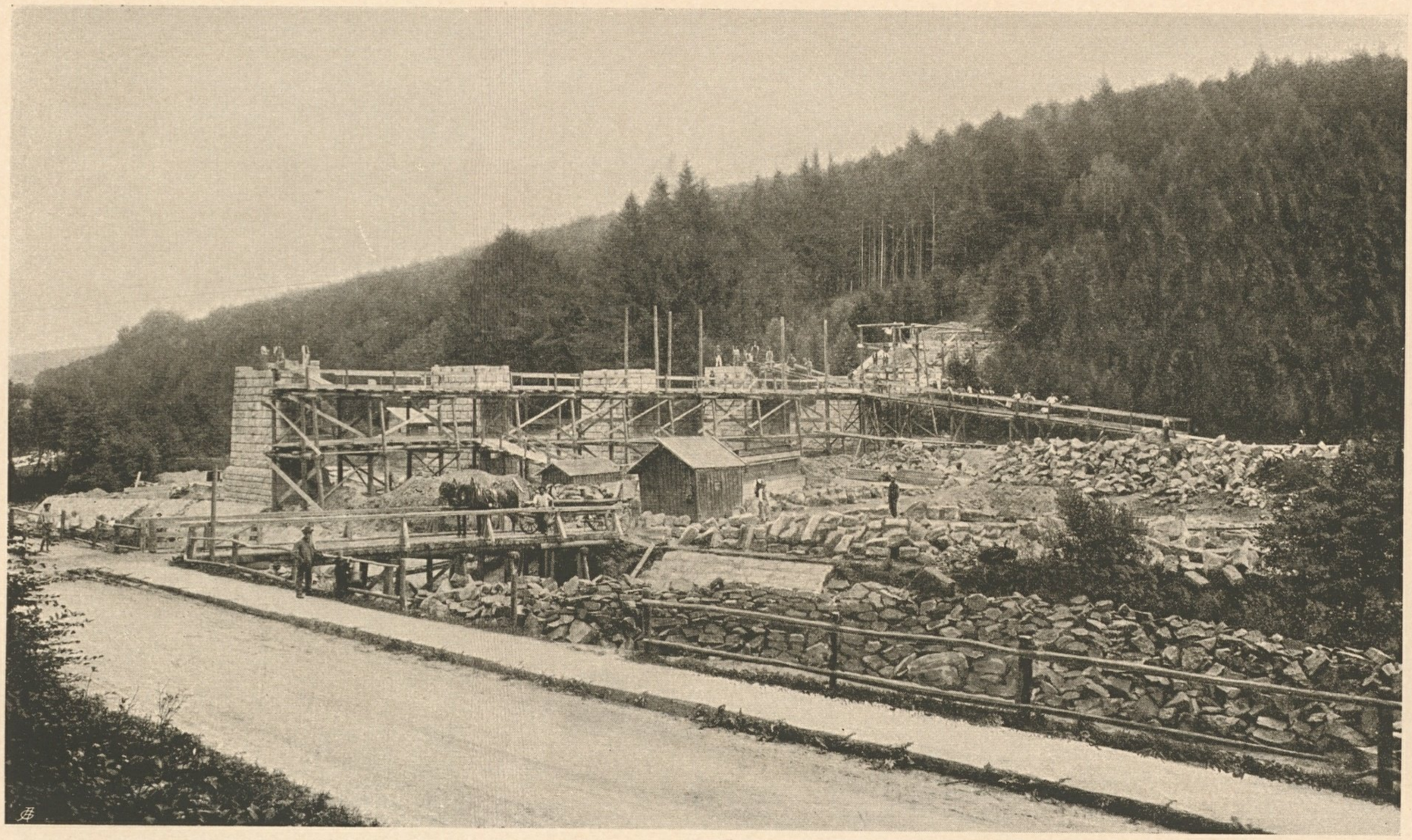

Nr. 137.
Aquädukt über den Pfalzaubach bei Preßbaum (im Bau).

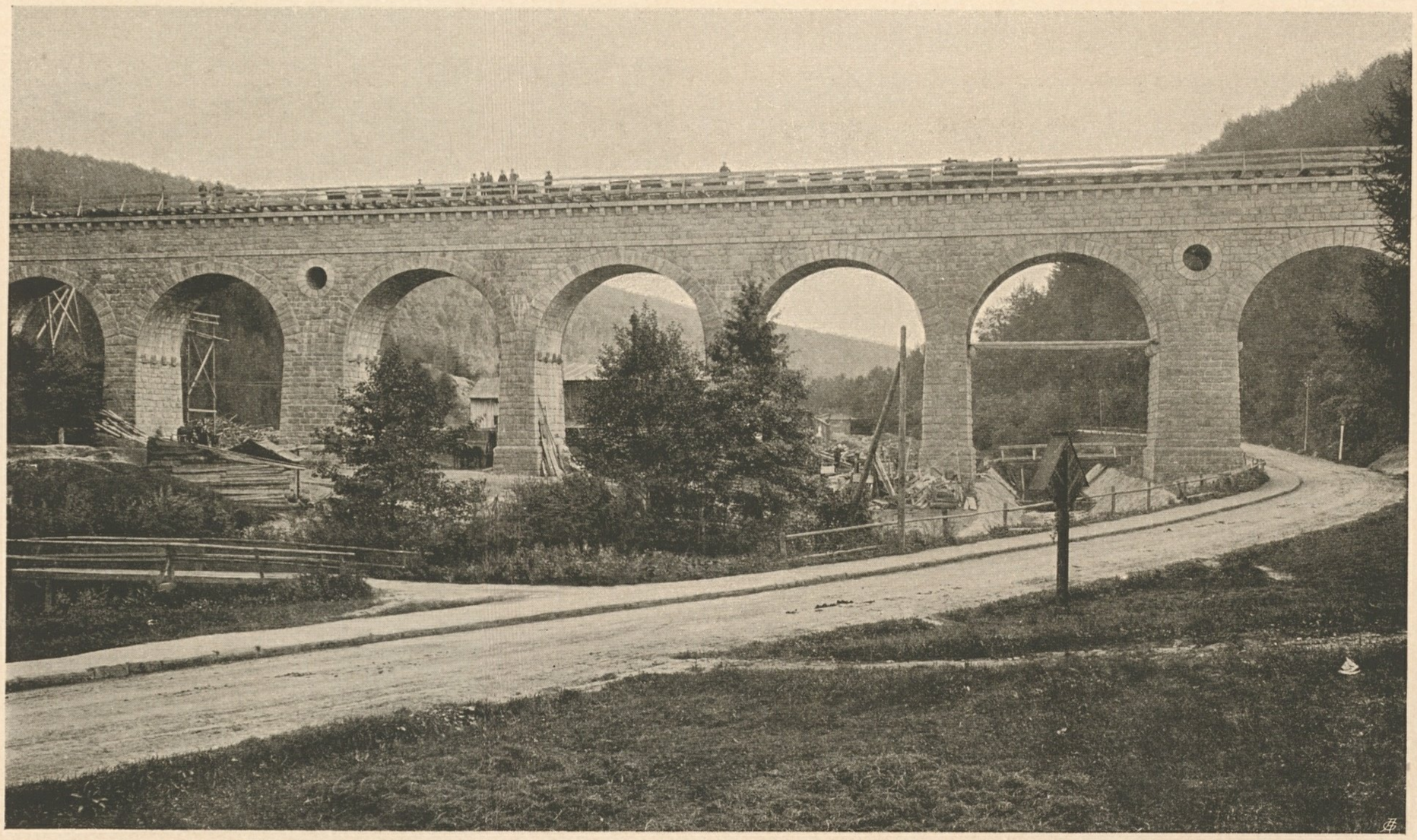

Nr. 138.
Aquädukt über den Pfalzaubach bei Preßbaum (nahe der Vollendung).

Wegen des unselbständigen Charakters der Nachtragsentscheidung mußte natürlich allen jenen Interessenten, welche am Hauptverfahren weder selbst noch durch ihre Rechtsvorgänger beteiligt waren, auch ein Exemplar der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906 zugestellt werden.
Die Nachtragsentscheidung erwuchs ohne Anfechtung in Rechtskraft und bildet im Vereine mit dem Haupterkenntnisse die Rechtsgrundlage für die durch die Variante betroffene Leitungsstrecke km 5·042 – 15·083 in den Gemeinden Göstling und Lunz.
Die grundbücherliche Durchführung und die Auszahlung der Entschädigungen erfolgte ganz nach den oben geschilderten Grundsätzen.
Später tauchten noch mehrere solche Varianten auf, bei denen aber die Sachlage insoferne komplizierter war, als in den einschlägigen Fällen von den bewilligten Enteignungen durch bücherliche Eintragung oder durch faktischen Baubeginn schon zum Teile Gebrauch gemacht worden war.
Die Varianten betrafen folgende Leitungsstrecken:

I. km 4·503 – 7·479 in den Katastralgemeinden Gaming und Altenreith, wo nunmehr der schon einmal geänderte Siphon gänzlich eliminiert wurde. Die kurrente, aus Stollen und Kanal bestehende Leitung weicht nun wieder der geschlossenen Ortschaft Gaming gegen Osten in einem flachen Bogen aus und übersetzt das Tal des Großgamingbaches mit einem 161 m langen Aquädukt, dessen unteres Widerlager am Kirchstein anliegt, den die Leitung jetzt im Stollen unterfährt.

II. km 10·066 – 13·017 in den Katastralgemeinden Kienberg und Grafenmühl; diese Variante verfolgte den Zweck, den 1900 m langen Erlaufsiphon auf das zur Flußunterfahrung unbedingt nötige Maß von 180 m zu verkürzen.

III. km 18·960 – 19·579 in der Katastralgemeinde Neustift bei Scheibbs; die Variante fällt in den Grundbesitz der Johann-Ritter-von-Sallaba-Stiftung nächst dem Armenhause Parz und bezweckt, den daselbst aufgeschlossenen Rutschterrain und der zu diesem Hause gehörenden Quelle auszuweichen, was dadurch erreicht wurde, daß ein bogenförmiges Kanalstück durch einen geradlinigen Stollen ersetzt wurde.

IV. km 8·362 – 9·215 in der Katastralgemeinde Lehen bei Kirnberg; die Projektsänderung besteht hier darin, daß der Gansbachaquädukt um 100 m bachaufwärts verschoben wurde, was durch die im Winter 1906/07 eingetretene Erdrutschung veranlaßt wurde.

V. km 24·06 – 24·37 in der Katastralgemeinde Rametzberg; durch den Brand des Felberhofes in Petersberg, welcher die Wohn- und Wirtschaftsgebäude zerstörte, bot sich die günstige Gelegenheit, die Kanaltrasse nunmehr geradlinig über die Area dieser Baulichkeiten zu führen.

VI. km 16·53 – 17·43 in den Katastralgemeinden Laab, Auhof und Breitenfurth.
Nach dem früheren Projekte wich die Trasse dem Tiergarten aus, was die Einschaltung eines großen Aquäduktes über den sogenannten Diebsgraben erforderte; um diesen unzweckmäßigen Aquädukt zu vermeiden, wurde die Leitungstrasse über das südwestliche Tiergarteneck geführt und kommt nunmehr das westliche Mundloch und ein 250 m langes Stück des Kaufbergstollens sowie eine Kanalbrücke auf Tiergartengrund zu liegen.

VII. Variante in der Katastralgemeinde Mauer und Auhof.
Nach dem genehmigten Projekte sollte das Überfall- und Entleerungswasser aus den beiden Endkammern in Mauer mit einer 3 km langen Kanalleitung in den Knotzenbach abgeführt

werden. Diese Leitung wurde aufgelassen und das bezeichnete Wasser mittels einer Kanalleitung in den nahen, vom Lainzer Tiergarten eingeschlossenen Oberlauf des Lainzer Baches abgeführt.

Diese sieben vom Gemeinderatsausschusse genehmigten Variantenprojekte wurden mit Eingabe vom 14. Februar 1908, Z. VIII a-148/08, der Bezirkshauptmannschaft Liezen vorgelegt, welche am 19. bis 23. Mai 1908 unter Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften Scheibbs, Melk und Hietzing (Umgebung) die kommissionellen Verhandlungen nach § 78 niederösterr. W.-R.-G. pflog. Diese verliefen völlig anstandslos und konnte auch mit allen 24 beteiligten Grundbesitzern die Entschädigung für die Wasserleitungsservitut durch kommissionelle Vergleiche ermittelt werden; für die Benutzung des Lainzer Tiergartens wurde aber keinerlei Entschädigung verlangt.

Die Genehmigung der Projektsvarianten und die Bestellung der erforderlichen Zwangsservituten erfolgte wieder in Form einer Nachtragsentscheidung, welche im Einverständnisse aller sechs Bezirkshauptmannschaften unterm 1. Juli 1908, Z. 10.992, erfloß und ohne jede Anfechtung in Rechtskraft erwuchs.

Die Einverleibung der neuen Wasserleitungsservituten war rasch durchgeführt, wobei behufs Herstellung der Grundbuchsordnung die schon auf Grund der Vorentscheidung einverleibten Servituten hinsichtlich der wegen der Projektsänderung gar nicht mehr oder in veränderten Weise beanspruchten Katastralparzellen gelöscht werden mußten, wozu die rechtskräftige Nachtragsentscheidung allein genügte.

Seither hat sich, wie dies bei einem so großen Bau wohl kaum zu vermeiden ist, die Notwendigkeit zu einer ganzen Reihe von weiteren Projektsänderungen ergeben. Sie sind alle von minderem Belange und betreffen hauptsächlich die Entleerungsleitungen der Siphons, welche Nebenanlagen fast durchwegs abgeändert wurden.

Zu erwähnen wäre noch der Luegeraquädukt über die Jeßnitz nächst Neubruck, welcher an Stelle der genehmigten Rohrbrücke erbaut wurde.

Diese erst im Zuge der Bauarbeiten beschlossenen Projektsänderungen wurden über Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer sogleich ausgeführt; ihre wasserrechtliche Genehmigung wird nachträglich eingeholt werden, worauf auch die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen wird.

e) Kosten der Grundeinlösung.

1.	Ankauf der Gründe und Quellen im Salzatale	2,295.352 K — h
2.	Grunderwerbungen in der Aquäduktstrecke einschließlich der Verwaltungsgebäude und Aufseherhäuser	197.038 » 80 »
3.	Antizipiert erworbene Wasserleitungsservituten	109.110 » 79 »
4.	Wasserleitungsservituten laut Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, und Nachträgen	402.088 » 30 »
5.	Entschädigungen für entzogenes Brunnen- und Quellwasser . . .	42.886 » 65 »
		3,046.476 K 54 h

f) Gebührenrechtliche Fragen.

Beim Bau der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung wurden die den Gemeinden in T.-P. 75 lit. b des Gebührengesetzes eingeräumten Befreiungen von der Gebührenpflicht konsequent und so weit als möglich ausgenützt und in den Fällen der Zwangsbelastungen und Enteignungen wurde auch von der in T.-P. 102 lit. f gewährten sachlichen Gebühren-

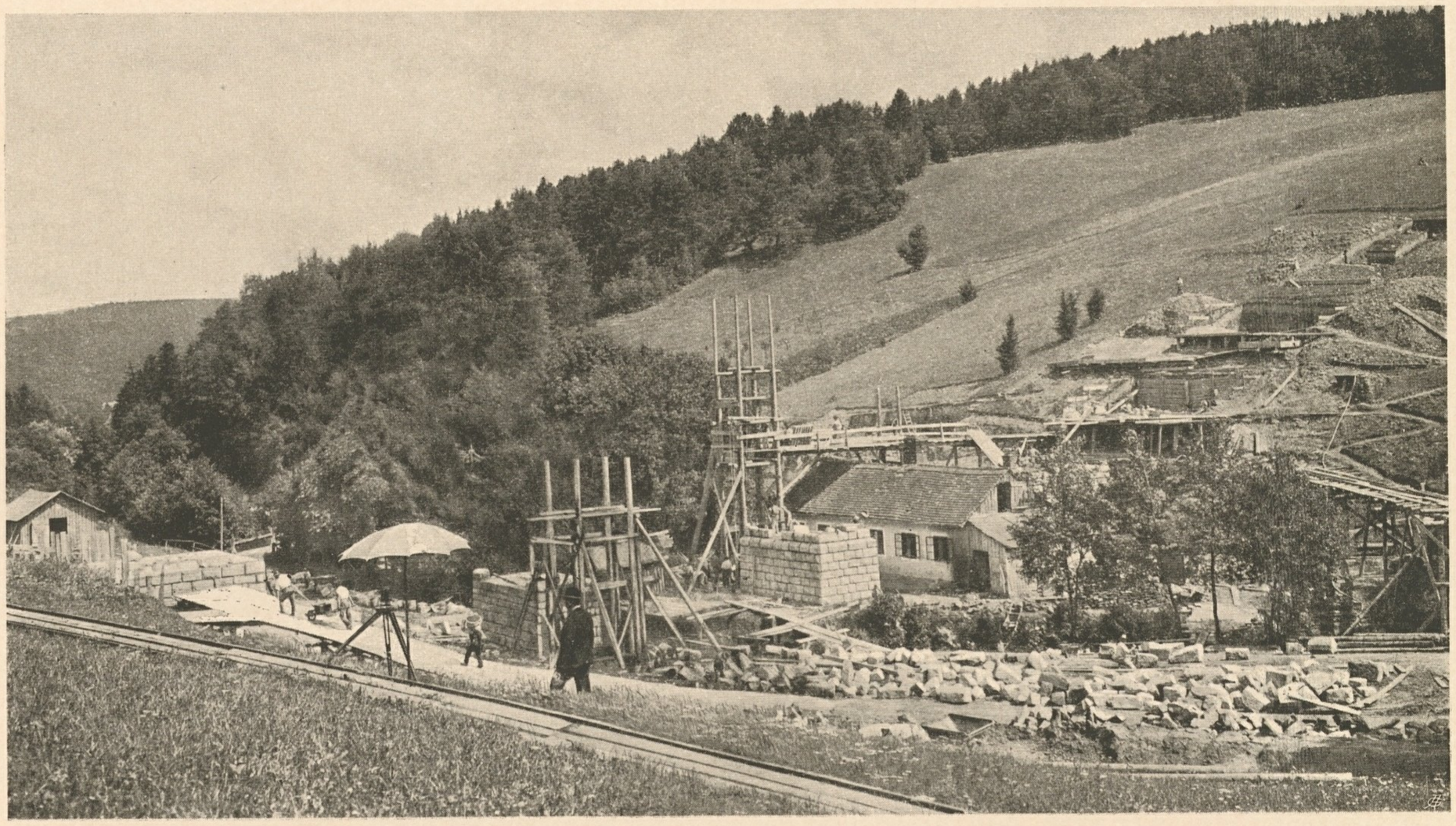

Nr. 139.
Aquädukt über den Brenntenmais bei Preßbaum (im Bau).



Nr. 140.
Aquädukt über den Brenntenmais bei Preßbaum (vollendet).

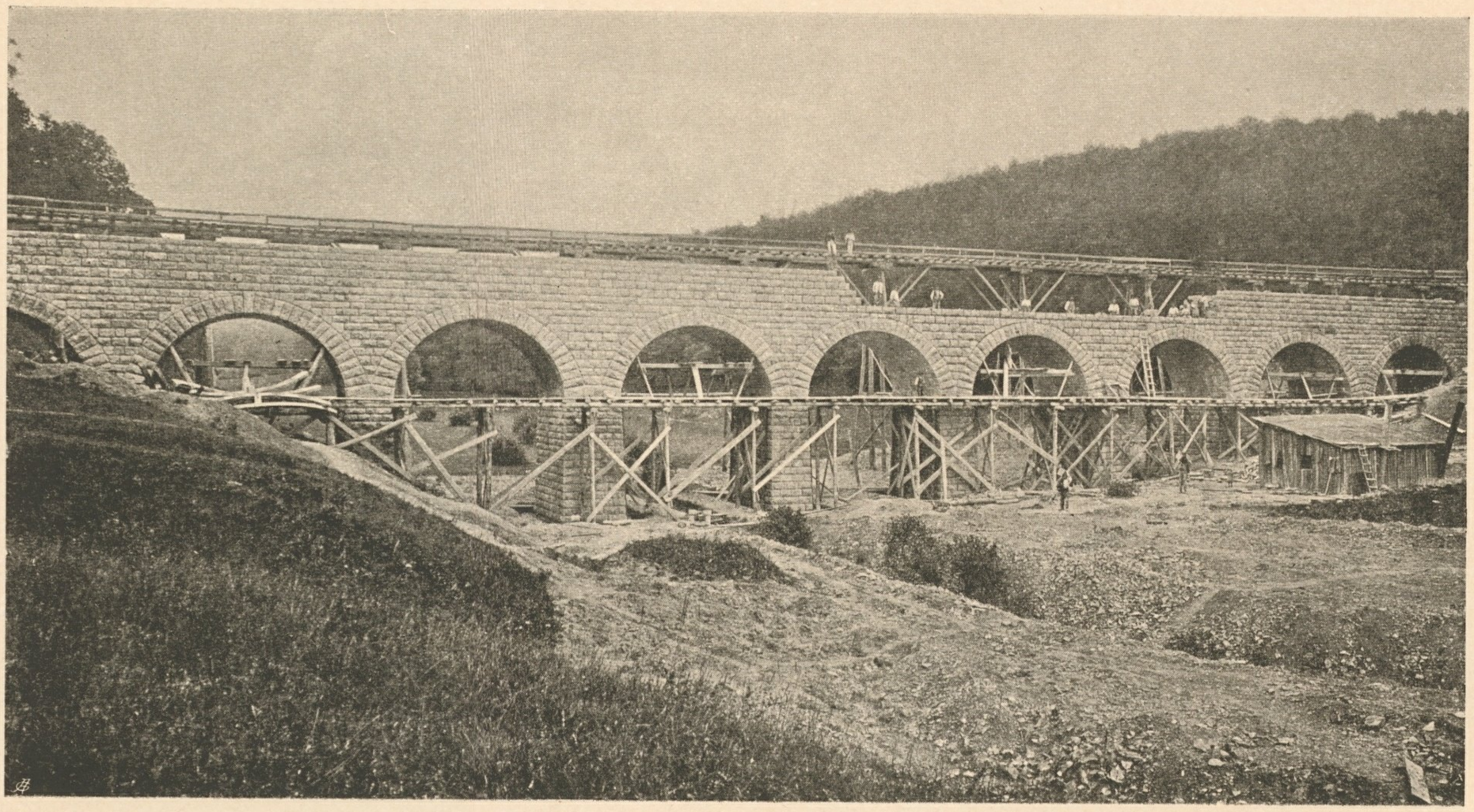

Nr. 141.
Aquädukt über den Diebsgraben bei Laab im Walde.



Nr. 142.
Wasserleitungsbau an der Tiergartenecke nächst Laab.

freiheit Gebrauch gemacht. So konnten sämtliche Eingaben samt Plänen und sonstigen Beilagen an alle Verwaltungs-Gerichts- und Finanzbehörden stempelfrei überreicht werden und auch für die vielen im Verfahren aufgenommenen Haupt- und Beilagenprotokolle wurde keine einzige Stempelmarke verwendet. Eine Ausnahme bildeten natürlich die antizipierten und sonstigen rein privatrechtlichen Grundeinlösungen, wo für die Eigentumsabtretungen die halbe und für die der Skalagebühr unterliegenden Servitutsbestellungsurkunden die ganze Gebühr bezahlt werden mußte. Das gleiche gilt von der Gebühr für die Einverleibung der Wasserleitungsservituten, nachdem sich die gedachten Befreiungen wohl auf Eingaben, Urkunden, Schriften und Rechtsgeschäfte, aber nicht auf Amtshandlungen erstrecken, als welche sich die bücherlichen Eintragungen der Servituten darstellen.

g) Rechtlicher Schutz der Leitungsanlagen.

Der Bestand und der Betrieb der Leitungsanlagen sind gegen fremde Eingriffe durch die an den Baugrundflächen und den Schutzstreifen erworbenen dinglichen Rechte (Servitut und Eigentum) zivilrechtlich geschützt; auch sind alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen dieser Anlagen, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den Wasserrechtsgesetzen als Wasserfrevel zu ahnden.

Was aber speziell die schädigenden Einflüsse von Schurf- und Bergbaubetrieben anlangt, so fallen die in Steiermark befindlichen Anlagen zum allergrößten Teil in den mit Erkenntnis des Revierbergamtes Leoben vom 16. Januar 1901, Z. 98, festgelegten ausgedehnten Rayon, in welchem jeglicher Bergbau und Schurfbetrieb untersagt ist. Von der übrigen Leitung wurde nur für den den kohlenhaltigen Grubberg in Lunzdorf, Weißenbach und Mitterau unterfahrenden Wasserscheidestollen ein Schutzpfeiler erwirkt, der nach dem Erkenntnisse des Revierbergamtes St. Pölten vom 16. Juni 1905, Z. 1694, ohne besondere behördliche Bewilligung weder geschwächt noch durchörtert werden darf. Von der ziemlich kostspieligen Erwirkung anderer derartiger bergrechtlicher Schutzrayons wurde über einen wohlbegründeten Magistratsbericht zufolge Ausschußbeschlusses vom 2. Dezember 1909, Pr.-Z. 13.537, abgesehen, nachdem einerseits in der fraglichen ausgedehnten Leitungsstrecke keine abbauwürdigen Mineralien vorkommen und anderseits solche bergrechtliche Erkenntnisse keinen Schutz gegen andere, dem Berggesetze nicht unterliegende Erdaufschlüsse, wie Steinbrüche, Sand- und Schottergruben, Ziegeleien u. dgl., gewähren. Um aber die Wasserleitung auch außerhalb der Schutzrayons so weit als möglich zu sichern, wurden den beiden Revierbergämtern vorläufig Generalstabskarten (1 : 75.000) mit der eingezeichneten Trasse zugemittelt, denen noch die genauen Katastralmappenpläne nachfolgen werden, so daß die Bergbehörden über den Verlauf der Leitungstrasse genauestens unterrichtet und in der Lage sein werden, bei ihren Amtshandlungen über Schurf- und Bergbaubetriebe die öffentlichen Interessen der Zweiten Hochquellenleitung im Sinne der §§ 18, 54 lit. c, 81, 85, 90, 170 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes durch rechtzeitige Verständigung der Gemeinde Wien oder von Amts wegen zu wahren.

Die wirksamste Handhabe zum Schutze der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung gewährten aber zweifellos die öffentlichen Interessen, welche mit dem ungestörten Bestande und Betriebe dieses gemeinnützigen Werkes und mit der absoluten Reinhaltung seines Wassers verknüpft sind.

Nachdem auch die erwähnten Erdaufschlüsse und Bauführungen nicht bergrechtlicher Natur in aller Regel einer behördlichen Bewilligung nach den Gewerbe-Wasserrechts-Eisenbahn-

gesetzen, Bauordnungen u. dgl. bedürfen, so werden die bezüglichen kommissionellen Verhandlungen der Gemeinde Wien eine ausreichende Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen bieten.

* * *

Schließlich muß auch noch jener behördlichen Funktionäre gedacht werden, welche an den wegen ihres Umfanges und ihrer Schwierigkeiten einzig dastehenden kommissionellen Verhandlungen in hervorragendem Maße mitgewirkt haben.
An diesen Verhandlungen waren außer den schon im Zusammenhange mit dem generellen Projekte erwähnten Beamten der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Bezirkskommissär Dr. Alfred Stoltz Edler von Dorlawall und Oberingenieur Konstantin Strobl, welche auch hier als Kommissionsleiter beziehungsweise als Staatstechniker fungierten, auch noch in ihren Amtssprengeln die Bezirkshauptmänner:
Wilhelm Ritter Hammer von Pohlau (Scheibbs),
Sigismund Graf Cassis von Faraone (Melk),
Heinrich Ritter Waniek von Domyslow (St. Pölten),
Moritz Zander (Hietzing [Umgebung]), beteiligt, welche die Verhandlungen durch werktätige Mithilfe nicht unwesentlich gefördert haben.
Den Verhandlungen wurden aber über besonderen Wunsch der Gemeinde Wien auch die Staatstechniker der beteiligten Bezirkshauptmannschaften beigezogen, als welche hauptsächlich Oberingenieur Ludwig Wallbaum im Bezirke Bruck a. d. Mur, Baurat Josef Klose und Oberingenieur Dominik Svoboda im Baubezirke St. Pölten und Oberingenieur Johann Vogler im Baubezirke Hietzing (Umgebung) tätig waren, die ihren technischen Kollegen aus Liezen nicht bloß durch fachmännischen Rat, sondern auch durch ihre genauen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse in ersprießlichster Weise unterstützen konnten.
Als bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde Wien intervenierten abwechselnd Obermagistratsrat Dr. August Nüchtern und die Magistratsoberkommissäre Dr. Adolf Rucka und Dr. Alexander Pferinger, denen Oberbaurat Dr. Karl Kinzer und Bauinspektor Friedrich Wintersperger als technische Sachverständige zur Seite standen.

V. Die Wasserverteilungsanlagen.

Im Detailprojekte der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung war auch schon die Wasserverteilung insoferne behandelt, als in den Plänen die Verteilungskammer am Georgenberg und die drei Verbindungsrohrstränge eingezeichnet waren, von denen zwei (à 950 mm) zum Reservoire am Rosenhügel und der dritte zum projektiert gewesenen Reservoir am Wilhelminenberg führten.
Infolge der schon in der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906 berücksichtigten Projektsänderung in Mauer wurden, wie erwähnt, die beiden Verteilungskammern knapp neben die Mauer des Lainzer Tiergartens verlegt; gleichzeitig ward aber beschlossen, die Verteilungsanlagen ab Druckentlastungskammer aus dem anhängigen Verfahren gänzlich auszuscheiden und zum Gegenstande einer besonderen Konsenswerbung zu machen, wofür außer dem Wunsche nach Vereinfachung des Verfahrens auch der Umstand maßgebend war, daß die von der inzwischen neu errichteten Bauabteilung II fortgesetzten Studien zum generellen Projekte einer einheitlichen Verteilung des gesamten Wassers der Ersten und Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung geführt hatten, dem in wasser-

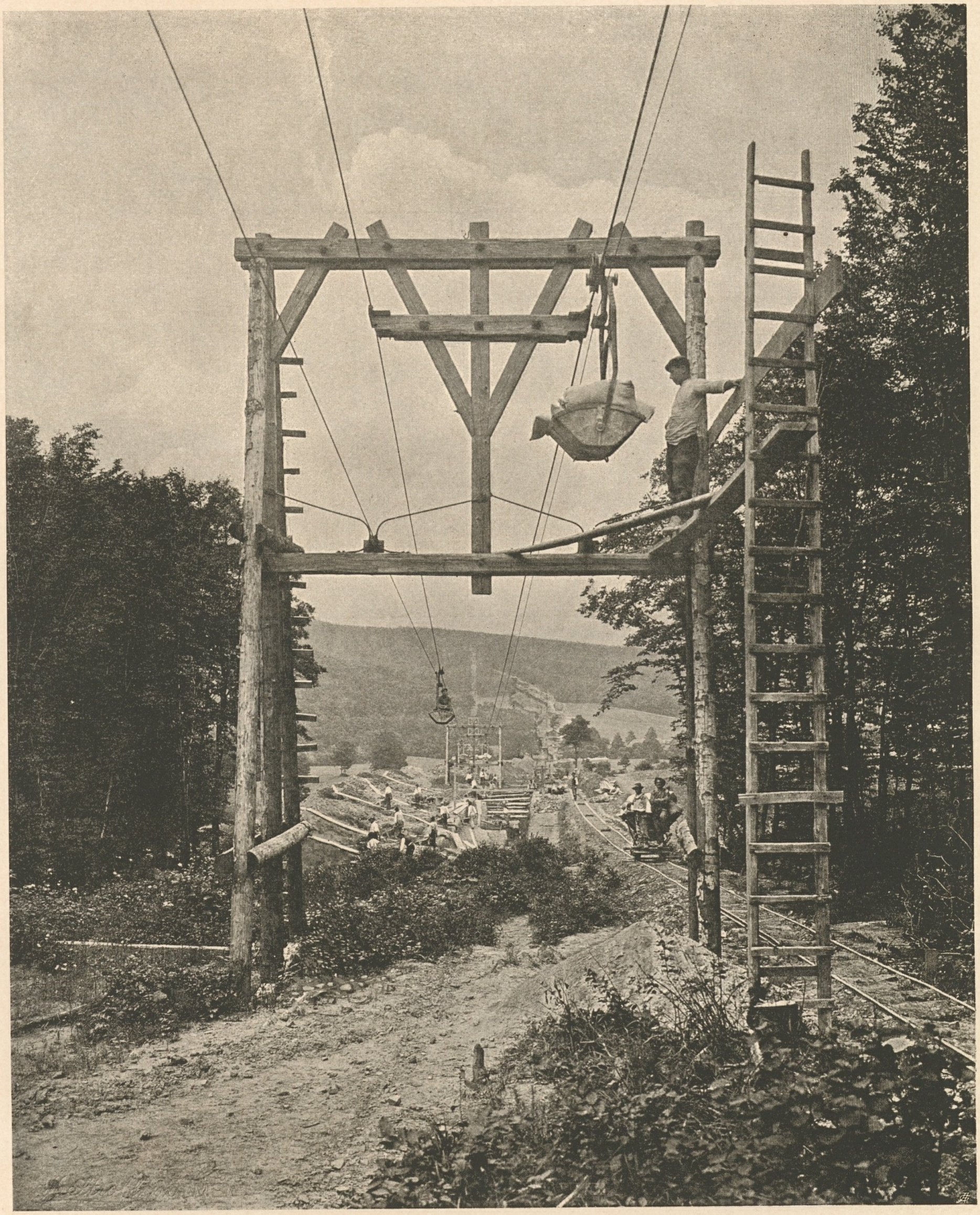

Nr. 143.
Drahtseilhänge-
bahn und
Siphonbau im
Güterbachtale
bei Kalksburg.



Nr. 144.
Die Verteilungs-
anlagen in Mauer.

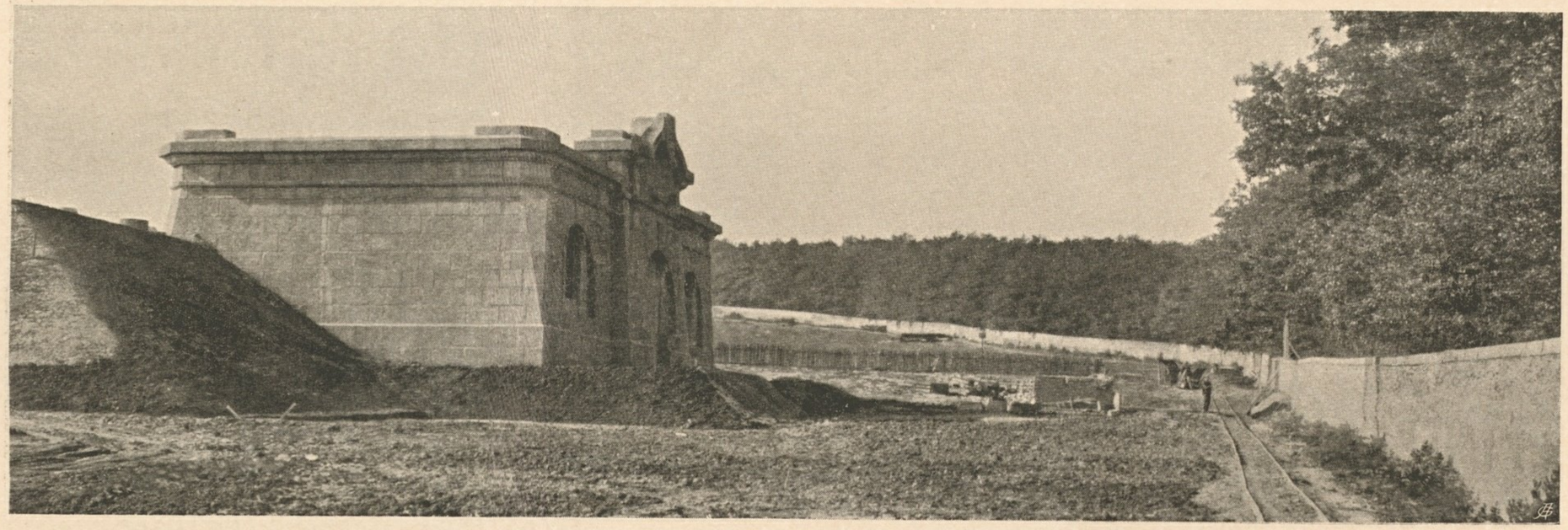

Nr. 145.
Druck-
entlastungs-
kammer in Mauer.

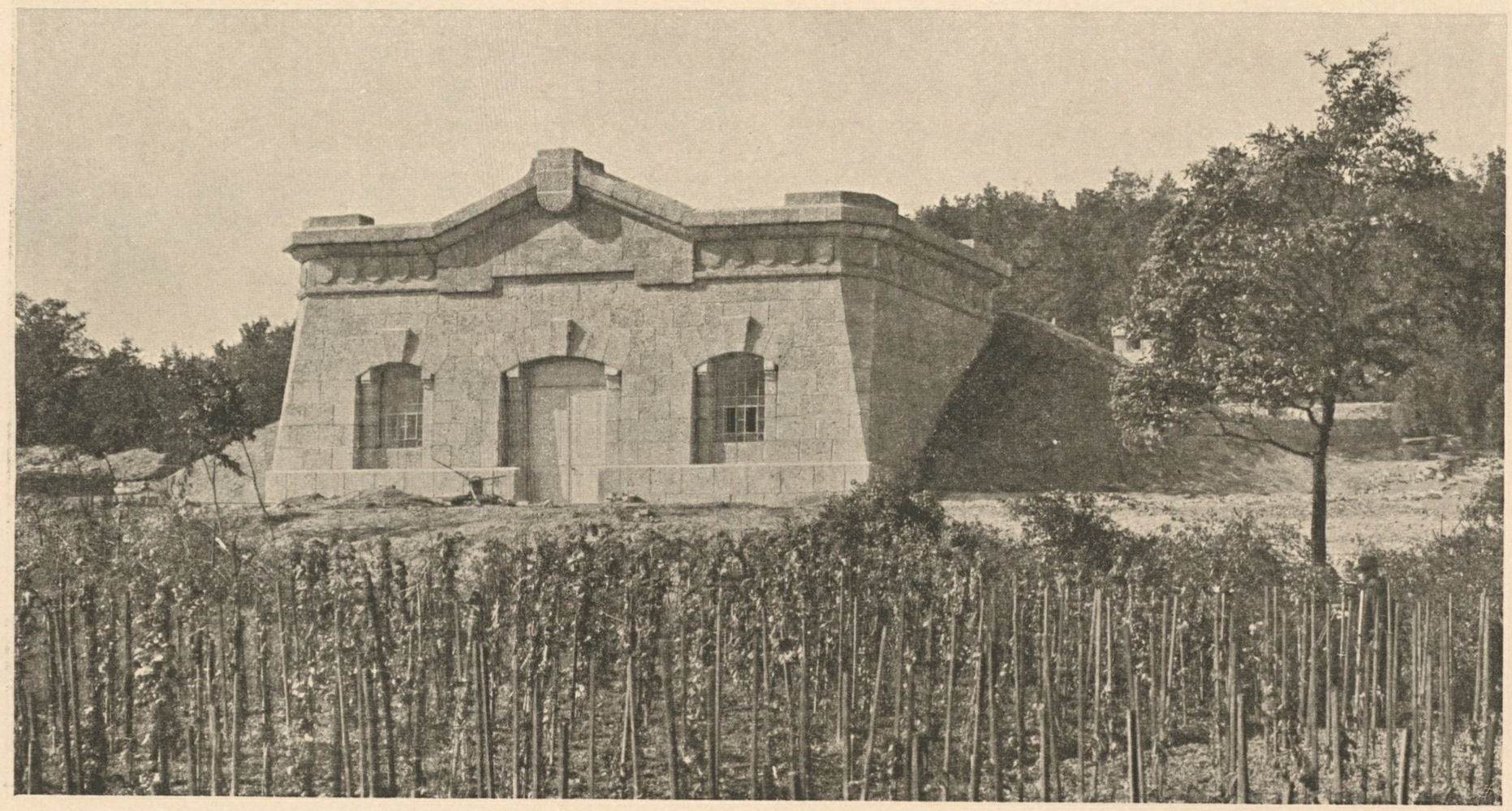

Nr. 146.
Übergangs-
kammer in Mauer.

rechtlicher Hinsicht gegenüber der Aquäduktstrecke der Zweiten Hochquellenleitung wohl eine gewisse Selbständigkeit zukommt.
Nachdem sich die projektierten Verteilungsanlagen, welche im wesentlichen aus dem Umbau der Einlaufkammer des Reservoirs Rosenhügel, dem Neubau von 3 Hoch-, 5 Höchst- und 2 Gegenreservoirs samt 3 Hebewerken in Wien und der Legung von 41 km langen 100—1100-mm-Rohrsträngen in Mauer und Wien bestehen, über die politischen Bezirke Hietzing (Umgebung) und Wien erstrecken und nachdem § 72, alinea 3, lit. a niederösterr. W.-R.-G. vorschreibt, daß für Anlagen, welche sich über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes erstrecken, die politische Landesstelle zu bestimmen hat, welche von der politischen Behörde I. Instanz im Einverständnisse und erforderlichen Falle unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat, so schritt der Magistrat bei der niederösterreichischen Statthalterei um die Kompetenzbestimmung nach der zitierten Gesetzesstelle ein; darnach wäre entweder die Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) oder der Wiener Magistrat als politische Behörde I. Instanz zur Verhandlung und Entscheidung im Einvernehmen mit der anderen Behörde zu bestimmen gewesen.
Die niederösterreichische Statthalterei ging aber in ihrer Erledigung vom 23. April 1906, Z. VI-1167, von der Rechtsanschauung aus, daß hier alinea 2 des § 72 niederösterr. W.-R.-G. anzuwenden sei, worin es heißt, daß wenn eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmerin einer Wasseranlage auftritt, die Landesstelle jene politische Bezirksbehörde benennt, von welcher die Verhandlung gepflogen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden ist, und delegierte demgemäß die Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) zur selbständigen Verhandlung und Entscheidung. Gegen diese Ausschließung des Magistrates wurde natürlich Berufung eingelegt, welche aber das Ackerbauministerium mit Erlaß vom 27. Juni 1906, Z. 16.024, zurückwies.
Von der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in dieser Frage wurde abgesehen, weil sonst die schon so dringend gewordene Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens sehr erheblich verzögert worden wäre. Diese erfolgte mit dem Konzessionsgesuche vom 24. September 1906, Z. VIIIa-984, womit das »Generelle Projekt der Verteilung des Wassers der Ersten und Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung« sowie das Detailprojekt für die Teilstrecken Mauer—Rosenhügel und Mauer—Wienfluß samt dem einschlägigen Enteignungsoperate der Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) zur Verhandlung und Entscheidung nach § 78 niederösterr. W.-R.-G. überreicht wurde. Die Projektierungsarbeiten schritten aber so rasch vorwärts, daß mit Nachtragsgesuch vom 21. November 1906, Z. VIIIa-1173, auch das Detailprojekt für die weitere Strecke Wienfluß—Flötzersteig zu gleichzeitiger Verhandlung eingereicht werden konnte. Die kommissionellen Verhandlungen wurden mit Kundmachung vom 1. Februar 1907, Z. 371/07, für die Zeit vom 18. März bis 13. April und 4., 13. und 17. Juni 1907 ausgeschrieben und mit einer Ansprache des k. k. Bezirkshauptmannes Zander eingeleitet, worin er die erschienenen Interessenten an die gemeinnützige Bedeutung der auszuführenden Verteilungsanlagen erinnerte und unter Hinweis auf das gute Beispiel der beteiligten Bevölkerung des Flachlandes zum tunlichsten Entgegenkommen ermahnte. Auch im Zuge dieser Verhandlungen ergab sich die Notwendigkeit von Projektsänderungen. Es wurde nämlich die Rohrtrasse in der Wiener Straße zwischen dem Tiergartenweg und dem Linienamte Mauer-Speising, wo sie in der linken Straßenhälfte (in der Richtung gegen Wien zu gedacht) projektiert war, über Wunsch der Gemeinde Mauer

und des Bezirksstraßenausschusses Liesing so weit nach rechts verschoben, daß sie nunmehr von der Tiergartenmauer ca. 13 m entfernt liegt.
Die Gemeinde Mauer beanständete auch die gemeinsame Entleerungsleitung für die beiden Rohrstränge der Rosenhügelstraße und Wiener Straße, weil deren Ausmündung in den unter dem Atzgersdorfer Aquädukte der Ersten Hochquellenleitung hindurch zur Liesing führenden Wassergraben gedacht war. Nachdem auch staatstechnischerseits gegen die Abfuhrfähigkeit dieses natürlichen Gerinnes Bedenken rege wurden, so zogen die Vertreter der Gemeinde Wien diesen Projektsteil zur Umarbeitung zurück. Im umgearbeiteten Projekt wurde die gemeinsame Entleerungsleitung um etwa 200 m stadtwärts verschoben, und so erreicht, daß sie an den schon bestehenden Überfallskanal des Rosenhügelreservoirs angeschlossen werden konnte, der in die Liesing mündet.
Während für die Trassenverschiebung in der Wiener Straße die Vorlage von Auswechslungsplänen genügte, mußte aber für die geänderte Entleerungsleitung, an der auch mehrere private Grundbesitzer beteiligt waren, eine besondere kommissionelle Verhandlung nach § 79 niederösterr. W.-R.-G. ausgeschrieben werden, welche am 9. und 10. Juli 1907 stattfand und anstandslos verlief.
Es versteht sich wohl von selbst, daß man bei der Konsenswerbung und Grundeinlösung für die Verteilungsanlagen ganz nach den in der Aquäduktstrecke bewährten Grundsätzen vorging, nur war die Sache insoferne einfacher, als diese Anlagen in ihrer kurrenten Strecke nur aus Eisenrohrleitungen bestehen und mit verschwindenden Ausnahmen bloß Grundflächen beanspruchen, welche schon öffentlicher Straßengrund sind oder es einmal werden. Doch mußten die Häuser Speisinger Straße 58 und Linzer Straße 264 und 266 im XIII. Bezirke, deren Bauarea von der Rohrleitung durchschnitten wird, eingelöst werden, was im Wege freihändigen Kaufes geschah.
Schwierigkeiten boten die Verhandlungen mit der Wiener Baugesellschaft und dem Wiener Bankverein, deren gemeinschaftliche Gründe am Veitingerfeld in Ober-St.-Veit von der Trasse insoferne ungünstig beansprucht wurden, als letztere in dem 100 m langen Stücke zwischen Rohrbacherstraße und Reichgasse über künftigen Baugrund geführt werden mußte. In diesem sowie in neun weiteren belanglosen Fällen kam es zur Schätzung, während mit den 97 anderen beteiligten Grundbesitzern die Entschädigungen durch amtliche Vergleiche ermittelt werden konnten. Zu letzteren zählten auch mehrere Beteiligte in der Anton-Langer-Gasse in Speising, welche von dem Rechte des § 27 lit. b niederösterr. W.-R.-G. Gebrauch machten und die Ablösung der einmal zur Straße entfallenden Grundflächen begehrten.
Zu größeren Weiterungen kam es auch mit der Gemeinde Mauer, die auch in diesem Verfahren ihre von den Vertretern der Gemeinde Wien rundwegs abgelehnte Forderung nach Abgabe von Hochquellenwasser vorbrachte und auch sonst eine Reihe von Bedingungen stellte, die ebenfalls bekämpft werden mußten. So wurde unter anderem verlangt, daß die Gemeinde Wien bei allen Baulichkeiten in Mauer, die längs der Trasse innerhalb der gegenwärtigen Baulinie aufgeführt werden, für die Kosten der Fundamentsmehrtiefen aufzukommen habe, die lediglich zum Schutze des Wasserleitungsrohrstranges von ihr (der Gemeinde Wien) verlangt werden.
Die aufrechte Erledigung der Konzessionsgesuche erfolgte mit der Entscheidung vom 18. August 1907, Z. 371/15/B, gegen welche von den Interessenten nur die Wiener Baugesellschaft und der Wiener Bankverein eine Berufung einbrachten, worin die Trassenführung am Veitingerfelde sowie die ermittelte Entschädigung angefochten wurden.



Nr. 147.
Bau des Entleerungskanales im k. k. Tiergarten.

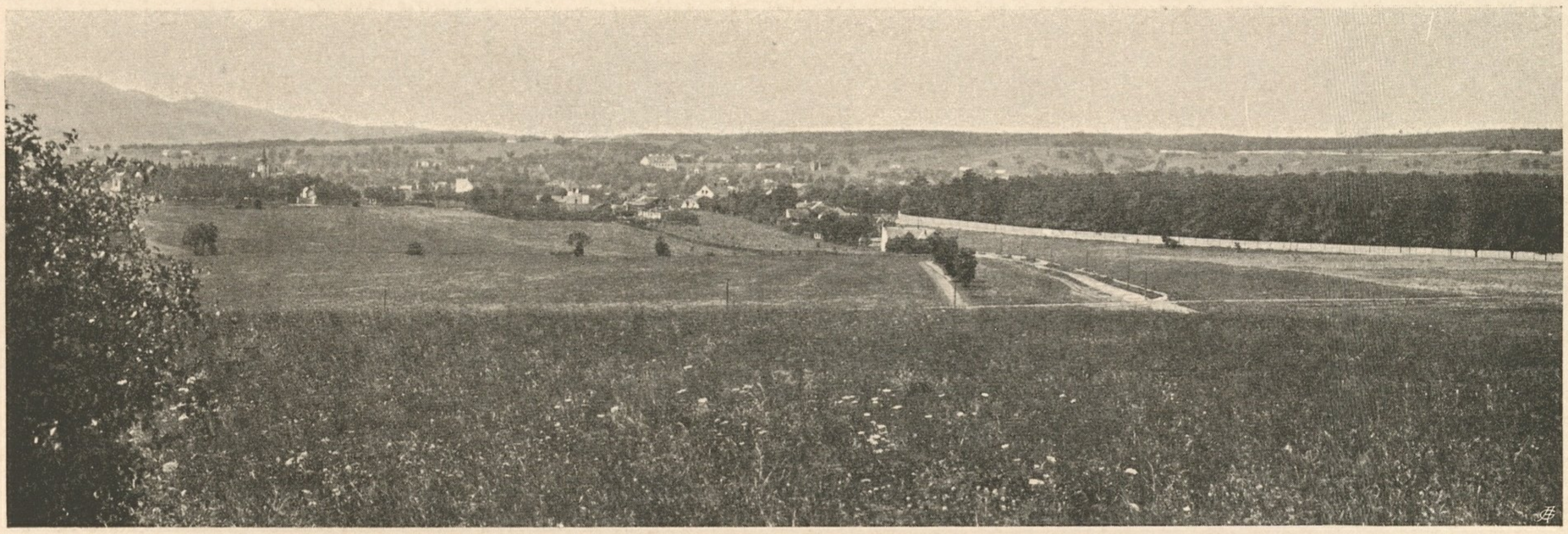

Nr. 148.
Blick vom Reservoir Rosenhügel gegen Mauer.

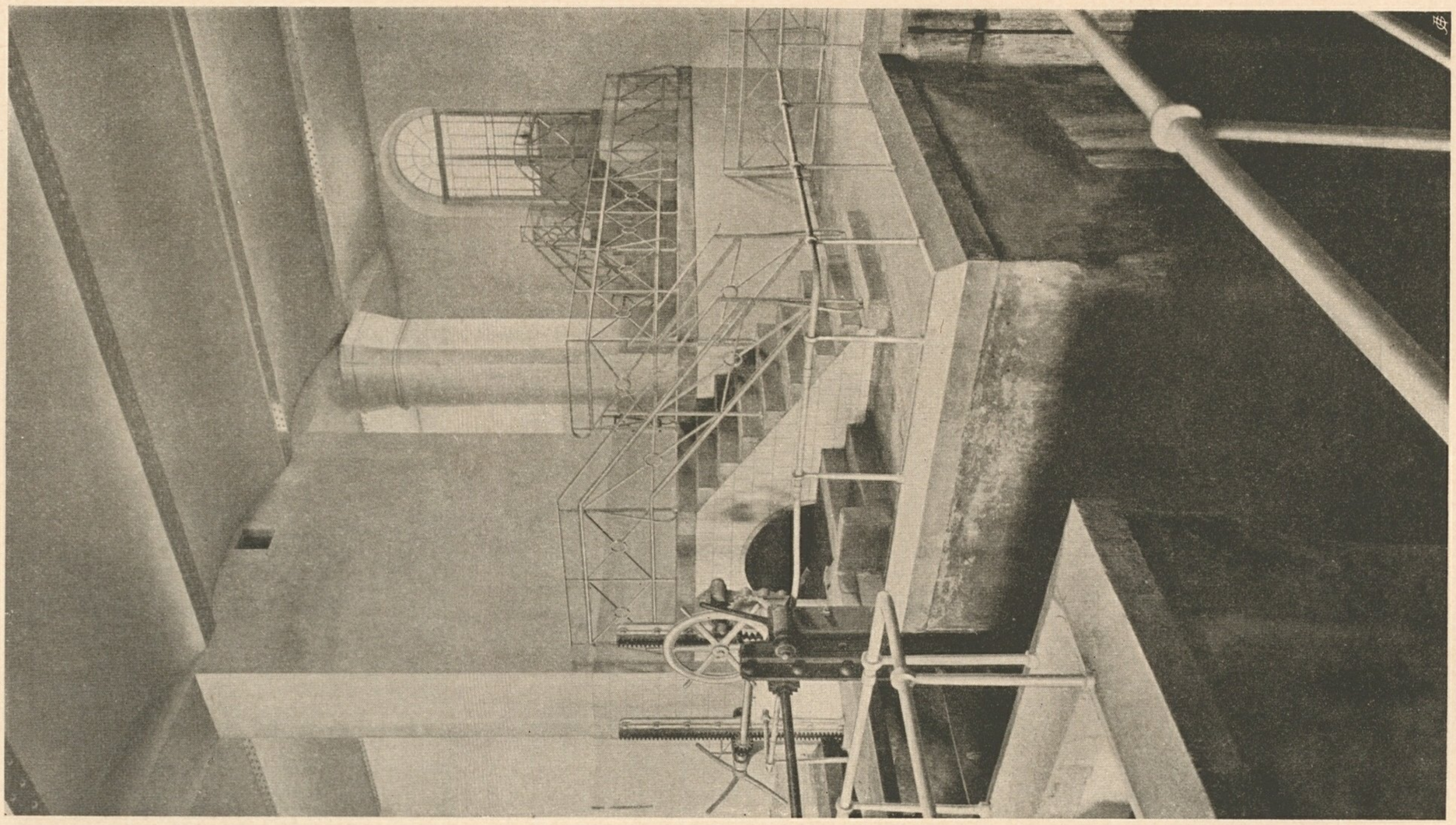

Nr. 150. Innere Ansicht der Einlaufkammer des Rosenhügelreservoirs.

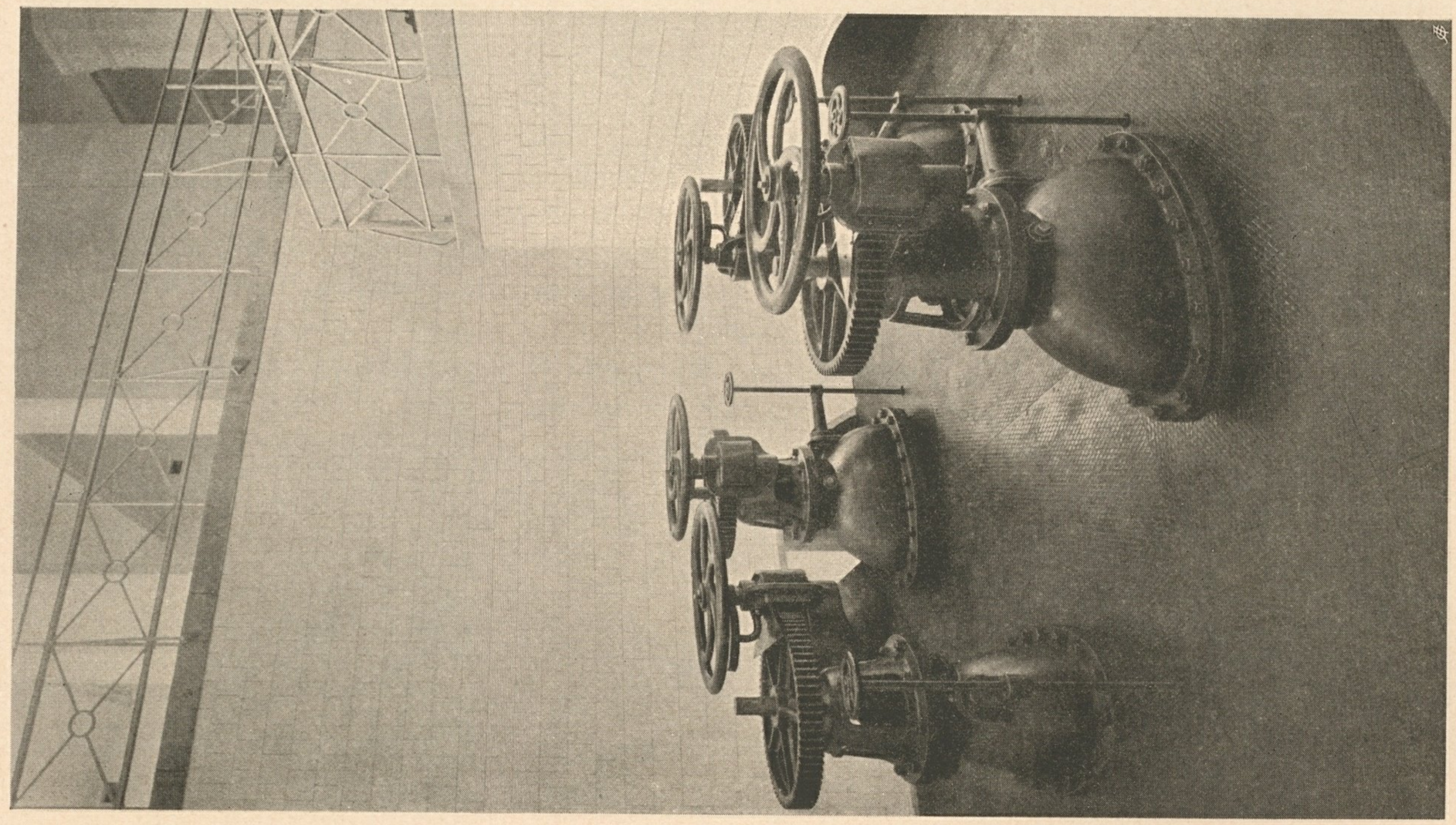

Nr. 149. Innere Ansicht der Einlaufkammer des Rosenhügelreservoirs.

Von den streitigen Bedingungen der Gemeinde Mauer wurden zwar einige, darunter auch die Forderung nach Wasserabgabe, abgewiesen, dagegen entschied die Bezirkshauptmannschaft in dem Streite wegen der Kosten der Fundamentsmehrtiefen und einigen minder belangreichen Punkten zugunsten der Gemeinde Mauer.
Nachdem aber die bedungene Haftung für die erwähnten Kosten in ihrer Trageweite nicht abgeschätzt werden konnte und auch mehr im Interesse der anrainenden privaten Grundbesitzer als der Gemeinde Mauer selbst gelegen war, so entschloß sich der Magistrat, dem Stadtrate die Einbringung des Rekurses gegen diese Konsensbedingung zu empfehlen.
Dieser Rekurs hatte schon zweiter Instanz endgültigen Erfolg, indem mit Statthaltereientscheidung vom 14. Oktober 1908, Z. VI-378, die strittige Bedingung aus dem Konsense ausgeschieden wurde. Die Berufungen der Wiener Baugesellschaft und des Wiener Bankvereins wurden von der Statthalterei und vom Ackerbauministerium (2. April 1909, Z. 45.555/1498 ex 1908) abgewiesen, doch kam es mit diesen Interessenten später zu einem außeramtlichen Vergleiche, worin die Gemeinde Wien in Angelegenheit der Baulinienführung am Veitingerfelde einige Zugeständnisse machte, welche eine bessere Verwertung des von der Leitungstrasse so ungünstig geschnittenen Baublockes zwischen Reichgasse und Rohrbachergasse ermöglichten.
Das nächste Detailprojekt, welches zur wasserrechtlichen Verhandlung eingereicht wurde, betraf das auf dem kommunalen Grunde am Hungerberg in Grinzing projektierte Gegenreservoir, dessen Bau mit der Entscheidung vom 30. Oktober 1907, Z. 371/21/B, auf Grund der nach § 79 niederösterr. W.-R.-G. am 24. September 1907 gepflogenen kommissionellen Verhandlung bewilligt wurde.
Zu einer solchen besonderen Verhandlung wurde auch das Detailprojekt für das Hochreservoir am Hackenberg in Obersievering eingereicht, nachdem man trachten mußte, auch diesen Wasserbehälter so bald als möglich in Angriff zu nehmen. In dem bezüglichen Konzessionsgesuche vom 4. Oktober 1908, Z. VIII a-1238, wurde auch ein Enteignungsantrag auf Abtretung der zum Baue nötigen fremden Grundparzellen Nr. 425–427 und 483–488 gestellt. Zur Durchführung der Enteignung kam es indessen nicht, nachdem die mit dem beteiligten Grundbesitzer schon seit längerem gepflogenen Verhandlungen wegen Ankauf dieser in den Wald- und Wiesengürtel fallenden Grundparzellen inzwischen zu einem günstigen Ergebnisse geführt hatten; es konnte sich daher die am 20. Oktober 1908 nach § 79 niederösterr. W.-R.-G. gepflogene kommissionelle Verhandlung darauf beschränken, das Bauprojekt vom Standpunkte der öffentlichen Interessen zu prüfen, wobei sich kein Anstand ergab.
Schon mit Eingabe vom 17. Oktober 1908, Z. VIII a-1142, konnten die Detailprojekte für folgende weitere Anlagen überreicht werden:

a) Hauptleitung Flötzersteig – Grinzinger Allee;
b) Zweigleitungen Flötzersteig – Hochreservoir Steinhof und Steinhofstraße – Gegenreservoir Galizinstraße;
c) für diese beiden Reservoirs selbst;
d) Zweigleitung Krottenbachstraße – Reservoir Hackenberg;
e) Zweigleitung Grinzinger Allee – Reservoir Hungerberg.

Hierüber fanden die kommissionellen Verhandlungen nach § 78 niederösterr. W.-R.-G. in der Zeit vom 3. bis 16. Dezember 1908 statt, wobei es zu 45 Vergleichen und 9 Schätzungen kam.

Streitig blieben bei den Verhandlungen nur die Forderung der Miteigentümer der G.-P. 450/1 und 452/1 in Grinzing, welche das Gutachten der Schätzmänner bekämpften, weiters unter Hinweis auf § 27 lit. b niederösterr. W.-R.-G. verlangten, daß auch die nur auf Bauzeit beanspruchten Grundflächen gänzlich abgelöst werden, und welche endlich ihre Vertretungskosten verzeichneten.
Ferner beteiligten sich am Verfahren auch zwei Pfandgläubiger der genannten Parzellen, welche den gerichtlichen Erlag der ermittelten Entschädigung begehrten.
Mit der Entscheidung vom 1. Januar 1909, Z. 4/1/B, wurden die Baukonsense für das Reservoir Hackenberg und für die unter lit. a—e bezeichneten Anlagen erteilt und die erforderlichen Enteignungen bewilligt, wobei hinsichtlich der dauernd beanspruchten Flächen der erwähnten G.-P. 450/1 und 452/1 in der Grinzinger Allee (gemäß § 27 lit. b niederösterr. W.-R.-G.) und der zum Bau des Reservoirs Steinhof erforderlichen Wiesenparzelle Nr. 361 in Ottakring (gemäß § 365 a. b. G.-B.) auf Eigentumsabtretung erkannt wurde. Dagegen wies die Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) den weiteren Antrag auf Ablösung der nur für Bauzeit beanspruchten Teile der G.-P. 450/1 und 452/1 in Grinzing unter Berufung auf § 365 a. b. G.-B. und § 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, ab und erkannte bloß auf zeitliche Zwangsbelastung.
Das Begehren der beiden Pfandgläubiger wurde gemäß § 84 auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.
Der Instanzenzug war in diesem Falle rasch erledigt, indem die Berufungen des einen Pfandgläubigers sowie der Miteigentümer der beiden Grundparzellen in Grinzing von der niederösterreichischen Statthalterei schon unterm 12. Juli 1909, Z. VI-1688/4, abgewiesen wurden, und schon am 10. September entschied das Ackerbauministerium, welches mit dem Erlasse Z. 30.985/1040 der Berufung der Miteigentümer gleichfalls keine Folge gab. Die schon in erster, beziehungsweise zweiter Instanz rechtskräftig gewordene Verweisung der Pfandgläubiger auf den Rechtsweg hatte aber keinen praktischen Erfolg, indem die Gemeinde Wien unter den gegebenen Umständen doch nicht umhin konnte, mit dem gerichtlichen Erlage der Entschädigung von 2287 K vorzugehen, der vom Gerichte anstandslos angenommen wurde.
Hiemit waren das wasserrechtliche Verfahren und die Grundeinlösung für die Verteilungsanlagen vorläufig abgeschlossen.
Die Detailprojekte für die, späteren Bauperioden vorbehaltenen Anlageteile, d. i. die Hauptleitung vom Hungerberg bis zum Hochreservoir in der Krapfenwaldgasse, dann dieses Reservoir sowie sämtliche Höchstreservoirs und die dazugehörigen Zuleitungen und Hebewerke werden im gegebenen Zeitpunkte dem wasserrechtlichen Verfahren unterzogen werden.
Die kommissionellen Verhandlungen, betreffend die Verteilungsanlagen, wurden vom Statthaltereikonzipisten Dr. Paul Nikola geleitet, und als Staatstechniker fungierte Oberingenieur Johann Vogler, die Vertretung der Gemeinde Wien wurde von den Magistratsoberkommissären Dr. Adolf Rucka und Dr. Alexander Pferinger sowie von Bauinspektor Eduard Bodenseher und Oberingenieur Franz Fellner geführt.
Zu einer gerichtlichen Schätzung ist es bei den bisher genehmigten Verteilungsanlagen nicht gekommen.
Die Kosten der Grundeinlösung für diesen Teil der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung betragen für:

1. Grunderwerbungen, worunter hauptsächlich die Einlösung von drei, durch die Rohrleitung geschnittenen Häusern in der Speisinger Straße und Lainzer Straße im XIII. Bezirk sowie Ankauf von Reservoirbaugründen (Galizinstraße, Steinhof, Hackenberg und Hungerberg) . . . . . K 360.962·75

2. die Wasserleitungszwangsservituten nach den Entscheidungen vom 18. August 1907 und 1. Januar 1909 . . . . . » 52.879·02

K 413.841·77

Mit Hinzurechnung der oben für die Aquäduktstrecke ausgewiesenen Summe per . . . . . » 3,046.476·54

ergibt sich ein Gesamtbetrag per . . . . . K 3,460.318·31

zu dem aber noch die diversen Entschädigungen, welche sonst auf Grund privater Vereinbarungen an Grundbesitzer ausbezahlt wurden, weiters Auslagen für Abtragung von Realitäten, mittelbare und unmittelbare Gebühren, Legalisierungsspesen u. dgl. kommen, einschließlich welcher bis Ende 1909 für die gesamte Grundeinlösung K 3,687.378·32 verausgabt wurden.